

3. Sitzung

Dienstag, 19. März 2019, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Verena Meyer-Burkhard, FDP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Nicole Hirt, Hardy Jäggi, Mark Winkler

DG 0028/2019

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Werte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, ich bitte Sie, Platz zu nehmen und den Lärmpegel zu senken - wunderbar. Ich begrüsse alle recht herzlich zur dritten Session, zu unserer März-Session. Speziell begrüsse ich Stephanie Ritschard, die glücklicherweise wieder gesund an Bord ist und mit uns Kantonsratsdebatten führen kann. Unlängst war ich an der Generalversammlung des Hegerings Bucheggberg als Gast eingeladen. Unter anderem ging es dort um eine Statutenänderung. Der Präsident hat die Statutenänderung in kurzen Worten erklärt. Er hat dann gesagt: «Ich möchte eigentlich gar nicht darüber diskutieren. Wir stimmen ab.» So extrem möchten wir es wohl nicht machen, denn schliesslich sind wir das Parlament. Aber ich kann Ihnen versichern, dass diese Versammlung sehr schnell zu Ende war. Wir kommen zu den Mitteilungen. Sie haben die Antwort des Regierungsrats auf die «Kleine Anfrage von André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung Eigenmietwert: Welches sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Solothurn?» erhalten. Das Geschäft ist damit erledigt und wird von der Pendenzenliste gestrichen. Ich möchte Ihnen noch eine Traktandenänderung bekanntgeben. Sie betrifft das Geschäft Nr. 9 «I 120/2018 Interpellation Stephanie Ritschard: Transparenz bei den Kaderlöhnen unserer Spitäler» und das Geschäft Nr. 23 «I 161/2018 Interpellation Stephanie Ritschard: Erneute Lohnexzesse bei den Ärzten». Letzteres würden wir vorziehen und gleich nach dem Geschäft Nr. 9 behandeln, denn die beiden liegen thematisch sehr nahe beieinander. Ich habe das so mit der Interpellantin abgesprochen. Gibt es dazu Einwände? Wenn wir mit der Behandlung dort angelangt sind, werde ich es noch einmal sagen. Anscheinend gibt es keine Einwände.

K 0014/2019

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung Eigenmietwert: Welches sind die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. März 2019:

1. *Vorstosstext.* Gemäss der Wirtschaftskommission des Ständerates soll beim Eigenmietwert ein Systemwechsel vollzogen werden. Demnach soll künftig der Eigenmietwert beim Hauptwohnsitz abgeschafft werden. Im Gegenzug sollen die Unterhaltskosten nicht mehr steuerlich abziehbar sein. Bezüglich des heute möglichen Schuldzinsabzugs sollen noch Varianten geprüft werden. Ein solcher Systemwechsel dürfte Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons haben. Ich bitte daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden hätten folgende geplanten/möglichen Gesetzesänderungen:
 - a) Wegfall des Eigenmietwertes beim Hauptwohnsitz?
 - b) Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Liegenschafts-Unterhaltskosten?
 - c) Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Hypothekarzinsen beim heutigen tiefen Zinsniveau?
 - d) Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Hypothekarzinsen in der Annahme von 2% höheren Zinsen im Vergleich zu heute?
2. Kann gesagt werden, für wie viele Haushalte dieser Systemwechsel eine Änderung bezüglich Krankenkassen-Prämienverbilligung mit sich bringen würde?
 - a) Wie viele Haushalte könnten neu zusätzlich einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen?
 - b) Wie viele Haushalte, welche heute Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, hätten zukünftig keinen Anspruch mehr?
3. Würde durch die angedachte Systemänderung der administrative Aufwand verringert? Wenn ja, in welchem ungefähren Ausmass?
4. Hätte der Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Liegenschafts-Unterhaltskosten aus Sicht der Regierung auf die Solothurner Wirtschaft negative Auswirkungen? Wenn ja, kann dies ungefähr beziffert werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Bei selbstgenutztem Wohneigentum am Hauptwohnsitz - nicht jedoch für Zweitwohnungen - soll ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden, so verlangt es die parlamentarische Initiative „Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats. Die vorliegende kleine Anfrage bezieht sich darauf. Wir gehen nachfolgend soweit möglich auf die gestellten Fragen ein. Der Entwurf zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung soll Mitte März 2019 in die Vernehmlassung geschickt werden. Wir werden uns zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen dieser Vernehmlassung zur Vorlage äussern.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden hätten folgende geplanten/möglichen Gesetzesänderungen: a) Wegfall des Eigenmietwertes beim Hauptwohnsitz? b) Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Liegenschafts-Unterhaltskosten? c) Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Hypothekarzinsen beim heutigen tiefen Zinsniveau? d) Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Hypothekarzinsen in der Annahme von 2% höheren Zinsen im Vergleich zu heute?* Das Steueramt hat mit Daten aus dem Steuerjahr 2016 folgende Simulation durchgeführt: Im Gegensatz zur tatsächlichen Veranlagung wurde in der Simulation der Eigenmietwert bei selbst genutztem Wohneigentum nicht besteuert und die geltend gemachten Liegenschaftskosten und die Schuldzinsen wurden nicht zum Abzug zugelassen. Das Steuersubstrat erhöhte sich dadurch im Ergebnis um rund 16 Millionen Franken. Dies führt zu einem nicht signifikant höheren Mehrertrag bei der einfachen Staatssteuer von rund 1,5 Millionen Franken. Eine Simulation mit denselben Daten, aber unter der Annahme, das Zinsniveau sei zwei Prozent höher, kann nicht auf eine sinnvolle Weise durchgeführt werden. Bei der mit Daten aus dem Jahr 2016 durchgeführten Simulation ist sicherlich zu beachten, dass das Zinsniveau historisch tief ist. Wäre es höher, würden auch höhere Schuldzinsen zum Abzug gebracht werden. Andererseits führte das tiefe Zinsniveau der letzten Jahre aber auch zu einer insgesamt höheren Verschuldung, was heute ebenfalls höhere Schuldzinsenabzüge verursacht.

3.2.2 *Zu Frage 2: Kann gesagt werden, für wie viele Haushalte dieser Systemwechsel eine Änderung bezüglich Krankenkassen-Prämienverbilligung mit sich bringen würde? a) Wie viele Haushalte könnten neu zusätzlich einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen? b) Wie viele Haushalte, welche heute Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, hätten zukünftig keinen Anspruch mehr?* Das für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung massgebende Einkommen stellt gemäss § 89 SG (Sozialgesetz; BGS 831.1) auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung ab und zwar auf das dort festgesetzte satzbestimmende Einkommen, das um die in § 69 Abs. 1 SV (Sozialverordnung; BGS 831.2) ent-

haltenen Einkommensvariablen korrigiert wird. Bei Eigentümern eines Eigenheims erhöht sich das satzbestimmende Einkommen um den Mietwert der eigenen Wohnung gemäss § 28 StG (Steuergesetz; BGS 614.11). Ab dem Steuerjahr, in dem der Systemwechsel und die Abschaffung der Besteuerung des Mietwerts der selbstgenutzten Erstliegenschaft in Kraft tritt, reduziert sich das satzbestimmende Einkommen in der Steuerveranlagung folglich gegenüber dem Vorjahr, als der Mietwert noch besteuert wurde. Auf der anderen Seite sieht der Systemwechsel aber auch vor, dass gewisse Abzüge ganz gestrichen oder zumindest eingeschränkt werden. So wird der Entwurf zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung voraussichtlich die Streichung des Abzugs der Liegenschaftskosten und eine Einschränkung des Abzugs von privaten Schuldzinsen (Zinsen auf Hypothekarschulden) vorsehen. Während der Abzug der Liegenschaftskosten für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung nicht relevant ist - er wird gemäss § 69 Abs. 1 Bst. f SV beim satzbestimmenden Einkommen herausgerechnet - ist der Abzug von privaten Schuldzinsen durchaus relevant. Weiter sieht die Vorlage einen neuen Abzug für Ersterwerber vor. Dieser Abzug hätte wiederum Einfluss auf die Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens und damit auf die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Systemwechsel einen Einfluss auf die Prämienverbilligung haben wird aufgrund des Wegfalls des Mietwerts. Wir können jedoch nicht sagen, wie viele Haushalte betroffen sein werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Würde durch die angedachte Systemänderung der administrative Aufwand verringert? Wenn ja, in welchem ungefähren Ausmass? Der Entwurf zum Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung sieht voraussichtlich vor, dass zwar der Abzug von Liegenschaftskosten für die selbstgenutzte Erstliegenschaft gestrichen wird. Es soll aber den Kantonen freigestellt sein, ob sie weiterhin einen Abzug für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbaukosten im kantonalen Steuerrecht vorsehen wollen. Wenn im Kanton Solothurn dieser Abzug weiterhin bestehen bleibt, muss das Steueramt im Veranlagungsverfahren die Aufwendungen, die unter diesem Titel zum Abzug gebracht werden, weiterhin prüfen. Aufgrund der Streichung des Abzugs der reinen Unterhaltskosten werden inskünftig zudem aufwändige Abgrenzungsprüfungen notwendig sein. Dennoch ist zu erwarten, dass im Ergebnis der Aufwand im Veranlagungsverfahren aufgrund des Wegfalls des Abzugs der reinen Unterhaltskosten abnehmen wird. In welchem Ausmass können wir zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht sagen. Für die steuerpflichtigen Personen mit Eigenheim wird die Steuerdeklaration einfacher, da sie weniger Abzüge geltend machen können und dementsprechend auch weniger Belege sammeln und dem Steueramt einschicken müssen.

3.2.4 Zu Frage 4: Hätte der Wegfall der Abzugsmöglichkeiten von Liegenschafts-Unterhaltskosten aus Sicht der Regierung auf die Solothurner Wirtschaft negative Auswirkungen? Wenn ja, kann dies ungefähr beziffert werden? Die Möglichkeit, Aufwendungen für den Unterhalt der eigenen Liegenschaft steuerlich zum Abzug zu bringen, wirkt in der Höhe des jeweiligen Grenzsteuerbetrags wie ein Rabatt auf Unterhaltskosten. Ob der Wegfall dieses Effekts eine Auswirkung hat auf die Aufträge an das Baugewerbe und wenn ja, in welchem Ausmass, können wir nicht einschätzen.

RG 0149/2018

Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO); Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 13. November 2018 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 30. Januar 2019 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 6. März 2019 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 1

Ziffer I.

§ 18 Absatz 3 soll lauten:

³Die Untergrenze legt fest, wie viel Prozent die Abgabe in den Finanzausgleich, gemessen am Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde, maximal ausmachen darf. Die Untergrenze wird in einer Bandbreite von 1 bis 5 Prozent des Staatssteueraufkommens festgelegt.

d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 21. Januar / 11. März 2019 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 1:

§ 17 Absatz 3 soll lauten:

³Nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Kirchgemeinden erhalten pro Konfessionsangehörige und Konfessionsangehörigen einen Beitrag proportional zur Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft der betreffenden Konfession.

e) Zustimmung des Regierungsrats vom 18. März 2019 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Peter Hodel (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Mit der Erheblicherklärung des Auftrags A 0045/2011 vom 24. August 2011 hat der Kantonsrat den Grundstein für einen neuen Finanzausgleich für die Kirchen gelegt. Der damalige Auftrag hat gelautet «Optimierung der Kirchensteuern für juristische Personen». Dabei verpflichtet der Kantonsrat den Regierungsrat, nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden vorzubereiten. Dieser soll nach der gleichen Logik wie derjenige der Einwohnergemeinden aufgebaut sein. Im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket 2014 hat der Kantonsrat im Weiteren festgelegt, dass der Finanzausgleich für die Kirchen mit 10 Millionen Franken als Gesamtverteilungsbetrag gespiesen werden soll. Der Betrag besteht aus dem Ertrag aus der Finanzausgleichssteuer sowie bei Bedarf aus den allgemeinen Mitteln des Kantons. Im Zuge der Diskussion um die damalige Unternehmenssteuerreform III hat der Regierungsrat beschlossen, dass eine Deckelung von unten gelten soll. Diese Rahmenbedingung ist vom Regierungsrat auch nach der Ablehnung der Bundesvorlage so beibehalten worden. Die Deckelung gegen oben und gegen unten wird im Rhythmus von sechs Jahren überprüft und sie wird auch durch den Kantonsrat für weitere sechs Jahre festgelegt. Während der zweijährigen Arbeit wurde in Zusammenarbeit mit den Kirchenvertretern ein Detailkonzept erarbeitet. Die politisch-strategische Würdigung dieser Vorlage ist von aus Kantons- und Kirchenvertretern zusammengesetzten Leitorganen gewürdigt worden. Die Projektarbeiten wurden von einer externen Beratungsfirma begleitet. Das Amt für Gemeinden zeichnete für die Projektleitung verantwortlich. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen beinhaltet damit folgende Hauptaspekte: Der bisherige Grundaufbau des Finanzausgleichs Kirchen, bei dem ein Teil der verfügbaren Mittel für die finanziellen Ausgleiche unter den Kirchgemeinden verwendet wird, währenddem der andere Teil der Finanzierung von gesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen dient, also von den Kantonalorganisationen, soll auch zukünftig so fortgeführt werden. Das Ausgleichssystem unter den Kirchgemeinden wird neu durch einen rein steuerkraftbasierten Finanzausgleich, den sogenannten Disparitätenausgleich, zwischen den Kirchgemeinden innerhalb der gleichen Konfession, dem vertikalen Ausgleich (Mindestausstattung) und einem Restsummenausgleich ersetzt werden. Das Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden bestimmt dabei die Bandbreite für die Abschöpfungsquote bei den ressourcenstarken Kirchgemeinden respektive für die Mindestausstattung. Damit kommt die gleiche Mechanik zur Anwendung, wie sie bereits beim Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden geläufig ist. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei den Kirchgemeinden sieht das Gesetz zudem, wie bereits erwähnt, eine Ober- und Untergrenze bei der Entlastung respektive bei der Belastung der einzelnen Kirchgemeinden vor. Im Übergang vom alten zum neuen System kommt zudem ein Härtefallausgleich für eine Dauer von sechs Jahren zum Tragen. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat das Geschäft in zwei Lesungen behandelt. Aufgrund der Darlegung der Fakten und den Rahmenbedingungen erscheint der Kommission der Gesamtverteilungsbetrag von 10 Millionen Franken als angemessen. Nach den ersten sechs Jahren wird sich zeigen, ob der Betrag richtig ist oder nicht. Dafür müssen die Kantonalorganisationen eine Leistungsbilanz vorlegen, in der sie darlegen, wie die Verwendung der jeweiligen Anteile erfolgt ist. Es wird der Kantonsrat sein, der dann für weitere sechs Jahre den Kantonsanteil beim Neuen Finanzausgleich Kirchen festlegen wird. Der Teil aus der Finanzausgleichssteuer ist in der Steuergesetzgebung geregelt. Bekanntlich wird er im Moment nicht geändert. Im Rahmen der Beratungen sind Fragen aufgeworfen worden betreffend allfälligen Auswirkungen von der Unternehmenssteuerreform, die wir vor wenigen Tagen hier im Rat besprochen haben. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird neu geregelt, dass die Kirchenorganisationen maximal 20% des Betrags aus dem Ressourcenausgleich für die Investitionen

verwenden dürfen. Im Rahmen der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission wurde bestätigt, dass dies für die einzelnen Kirchgemeinden nicht zutrifft. Schliesslich ist es auch der Sozial- und Gesundheitskommission wichtig, hier im Rahmen dieser Debatte einmal mehr festzustellen, dass die Kirchen einen grossen Beitrag im gesellschaftlichen Bereich leisten und das Geld nicht ausschliesslich für spezifische Aufgaben der Kirchen verwendet. Die Sozial- und Gesundheitskommission stimmt diesen beiden Beschlussesentwürfen mit 12:3 Stimmen zu.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Vorweg: Die Grüne Fraktion unterstützt den vorliegenden neuen Finanzausgleich der Kirchen im Kanton Solothurn. Das Teufelchen liegt vor allem im Detail. Die fraktionsinterne Diskussion war daher nicht bloss ein Abnicken oder - in Klammern - ein Absegnen, sondern ein Abwägen, in die Zukunft schauen sowie ein in die Waagschale Werfen der eigenen Geschichte und Sozialisation. Der grundsätzliche Wunsch nach einer klaren Trennung von Kirche und Staat ist auch bei einigen Grünen Fraktionsmitgliedern tief verankert. Sehr wichtig ist uns allen die klare Regelung betreffend der gesamtgesellschaftlichen Leistung und die periodische Überprüfung auf der Grundlage einer Leistungsbilanz. Die Sunset-Klausel, die Überprüfung nach sechs Jahren, kommt schnell. Wir müssen uns als Gesellschaft Gedanken machen, wie es längerfristig weitergehen soll und wie wir mit den unbestrittenen wichtigen Leistungen, die die Kirchen anbieten, als Gesellschaft umgehen wollen. Die Begriffe Basisjahr, Disparitätenausgleich, Härtefallausgleich, Gesamtverteilungsbetrag usw. stehen jetzt für einen Vorschlag, der den Kirchen im Moment eine gewisse Sicherheit zum Planen gibt und um die wichtige und wertvolle gesamtgesellschaftliche Aufgabe weiter zu übernehmen. Die Mittel werden über alles gesehen aber zurückgehen und die Herausforderungen werden bestimmt nicht weniger. Schon nur der Unterhalt der vielen Gebäudeinfrastrukturen bereitet unserer Fraktion grosse Sorgen. Die Grüne Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf 1 sowie als logische Folgerung auch dem Beschlussesentwurf 2 einstimmig zu.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Die meisten Kantone erheben bei den juristischen Personen eine Steuer, die den Kirchgemeinden zugute kommt. Im Kanton Solothurn zahlen die natürlichen Personen, die Mitglied in einer Landeskirche sind, Kirchensteuern. Die juristischen Personen zahlen eine Finanzausgleichssteuer für die gesellschaftlich relevanten Aufgaben von unseren drei Landeskirchen - der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen. Die Leistungen, die diese Kirchen zusammen mit Hunderten von Freiwilligen im Sozialbereich und in der Spezial-Seelsorge, zum Beispiel in den Spitälern auch mit Palliative Care und in den Gefängnissen erbringen, ist unbestritten. Das Finanzausgleichsgesetz stammt aus dem Jahr 1985 und deckt die Einwohner- und die Kirchgemeinden ab. Es soll durch ein neues Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden ergänzt werden. Damit wird der Beitrag an die Landeskirchen bei 10 Millionen Franken im Jahr gedeckelt. Der Zweck des Beitrags wird genauer definiert und alle sechs Jahre werden die Leistungen und die Finanzen überprüft. Mit dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden wird auch ein Ausgleich zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen Kirchgemeinden eingerichtet, der gleich funktioniert wie der Finanzausgleich zwischen den Einwohnergemeinden. Die 10 Millionen Franken sind eine bedeutende Einbusse von 2 Millionen Franken bis 3 Millionen Franken jährlich im Vergleich zu dem, was die Landeskirchen bis vor kurzem vom Kanton erhalten haben - obschon die Arbeit gleich bleibt oder mehr geworden ist. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist der festen Überzeugung, dass wir die Landeskirchen in diesem Kanton brauchen und dass ihre Freiwilligenarbeit unbezahlbar ist. Wir danken an dieser Stelle allen, die in der kirchlichen, gesellschaftlich sehr wichtigen Arbeit engagiert sind. Wir sind uns bewusst, dass die Landeskirchen in Zukunft weniger Geld zur Verfügung haben werden. Das tut weh. Wir sind aber froh, dass wir jetzt eine verlässliche Rechnungsgrundlage haben. Die Landeskirchen und die Kirchgemeinden werden den Gürtel in Zukunft enger schnallen und zwischen dem absolut Notwendigen und dem Wünschbaren unterscheiden müssen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird dem Neuen Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn und dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden einstimmig zustimmen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich Alt-Kantonsrat Urs Umbricht aus Lohn.

Simon Bürki (SP). Zur Ausgangslage und zur Zielsetzung: Nach der Inkraftsetzung des Finanzausgleichs für die Gemeinden soll eine Vorlage für die Neugestaltung desselben für die Kirchgemeinden mit der gleichen Logik erarbeitet werden. Insbesondere, das ist neu, soll dies unter der Berücksichtigung geschehen, dass künftig weniger Geld aus der Finanzausgleichssteuer zur Verfügung stehen wird. Diese Anforderungen erfüllt die Vorlage sicher gut. Was ist aber mit den Kirchgemeinden? Zahlreiche Freiwillige übernehmen innerhalb der Kirchen unzählige Leistungen für die Gesellschaft. Wenn sie die Aufga-

ben nicht mehr in diesem Ausmass erfüllen können, werden sie früher oder später teilweise vom Staat übernommen werden müssen. Das wird wahrscheinlich ein Mehrfaches des Betrages kosten, den wir heute den Kirchgemeinden sprechen. Nicht von ungefähr kommt die Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) aus dem Jahr 2007 mit dem Titel «Die freiwilligen sozialen Leistungen der Kirchen im Kanton Solothurn» zum Schluss, dass die Kirchen alleine mit der Freiwilligenarbeit jeden Steuerfranken verdreifachen. Das unterstreicht sicher die Wichtigkeit ihrer Leistungen. Für die Kirchgemeinden sind die Herausforderungen bereits heute sehr gross. Dies auch, weil der Betrag von bisher rund 12 Millionen Franken auf nur noch 10 Millionen Franken reduziert wird. Das erfordert bereits heute eine Verzichtplanung. Für die Fraktion SP/Junge SP ist es wichtig festzuhalten, dass der Betrag an die Kirchgemeinden berechtigt ist. Ihre wichtigen Dienstleistungen sind von öffentlichem Interesse, sei es das soziale Engagement, die Unterstützung bei Integrationsmassnahmen, fremdsprachige Seelsorge, Seelsorge in Spitälern und in Gefängnissen usw. Sollte die gezielte Finanzierung durch die Finanzausgleichsteuer der Firmen wie geplant nicht mehr reichen, muss der Kanton die Differenz übernehmen. Mit der Umsetzung der Tiefsteuerstrategie werden die Einnahmen aus der Finanzausgleichsteuer der Firmen innert kürzester Zeit deutlich zurückgehen. Das würde bedeuten, dass der Kanton die Differenz zu den 10 Millionen Franken begleichen muss. Das wird der Kanton aber mittel- und auch langfristig nicht tun können, weil er aufgrund der hohen Steuerausfälle von rund 70 Millionen Franken pro Jahr selber schmerzhaft Sparprogramme durchziehen muss. Wenn die Tiefsteuerstrategie mit 13% angenommen wird, werden die Kirchgemeinden nach Ablauf der sechsjährigen Frist bei der Überprüfung der Situation mit Kürzungen rechnen müssen. Mit der Tiefsteuerstrategie beträgt der Staatsbeitrag rund 3,5 Millionen Franken pro Jahr. Bei einer moderaten Steuerstrategie von 16% würde es den Kanton «nur» - in Anführungs- und Schlusszeichen, denn auch das ist noch genug - 1,7 Millionen Franken pro Jahr kosten. Das wäre aber für den Kanton zumindest tragbarer. Die Fraktion SP/Junge SP ist für eine offene und transparente Kommunikation. Es ist klar, dass auch mit dieser vorliegenden Vorlage den Kirchgemeinden eine längerfristige Planungssicherheit fehlt. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Geschäft jedoch zustimmen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich kann auf der Zuschauertribüne mit Kurt von Arx einen weiteren Gast begrüßen. Er ist Synodalpräsident der römisch-katholischen Synode. Er ist herzlich willkommen. Es ist klar, dass unsere Debatte für Engagierte im kirchlichen Bereich interessant ist.

Barbara Leibundgut (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen begrüsst die Einführung des neuen Finanzausgleichs Kirchen im Kanton Solothurn. Kirchgemeinden leisten, oft mit ehrenamtlicher Arbeit, viel für die Gesellschaft. Es sind Aufgaben, die für die Gemeinden enorm wichtig und kaum bezahlbar sind. Oft werden Leistungen für die Bevölkerung erbracht, ungeachtet der Konfessionen und der Religionen. Die Kirchgemeinden sind wichtige Träger, insbesondere in der Jugend- und in der Altersarbeit sowie im Sozialbereich. Mit den vielen, oft historisch und kulturell wichtigen Gebäuden tragen die Kirchgemeinden einen grossen Beitrag an die Kulturkosten. Daher erachten wir den Beitrag des Kantons in den Lastenausgleich als unabdingbar, auch wenn er kleiner wird als im bisherigen System. Dass die Kirchgemeinden angehalten sind, die Gelder primär für Menschen und in zweiter Linie für die Gebäude einzusetzen, befürworten wir ebenfalls. Für die Startphase ist angedacht, dass 60% der Beiträge den Kirchgemeinden, davon zwei Drittel nach Finanzkraft und ein Drittel als Pro-Kopf-Beitrag berechnet, zur Verfügung stehen. 40% sollen an die Kantonalorganisationen gehen. Auch diesen Schlüssel erachten wir als sinnvoll. Dass der Schlüssel alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden soll, scheint uns ein passendes Intervall zu sein. So können Auswertungen auf mehreren Erfahrungsjahren gemacht werden und die Kirchgemeinden verfügen über eine gewisse Planungssicherheit. Wir begrüßen die Einführung der Instrumente, wie sie beim Finanzausgleich der Einwohnergemeinden gut funktionieren, bei den Kirchen. Das Festlegen einer Unter- und einer Obergrenze soll eine übermässige Begünstigung respektive eine zu starke Belastung vermeiden. Die Instrumente für die Berichterstattung sollen dienlich sein, die erforderlichen Zahlen und Leistungen aufzeigen, jedoch nicht in einem Bürokratiemonster enden. Sie sollen entsprechend gewählt und vorgegeben werden. Die Einführung per 2020 erachten wir als sinnvoll, sofern auch alle auf Verordnungsstufe zu regelnden Details auf die Budgetphase hin bekannt sind. Die Fraktion FDP.Die Liberalen dankt den Verantwortlichen für die Ausarbeitung dieser ausgewogenen Vorlage und wird ihr einstimmig zustimmen.

Rémy Wyssmann (SVP). Wir stehen als SVP zu den christlichen und aufgeklärten Grundwerten dieses Landes und dieses Kantons und anerkennen auch die Freiwilligenarbeit der Kirchgemeinden als positiv und nicht verzichtbar. Wir anerkennen auch die identitätsstiftende Funktion der Landeskirchen und wollen, dass die integrative Funktion weiterhin Bestand hat - dies als zentraler Pfeiler und als wichtiges

Fundament dieses Landes und dieses Kantons. Wir können es kurz machen: Wir wollen, dass die Kirche im Dorf bleibt und wir wollen, dass die Kirchenglocken weiter läuten. Eine Minderheit wird sich aus ordnungspolitischen Gründen der Stimme enthalten, aber die SVP-Fraktion des Kantonsrats stimmt grossmehrheitlich dem regierungsrätlichen Beschluss zu.

Bruno Vöggtli (CVP). Das Meiste ist zum Neuen Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn bereits gesagt worden. Ich möchte noch zur Organisation «Wegbegleitung» ein paar Worte sagen, und zwar zur «Wegbegleitung», wie sie im Schwarzbubenland und im Laufental funktioniert. Es sind ca. 60 Personen, die regelmässig Menschen besuchen, die meistens alleine leben und auch nicht mehr sehr viel Kontakt zu ihren Verwandten haben. In den Gesprächen geht es um den Gesundheitszustand und um die alltäglichen Anliegen. Die Betreuung erfolgt durch Frauen und Männer ohne Lohn und freiwillig. Die Kirchgemeinden, die dieser Organisation beigetreten sind, bezahlen gestützt auf die Mitgliederzahlen ihrer Kirchgemeinde einen Beitrag. Mit den Beiträgen werden nur die Organisation, das Kurswesen und die Fahrspesen für die Freiwilligen bezahlt. An dieser Stelle möchte ich all diesen Menschen für ihren Einsatz bestens danken. Wie man der Tagespresse entnehmen konnte, findet in unserem Land eine langsame Vereinsamung statt. In unserem Verband organisieren die Kirchgemeinden Spielnachmittage für Pensionierte, um die Geselligkeit und das soziale Umfeld zu stärken. Die Menschen schätzen das sehr. Das Ganze wird immer von Freiwilligen betreut. Alle unsere kirchlichen Organisationen leisten einen grossen Beitrag für unsere Gesellschaft.

Felix Wettstein (Grüne). Ich möchte einen Aspekt, den Simon Bürki angesprochen hat, noch einmal aufgreifen, und zwar den Mechanismus der Finanzausgleichssteuer. Die Finanzausgleichssteuer wird bei den Betrieben erhoben. Sie wurde ganz gezielt eingerichtet, damit sich die juristischen Personen auch an der Finanzierung der Aufgaben der Kirchen mitbeteiligen. Wenn die kantonale Steuervorlage so durchkommt, wie wir es hier in diesem Saal am 7. März 2019 beschlossen haben, dann wird der Ertrag aus der Finanzausgleichssteuer ab dem Jahr zwei noch ungefähr 6 Millionen Franken bis 6,5 Millionen Franken einbringen. Wenn wir jetzt diese Untergrenze bei 10 Millionen Franken beschliessen, dann übernimmt der Kanton die Differenz. Wir haben gehört, dass man nach sechs Jahren eine neue Justierung vornehmen kann. Aber ich denke, dass man kein Prophet sein muss, um vorauszusagen, dass im Jahr 2025 keine Kantonsmehrheit für eine Senkung um mehr als einen Drittel gefunden werden kann. Das heisst nichts anderes, als dass man spätestens dann - es darf auch früher sein - die entsprechende Korrektur im Steuergesetz vornehmen müsste, wenn wir weiterhin zum Schluss kommen, dass die Kirchen mit ihren Leistungen den Betrag von 10 Millionen Franken korrekterweise verdienen. Dann müssen wir den heutigen Satz von 10% - bezogen auf die einfache Staatssteuer - der die Finanzausgleichssteuer ausmacht, nach oben korrigieren.

Matthias Borner (SVP). Es tut mir leid, ich kann mich hier nicht ganz zurücknehmen und muss den Gottesdienst etwas stören. Erstens merkt man anhand der Voten, dass es sich um ein sehr beliebtes Geschäft handelt. Es geht um das Verteilen von Geldern und das ist für die Politiker immer sehr schön. Daher ist wohl auch das Echo so positiv gewesen. Ich möchte noch einmal hervorheben, dass es hier darum geht, dass man 10 Millionen Franken verteilt. Der Verwaltungsaufwand, der ausgelöst wird, um die 10 Millionen Franken zu verteilen, ist im hohen fünfstelligen Bereich. Zweitens finde ich es etwas eigenartig, dass 40% an Kantonalorganisationen gehen. Bei der grössten Organisation ist eine Fraktionssprecherin, die wir vorhin gehört haben, im Vorstand. Die Ausstandspflicht sollte hier auch ein Thema sein. Noch ein weiterer Punkt: Was ist im Moment das Problem der Kirchen? Das Problem ist die Abnahme der Anzahl Mitglieder. Man hat hohe Kapazitäten, man hat viele Kirchen, zum Teil gibt es Pfarrer, die in mehreren Kirchen predigen und man hat immer weniger Mitglieder. In der vergangenen Woche stand ein Artikel in der Zeitung und es war zu lesen, dass der Kanton Solothurn einer der Kantone mit der höchsten Abnahme, das heisst Kirchengliedern, ist. Das ist das Problem. Daher verstehe ich nicht, weshalb man an den 10 Millionen Franken festhält. Wenn zu wenig Geld hereinkommt, finanziert man die 10 Millionen Franken aus anderen Budgets. Bei all dem, was wir hier gehört haben, bin ich schlussendlich auch meinen Wählern zur Rechenschaft verpflichtet. Ich kann vielen Aussagen, die ich gehört habe, beipflichten. Wenn man die Rechnungen dieser kirchlichen Organisationen anschaut, so sieht man, dass die Gelder je länger je mehr in Bereiche fließen, die bereits von den Nichtregierungsorganisationen (NGO) bewirtschaftet werden. Es wäre mir lieber, wenn man vermehrt die christlichen Werte im Sinn von Seelsorge vertreten würde. Sauer aufgestossen ist Wählern von uns - und da gibt es viele, die sehr christlich eingestellt sind - als die Zürcher Synodalpräsidentin Franziska Driessen gesagt hat, dass die SVP für Christen nicht wählbar sei. Ebenfalls in diese Kategorie kommt der Direktor des katholischen Medienzentrums Zürich Charles Martig. Er hat gesagt, dass die No-Billag-Initiative unkatholisch sei. Da sieht

man, dass die Kirche immer politischer wird. Und da sind wir sehr kritisch. Auch Weihbischof Peter Henrici liess sich zur Aussage hinreissen, dass ein guter Christ nicht die SVP wählen könne. Sie müssen wissen, dass ich das so nicht akzeptieren kann und man soll das auch kritisch hinterfragen dürfen. Ich möchte eine unpolitische Kirche, die mehr im Sinne der Seelsorge die christlichen Werte vertritt. Die 10 Millionen Franken und die Deckelung nach oben und nach unten kann ich so nicht akzeptieren. Aber ich bin für einen Ausgleich zwischen den Kirchen. Daher werde ich mich der Stimme enthalten.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich danke für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Ich denke, dass in der Diskussion, die wir jetzt gehört haben, sehr gut zum Ausdruck gekommen ist, dass die Leistungen, die die Kirche erbringt, nicht nur im professionellen oder im halbprofessionellen Bereich, sondern im freiwilligen Bereich, sehr hoch eingeschätzt und honoriert werden. Ich darf an dieser Stelle im Namen der Kantonalorganisationen und der Kirchgemeinden sowie der unzähligen Freiwilligen, die diese Leistungen erbringen, herzlich für die unterstützenden Voten danken. Wir haben den Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn analog zu demjenigen der Einwohnergemeinden aufgebaut. Die Instrumente sind dem Kantonsrat weitgehend bekannt. Wir hatten beim Ausarbeiten dieses Finanzausgleichs zwei Hauptziele vor Augen. Einerseits ist es ein zeitgemässer Ausgleich unter den Kirchgemeinden. Das Hauptkriterium war, wie bei den Einwohnergemeinden, die Steuerkraft. Und wir haben darauf Rücksicht genommen, dass die neuen Regelungen, die wir getroffen haben, für die finanzstarken und für die finanzschwachen Gemeinden verkraftbar sind. Der zweite Punkt ist - dieser wurde in der Diskussion auch angesprochen - dass wir für die gesellschaftlichen Leistungen, die hier erbracht werden, klare Regelungen wollen. Wir wollen diese Leistungsbilanz auch in fünf oder in sechs Jahren haben, damit wir festlegen können, wie wir damit weiterfahren wollen. Das sind für uns ganz wichtige Elemente, das sind die zwei Hauptziele. Es wird einen normierten Leistungskatalog geben. Auf der anderen Seite haben wir die kantonalen Organisationen und Kirchgemeinden, die weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben werden. Wir können jedoch mit dieser Vorlage für eine gewisse Zeit aber trotzdem eine Planungssicherheit gewährleisten. Ich bin der Meinung, dass dies der Leistung, die die Kirchen und die kantonalen Organisationen erbringen, angemessen ist. Wie bereits erwähnt wird der Kantonsrat alle sechs Jahre die Gelegenheit haben, dies zu überprüfen. Ich bin der Ansicht, dass wir in der Vorlage sehr transparent dargelegt haben, was es bedeutet, wenn die Steuervorlage angenommen wird oder nicht. Die Zahlen liegen auf dem Tisch. Der Kantonsrat wird auch wieder darüber entscheiden, wenn die nächste Tranche kommt. Wir haben aber die Transparenz, die uns ebenfalls wichtig ist, geschaffen. Ich danke für die Unterstützung. Ein weiterer Punkt, der nicht erwähnt worden ist, besagt, dass diese Vorlage eine gute Grundlage für strukturelle Anpassungen bietet, welche zum Teil im Gang sind. Es ist nicht einfach ein Verteilen von Geldern ohne eine Gegenleistung. Das machen wir nicht. Es gibt einen Leistungsauftrag, den wir kontrollieren können. Der Mitgliederschwund ist bekannt und er hat verschiedene Gründe. Dem Regierungsrat ist es aber ausserordentlich wichtig zu erwähnen, dass alle diese Leistungen, die die Kirchen - die kantonalen Organisationen und die Kirchgemeinden - erbringen, konfessionsunabhängig sind. Sie kommen einer Mehrheit der Bevölkerung zugute, ganz unabhängig davon, welcher Konfession man angehört. Daher ist der Mitgliederschwund zwar ein Teil des Ganzen, weil der Sockelbeitrag daran geknüpft ist. Auf der anderen Seite kommen die Leistungen der ganzen Bevölkerung zugute. Ich danke noch einmal ganz herzlich für die gute Aufnahme. Ich mache das wirklich gerne - auch im Namen der Kirchgemeinden und der Kantonalorganisationen - und ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir über den Beschlussesentwurf 1 ab.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 65, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	90 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	6 Stimmen

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir kommen zum Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.	Angenommen
--	------------

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	90 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	6 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 1

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 136 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. November 2018 (RRB Nr. 2018/1772) beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich der Kirchgemeinden sowie derer Kantonalorganisationen.

² Es regelt insbesondere:

5. a) die Finanzierung;
6. b) den Anspruch jeder Konfession sowie die Aufteilung der Mittel innerhalb jeder Konfession;
7. c) den Ressourcenausgleich durch die ressourcenstarken Kirchgemeinden und den Kanton zu Gunsten der ressourcenschwachen Kirchgemeinden;
8. d) die Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen.

§ 2 Ziele

¹ Der Finanzausgleich soll:

- a) alle Kirchgemeinden nach Massgabe der Anzahl ihrer Konfessionsangehörigen unterstützen;
- b) ressourcenschwache Kirchgemeinden durch einen Ressourcenausgleich entlasten;
- c) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kirchgemeinden verringern;
- d) den Kantonalorganisationen Mittel zur Erfüllung gesellschaftlicher regionaler und gesellschaftlicher kantonaler Aufgaben sowie zur weiteren Unterstützung ihrer Kirchgemeinden zur Verfügung stellen.

§ 3 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz orientiert sich bei der Regelung des Finanzausgleichs an den folgenden Grundsätzen:

- a) wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung;
- b) Transparenz bei der Erbringung gesellschaftlicher regionaler und gesellschaftlicher kantonaler Aufgaben;
- c) Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

2. Finanzierung

§ 4 Gesamtverteilungsbetrag

¹ Dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden steht unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5 der jährliche Betrag von 10 Millionen Franken zur Verfügung.

² Der Kantonsrat legt jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 den dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden zur Verfügung stehende jährliche Betrag nach Absatz 1 für die folgenden sechs Jahre neu fest. Der neu festzulegende jährliche Betrag darf 10 Millionen Franken nicht übersteigen. Die Neufestlegung erfolgt gestützt auf einen durch das Departement zu erstellenden Bericht über die Kirchgemeindefinanzen der vergangenen sechs Jahre sowie die Leistungsbilanz.

³ Der jährliche Betrag von 10 Millionen Franken beziehungsweise der nach Absatz 2 neu festgelegte jährliche Betrag wird periodisch indexiert. Die Indexierung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Bei einer Neufestlegung des jährlichen Betrages nach Absatz 2 wird eine bereits erfolgte Indexierung zusätzlich berücksichtigt. Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Der periodisch indexierte jährliche Betrag nach den Absätzen 1 bis 3 bildet vorbehaltlich Absatz 5 den jährlichen Gesamtverteilungsbetrag.

⁵ Übersteigt der Ertrag aus der Finanzausgleichssteuer eines Jahres den Gesamtverteilungsbetrag nach Absatz 4, so gilt der Ertrag aus der Finanzausgleichssteuer, jedoch maximal der indexierte jährliche Betrag von 10 Millionen Franken, als Gesamtverteilungsbetrag für das entsprechende Jahr.

§ 5 Finanzierung des Gesamtverteilungsbetrages

¹ Die Finanzierung erfolgt aus dem Ertrag der Finanzausgleichssteuer nach § 109 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 sowie bei Bedarf aus den allgemeinen Mitteln des Kantons.

² Ist der Ertrag aus der Finanzausgleichssteuer eines Jahres höher als der Gesamtverteilungsbetrag, so wird derjenige Anteil des Ertrages, der den Gesamtverteilungsbetrag überschreitet, dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds zugewiesen.

³ Ist der Ertrag aus der Finanzausgleichssteuer tiefer als der Gesamtverteilungsbetrag, so wird der fehlende Betrag auf den Gesamtverteilungsbetrag dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds entnommen.

⁴ Genügt der Fondsbestand des Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds nicht, um den fehlenden Betrag auf den Gesamtverteilungsbetrag gemäss Absatz 3 zu decken, ist die Differenz durch den Kanton zu finanzieren und in den Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds zu übertragen.

§ 6 Anspruch jeder Konfession

¹ Vom Gesamtverteilungsbetrag sind vorab die Verwaltungskosten nach § 29 abzuziehen.

² Die Aufteilung des Restbetrages auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen in jedem Bezirk.

³ Die Summe der Anteile aus allen Bezirken ergibt den Gesamtanspruch einer Konfession.

3. Verteilung und Verwendung der Mittel

3.1. Grundverteilung zwischen den Kirchgemeinden und den Kantonalorganisationen

§ 7 Grundverteilung

¹ Vom Gesamtanspruch einer Konfession wird nach Abzug der Kosten, welche sich aus § 21 für die betreffende Konfession ergeben, ein Prozentsatz innerhalb einer Bandbreite von 40 bis 60 Prozent den Kirchgemeinden dieser Konfession zugewiesen. Die Differenz zu diesem Prozentsatz auf 100 Prozent des Gesamtanspruches einer Konfession wird der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession zugewiesen.

² Der Regierungsrat legt den für alle Konfessionen gleichen Prozentsatz für die Grundverteilung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 für die folgenden sechs Jahre neu fest. Die Kantonalorganisationen sind vorgängig anzuhören.

3.2. Verteilung unter den Kirchgemeinden

§ 8 Verteilung unter den Kirchgemeinden

¹ Vom Anspruch der Kirchgemeinden einer Konfession wird ein Prozentsatz innerhalb einer Bandbreite von 20 bis 40 Prozent an alle Kirchgemeinden dieser Konfession zugewiesen (Sockelbeitrag). Die Differenz zu diesem Prozentsatz auf 100 Prozent des Anspruches der Kirchgemeinden einer Konfession wird den Kirchgemeinden dieser Konfession nach Steuerkraft zugewiesen (Steuerkraftanteil).

² Der Prozentsatz für die Verteilung unter den Kirchgemeinden wird pro Konfession jährlich, jeweils bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zum Geltungsjahr, durch die Legislative der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession beschlossen und dem Departement schriftlich mitgeteilt.

3.2.1. Anteil aller Kirchgemeinden als Sockelbeitrag

§ 9 Anteil aller Kirchgemeinden

¹ Die Verteilung auf alle Kirchgemeinden einer Konfession erfolgt nach Massgabe der Anzahl der Konfessionsangehörigen.

3.2.2. Ressourcenausgleich unter Einbezug des Steuerkraftanteils

3.2.2.1. Grundlagen

§ 10 Zielsetzung und Instrumente

¹ Der Ressourcenausgleich verringert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden.

² Die umverteilten Mittel werden den Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

³ Instrumente sind der Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung und der Restsummenausgleich.

§ 11 Berechnungsgrundlagen

¹ Grundlagen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs sind das Staatssteueraufkommen und die Anzahl der Konfessionsangehörigen der Kirchgemeinde.

§ 12 Staatssteueraufkommen

¹ Das Staatssteueraufkommen (SSA) einer Kirchgemeinde ist die Summe der Staatssteuern der Konfessionsangehörigen aus der Jahresrechnung dieser Kirchgemeinde bei einem Steuerfuss von 100 Prozent.

² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über die darunter fallenden Steuerarten und Betreffnisse.

§ 13 Anzahl der Konfessionsangehörigen

¹ Massgebend ist die Anzahl der Konfessionsangehörigen der Kirchgemeinde gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

² Das Departement kann eine eigene Erhebung durchführen. Falls es eine eigene Erhebung durchführt, ist die Anzahl der Konfessionsangehörigen der Kirchgemeinde gemäss dieser Erhebung massgebend.

§ 14 Steuerkraft und Steuerkraftindex

¹ Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Anzahl Konfessionsangehöriger.

² Die Steuerkraft einer Konfession ist das Verhältnis der Summe des Staatssteueraufkommens aller Kirchgemeinden einer Konfession zur gesamten Anzahl der Konfessionsangehörigen einer Konfession.

³ Der Steuerkraftindex (SKI) einer Kirchgemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft zur Steuerkraft der betreffenden Konfession.

3.2.2.2. Disparitätenausgleich

§ 15 Zweck und Funktionsweise

¹ Der Disparitätenausgleich verringert die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden. Er wird ausschliesslich durch die Kirchgemeinden finanziert.

² Kirchgemeinden mit einem SKI grösser als 100 erbringen eine Abgabe.

³ Kirchgemeinden mit einem SKI kleiner als 100 erhalten einen Beitrag.

⁴ Der Disparitätenausgleich reduziert die Differenz des SKI einer Gemeinde zum SKI von 100 um 0 bis 8 Prozent.

⁵ Die Legislative der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession beschliesst jährlich, jeweils bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zum Geltungsjahr, den massgebenden Prozentsatz nach der Formel A des Anhangs und teilt diesen dem Departement schriftlich mit.

3.2.2.3. Mindestausstattung

§ 16 Zweck, Funktionsweise und Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Mindestausstattung bezweckt, den ressourcenschwachen Kirchgemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können.

² Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Kirchgemeinden, welche nach dem Disparitätenausgleich einen SKI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen.

³ Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des SKI einer Kirchgemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.

⁴ Die Legislative der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession beschliesst jährlich, jeweils bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zum Geltungsjahr, die massgebende Mindesthöhe des SKI in der Bandbreite von 60 bis 90 und teilt diesen dem Departement schriftlich mit.

⁵ Die Mindestausstattung wird nach der Formel B des Anhangs berechnet.

3.2.2.4. Restsummenausgleich

§ 17 Funktionsweise und Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die Summe der Mittel des Steuerkraftanteils, welche nach Ausrichtung der Mindestausstattung übrig ist, wird unter den Kirchgemeinden mit einem SKI kleiner als 100 aufgeteilt.

² Massgebend ist der SKI nach Disparitätenausgleich und nach Mindestausstattung.

³ Nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Kirchgemeinden erhalten pro Konfessionsangehörige und Konfessionsangehörigen einen Beitrag proportional zur Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft der betreffenden Konfession.

⁴ Die Verteilung der Restsumme nach SKI wird nach der Formel C des Anhangs berechnet.

3.2.3. Ober- und Untergrenze

§ 18 Zweck und Funktionsweise

¹ Die Ober- und Untergrenze bezweckt, eine übermässig starke Entlastung beziehungsweise Belastung einzelner Kirchgemeinden zu verhindern.

² Die Obergrenze legt fest, wie viel Prozent der Beitrag aus dem Finanzausgleich, gemessen am Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde, maximal ausmachen darf. Die Obergrenze wird in einer Bandbreite von 5 bis 30 Prozent des Staatssteueraufkommens festgelegt.

³ Die Untergrenze legt fest, wie viel Prozent die Abgabe in den Finanzausgleich, gemessen am Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde, maximal ausmachen darf. Die Untergrenze wird in einer Bandbreite von 1 bis 5 Prozent des Staatssteueraufkommens festgelegt.

⁴ Die Ober- und Untergrenze sind so festzulegen, dass die Summe der Mittel, welche aufgrund der Obergrenze bei den beitragsberechtigten Kirchgemeinden zurückbehalten wird, grösser ist als die Summe der Mittel, welche aufgrund der Untergrenze den abgabepflichtigen Kirchgemeinden erlassen wird.

⁵ Der sich aus Absatz 4 ergebende Überschuss wird anhand der Anzahl der Konfessionsangehörigen auf jene Kirchgemeinden mit einem SKI kleiner als 100 verteilt.

⁶ Die Legislative der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession beschliesst jährlich, jeweils bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zum Geltungsjahr, die Ober- und Untergrenze und teilt diese dem Departement schriftlich mit.

⁷ Die Auswirkungen der Ober- und Untergrenze werden nach der Formel D des Anhangs berechnet.

3.3. Anteil der Kantonalorganisation

§ 19 Verwendung

¹ Der Anteil der Kantonalorganisation ist nach Abzug ihrer Verwaltungskosten für folgende Aufgabenbereiche zu verwenden:

- a) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben;
- b) für die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen;
- c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch maximal 20 Prozent des zur Verfügung stehenden Betrages.

² Der Regierungsrat umschreibt die Aufgabenfelder innerhalb der Aufgabenbereiche sowie die Qualität der Leistungserbringung durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 gestützt auf einen gemeinsamen Antrag aller Kantonalorganisationen weitere Aufgabenfelder festlegen.

⁴ Die Mittel sind von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen.

⁵ Allfällige Zinserträge aus der zwischenzeitlichen Finanzanlage des Anteils der Kantonalorganisation sind offenzulegen und nach Absatz 1 zu verwenden.

⁶ Die Verwendung dieses Anteils untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement kann Weisungen über die Art und Weise der Rechenschaftsberichterstattung gegenüber dem Regierungsrat und über die Buchführung zur Mittelverwendung dieses Anteils erlassen.

§ 20 Leistungsbilanz

¹ Die Kantonalorganisationen erstellen gegenüber der Öffentlichkeit nach Ablauf von sechs Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach alle sechs Jahre, jeweils im ersten Quartal des Folgejahres, eine

gemeinsame Leistungsbilanz über die Verwendung des ihnen aus dem Finanzausgleich zukommenden Anteils.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Leistungsbilanz und die Art der Veröffentlichung durch Verordnung.

4. Ausgleich bei Zusammenschlüssen

§ 21 Besitzstand bei Fusionen

¹ Kirchgemeinden, welche durch einen Zusammenschluss im vorliegenden Finanzausgleich finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz während einer Dauer von drei Jahren ausgeglichen.

² Dieser Ausgleich erfolgt, sofern mindestens eine der an einer Fusion beteiligten Kirchgemeinden einen SKI von unter 100 aufweist.

³ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung dieser Beiträge.

5. Verfahren und Rechtspflege

5.1. Datengrundlage

§ 22 Umfang, Erfassung und Termine

¹ Die Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleichs bilden insbesondere die Daten aus der Jahresrechnung der Kirchgemeinden im Durchschnitt zweier Basisjahre, die Anzahl der Konfessionsangehörigen im Durchschnitt zweier Basisjahre sowie sämtliche weitere in diesem Gesetz genannten statistischen Quellen.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Datenquellen, die Art und Weise der Datenerfassung, die Beschaffenheit der Daten, die Termine sowie die Basisjahre.

³ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

5.2. Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds

§ 23 Grundsatz

¹ Der Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds dient insbesondere zur Finanzierung der Beiträge im Finanzausgleich nach § 5 Absatz 3 und dort insbesondere zur Finanzierung im Ressourcenausgleich nach § 10, zur Finanzierung des Anteils der Kantonalorganisation nach § 19 und zur Deckung der Verwaltungskosten nach § 29.

² Der Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds wird gespeisen durch Erträge aus der Finanzausgleichsteuer nach § 5 Absatz 2, durch Mittel des Kantons nach § 5 Absatz 4 und Abgaben der Kirchgemeinden nach § 15.

§ 24 Verzinsung und Verwendung überschüssiger Fondsmittel

¹ Der Fonds ist zu verzinsen.

² Erreicht der Fondsbestand nach Abwicklung aller sich aus einem Finanzausgleichsjahr ergebenden Transaktionen einen Überschuss von mehr als 2 Millionen Franken, so wird derjenige Anteil des Fondsbestandes, der 2 Millionen Franken übersteigt, per Jahresende dem Finanz- und Lastenausgleichsfonds nach den §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 zur Mittelverwendung übertragen.

5.3. Berechnung, Kürzung, Erhöhung und Berichtigung der Beiträge und Abgaben der Kirchgemeinden sowie der Anteile der Kantonalorganisationen

§ 25 Berechnung

¹ Das Departement berechnet jährlich die Verteilung der Mittel, den Disparitätenausgleich, die Mindestausstattung, die Verteilung der Restsumme nach SKI und die Auswirkungen der Ober- und Untergrenze gemäss den Formeln des Anhangs und eröffnet sie den Kirchgemeinden.

² Das Departement berechnet jährlich die Anteile der Kantonalorganisationen und eröffnet sie diesen.

³ Das Departement nimmt die sich aus § 21 ergebenden Berechnungen vor und eröffnet sie den Kirchgemeinden.

§ 26 Kürzung der Beiträge und Erhöhung der Abgaben einer Kirchgemeinde

¹ Das Departement ist befugt, den von ihm errechneten Beitrag an eine Kirchgemeinde zu kürzen oder die von ihm errechnete Abgabe einer Kirchgemeinde zu erhöhen, falls die Kirchgemeinde:

a) ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt oder

b) die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt.

§ 27 Kürzung des Anteils einer Kantonalorganisation

¹ Das Departement ist befugt, den von ihm errechneten Anteil an eine Kantonalorganisation zu kürzen, falls die Kantonalorganisation:

- a) ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich und sparsam erfüllt oder
- b) die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt oder
- c) ihre Mittel aus dem Finanzausgleich nicht für die festgelegten Aufgabenbereiche verwendet.

§ 28 Berichtigung der Beiträge und Abgaben der Kirchgemeinden sowie der Anteile der Kantonalorganisationen

¹ Beiträge oder Abgaben von Kirchgemeinden oder Anteile der Kantonalorganisationen, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Berechnungen bestimmt und ausbezahlt oder eingefordert wurden, sind durch das Departement zu berichtigen und den Kirchgemeinden oder Kantonalorganisationen zu eröffnen.

² Das Departement kann dabei entstehende Differenzbeträge von den Kirchgemeinden oder Kantonalorganisationen verzinst zurückfordern beziehungsweise an die Kirchgemeinden oder Kantonalorganisationen ausbezahlen.

³ Solche Berichtigungen werden über den Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds eingelegt oder entnommen.

⁴ Liegt die Eröffnung eines Beitrages oder einer Abgabe einer Kirchgemeinde oder eines Anteils einer Kantonalorganisation mehr als fünf Jahre zurück, so werden keine Berichtigungen mehr vorgenommen.

5.4. Verwaltungskosten und Mindestzahlung

§ 29 Verwaltungskosten

¹ Die dem Kanton durch den Vollzug des Finanzausgleichs erwachsenden Verwaltungskosten des Vorjahres werden dem Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet.

§ 30 Mindestzahlung

¹ Beträge unter einem vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzten Betrag werden im Finanzausgleich weder ausbezahlt noch eingefordert.

5.5. Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen

§ 31 Definition

¹ Als Kantonalorganisation der römisch-katholischen Konfession gilt die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn.

² Als Kantonalorganisation der christkatholischen Konfession gilt der christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn.

³ Als Kantonalorganisation der Evangelisch-Reformierten Konfession gilt der Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn. Der Verband umfasst die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Verband ist sinngemäss nach den Vorschriften über den Zweckverband nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 auszugestalten und zu führen. Die Statuten oder Änderungen der Statuten des Verbandes sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Statuten kann der Regierungsrat Abweichungen betreffend die Organisationsstruktur des Verbandes von den §§ 166 ff. Gemeindegesetz zulassen. Sehen die Statuten des Verbandes keine klassische Legislative vor, ist die Exekutive für die Erfüllung der in diesem Gesetz der Legislative der Kantonalorganisationen zugewiesenen Aufgaben zuständig.

⁴ Ändert die Rechtsform oder die Bezeichnung einer der vorgenannten Kantonalorganisationen, ist der Regierungsrat befugt, die sich daraus ergebenden Korrekturen auf Verordnungsstufe nachzuführen.

5.6. Rechtspflege

5.6.1. Einsprache

§ 32 Einspracherecht: Legitimation, Frist, Form und Inhalt

¹ Die Kirchgemeinden und die Kantonalorganisationen können gegen Entscheide des Departements Einsprache erheben.

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Entscheides.

³ Die Einsprache ist schriftlich beim Departement einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. § 33 Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 ist anwendbar.

5.6.2. Beschwerde

§ 33 Beschwerderecht: Legitimation, Zuständigkeit und Frist

¹ Die Kirchgemeinden und die Kantonalorganisationen können gegen Einspracheentscheide des Departements Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Zustellung des Entscheides.

5.6.3. Verfahren

§ 34 Verwaltungsrechtspflegegesetz

¹ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 35 Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Vollzugsverordnung.

6.2. Übergangsbestimmungen

§ 36 Werte für die ersten Vollzugsjahre

¹ Der Regierungsrat sowie die Kantonalorganisationen legen auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr beziehungsweise für die folgenden sechs Vollzugsjahre sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich oder jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 durch diese beschlossen werden, fest.

§ 37 Überführung in den Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds

¹ Die Mittel des bisherigen Fonds des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden (Konto 209004/014) werden mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes in den Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds gemäss § 23 überführt.

§ 38 Härtefallausgleich im Übergang: Zielsetzung und Instrument

¹ Der Härtefallausgleich sorgt für einen Ausgleich unter den Kirchgemeinden, um Härten, welche sich beim Übergang des bisherigen zum neuen Finanzausgleichssystem ergeben, abzufedern. Dieser kommt jeweils nach dem Restsummenausgleich nach § 17 und vor der Anwendung der Ober- und Untergrenze nach § 18 zum Tragen.

² Der Härtefallausgleich wird während den ersten sechs Vollzugsjahren gewährt.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung pro Konfession die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die maximale Entlastungs- und Belastungsgrenze sowie die Abstufung während der sechs Jahre fest.

⁴ Ein allfälliger Überschuss aus dem Härtefallausgleich wird anhand der Anzahl der Konfessionsangehörigen auf jene Kirchgemeinden mit einem SKI kleiner als 100 verteilt.

⁵ Die Berechnung des Härtefallausgleichs erfolgt nach der Formel E des Anhangs.

⁶ Die Mittel werden den berechtigten Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

§ 39 Besitzstand bei Fusionen im Übergang

¹ In den ersten vier Vollzugsjahren ab Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes werden die finanziellen Einbussen nach § 21 Absatz 1 gemäss den Vorgaben in Absatz 2 berechnet.

² Kirchgemeinden, welche durch einen Zusammenschluss finanzielle Einbussen erleiden, wird die Differenz zur Ausgleichszahlung, welche die Kirchgemeinden nach dem bisherigen Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 gehabt hätten, ausgeglichen.

§ 40 Berichtigungen von Beiträgen und Abgaben nach bisherigem Recht

¹ Berichtigungen von Beiträgen und Abgaben im Sinne von § 74 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 im bisherigen Finanzausgleich der Kirchgemeinden können gemäss den Fristen nach bisherigem Recht noch vorgenommen werden.

§ 41 Berechnungen

¹ Das Departement nimmt sämtliche sich aus den vorliegenden Übergangsbestimmungen ergebenden Berechnungen sowie Berichtigungen vor und eröffnet diese.

II.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staat erhebt eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen, eine Quellensteuer, eine Grundstückgewinnsteuer, eine Personalsteuer sowie eine Finanzausgleichssteuer primär zuhanden der Kirchgemeinden.

§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Staat erhebt gleichzeitig mit der direkten Staatssteuer von den juristischen Personen primär zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden sowie sekundär zuhanden der Einwohnergemeinden eine Finanzausgleichssteuer von 10% der ganzen Staatssteuer.

⁴ Die Aufteilung des Ertrages der Finanzausgleichssteuer auf die einzelnen Konfessionen bei den staatlich anerkannten Kirchgemeinden sowie die Übertragung eines allfälligen Überschusses zuhanden des Finanz- und Lastenausgleichs der Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019.

III.

Der Erlass Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Beschlussesentwurf 2

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 77 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. November 2018 (RRB Nr. 2018/1772) beschliesst:

I.

Der Erlass Steuergrößen im direkten Finanzausgleich vom 4. September 2012 (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0168/2018

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Aufhebung überholter Gesetze

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 31. Januar 2019 zum Beschlussesentwurf des Re-

gierungsrats.

- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 11. März 2019 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Gemäss Botschaft und Entwurf über die systematische Überprüfung der Gesetzessammlung sollen nachstehende Erlasse aufgehoben werden: Gesetze über den Weibeldienst, weil die Arbeiten von den ehemaligen nebenamtlichen Weibern seit 2008 durch Sachbearbeiter der Betreibungsämter übernommen wurden. Gesetze über die Verwendung der Betttagssteuern: Seit 2002 wird anstelle der Kollekte ein Betttagsfranken pro Einwohner dem Lotteriefonds entnommen für die Unterstützung von sozialen und gemeinnützigen Projekten und das Gesetz über den Fristenlauf am Samstag, da es lückenlos in den Verfahrensgesetzen des Bundes und des Kantons geregelt ist, dass gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag fällt, erst am darauffolgenden Werktag enden. Daher kann auch diese Norm aufgehoben werden. Das unbestrittene Geschäft ist in der Sitzung der Justizkommission vom 31. Januar 2019 behandelt worden. Das Einzige, was bei uns eine Frage aufgeworfen hat, ist der Umstand, dass es bei mindestens zwei aufzuhebenden Erlassen sehr lange gedauert hat, bis der Antrag auf Aufhebung überhaupt gestellt worden ist. Man muss jedoch berücksichtigen, dass erst mit dem Gesetz vom 1. Oktober 2018 - das Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane - überhaupt eine gesetzliche Grundlage besteht. Gemäss § 9 Absatz 1 dieses Publikationsgesetzes hat die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Überprüfung der bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse durchzuführen. Jedoch ist es in der Praxis schon immer so gewesen und das wird auch so bleiben, dass gegenstandslos gewordene Erlasse laufend notiert und gemeldet werden. Einstimmig mit 13 Stimmen empfiehlt die Justizkommission dem Kantonsrat, dem Antrag des Regierungsrats, auf diese Vorlage einzutreten, zu folgen und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich habe keine weiteren Sprecher. Das Geschäft scheint unbestritten zu sein - es verläuft ja fast so wie im Hegering, ohne Diskussionen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 61, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

91 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (PuG) vom 20. März 2018 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018/2046) beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass Gesetz über die Verwendung der Bettagssteuer vom 3. Mai 1873 (Stand 3. Mai 1873) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Gesetz über den Weibeldienst vom 5. Dezember 1976 (Stand 1. August 1993) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 29. September 1963 (Stand 4. Oktober 1963) wird aufgehoben.

IV.

Die Aufhebungen treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

A 0019/2018

Auftrag Roberto Conti (SVP, Bettlach): Verursacher sollen die Kosten eines Polizeieinsatzes angemessen übernehmen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 31. Januar 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2018:

1. *Vorstosstext.* Die Kosten eines Polizeieinsatzes bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen sollen angemessen und verhältnismässig von den Kostenverursachern getragen werden. Der Regierungsrat ist gebeten, im laufenden Revisionsverfahren des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen (zum Beispiel nach dem Vorbild der Regelung im Kanton LU, welche der gängigen Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht). Der geltende Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist entsprechend anzupassen.

2. *Begründung.* Im Rahmen der Interpellation I 0202/2017 wurden Fragen zur Antifa-Demonstration in der Stadt Solothurn vom 20.10.2017 gestellt, welche für den Steuerzahler 285'000 Franken Kosten zur Folge hat. Die Regierung wies in der Antwort auf Frage 5 (Werden die Kostenverursacher zur Kasse gebeten?) darauf hin, dass die Kosten eines Polizeieinsatzes weder von den Organisatoren noch von den Teilnehmenden einer Demonstration zurückgefordert werden können, weil der geltende Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) keine entsprechende Rechtsgrundlage enthalte, um Gewaltausübende zur Kostentragung zu verpflichten. Er liess jedoch die Möglichkeit offen, im Rahmen des laufenden Revisionsverfahrens des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) eine verfassungskonforme Bestimmung für eine gewisse Kostenauflegung zu erlassen. Diese Chance, den Steuerzahler zu entlasten und die Kostenverursacher zur Kasse zu bitten, ist wahrzunehmen. Mit dem vorliegenden Auftrag sollen die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Verfassungsmässig garantierte Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit.* Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantiert jeder Person das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV). Artikel 22 BV gewährleistet die Versammlungsfreiheit. Jeder Person steht das Recht zu, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Auch die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) garantiert in den Artikeln 11 und 13 diese zentralen politischen Grundrechte. Nach Artikel 36 BV dürfen Grundrechte unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, wobei der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist. Nicht nur direkte staatliche Eingriffe, wie Verbote und Sanktionen, können Grundrechte einschränken. Die Ausübung ideeller Grundrechte für bewilligungs- und/oder kostenpflichtig zu erklären, kann

diese mittelbar beeinträchtigen. Die Grundrechtsberechtigten werden faktisch von der Wahrnehmung ihrer Rechte abgehalten, weil sie beispielsweise die rechtlichen Konsequenzen der Meinungsäusserung nicht abschätzen können oder damit ein erhebliches Kostenrisiko eingehen würden. Derartige Abschreckungs- oder Einschüchterungseffekte stehen deshalb grundsätzlich im Widerspruch zu den garantierten ideellen Grundrechten. Das Bundesgericht hält im Leiturteil vom 18. Januar 2017 (1C 502/2015) klar fest, dass die Ausübung von Grundrechten auch nicht faktisch durch eine Gebührenerhebung erschwert oder verunmöglicht werden darf. Ebenso wie direkte Einschränkungen sind auch Massnahmen mit indirekt hemmenden Auswirkungen lediglich nach Massgabe von Artikel 36 BV verfassungskonform. Die (teilweise) Überwälzung der Polizeikosten auf die Organisatoren ideeller Versammlungen, die unter die genannten Garantien fallen, kann verfassungswidrig sein. Ausserdem sind die beiden relevanten Grundrechte gerade im Zusammenhang mit Demonstrationen nicht bloss als Abwehrrechte gegen staatliche Massnahmen zu verstehen. Vielmehr weisen sie ein gewisses Leistungselement auf. Neben einem bedingten Anspruch auf die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grunds zur Durchführung einer Kundgebung, sind die Behörden nötigenfalls verpflichtet, durch ausreichenden Polizeischutz dafür zu sorgen, dass eine öffentliche Kundgebung tatsächlich stattfinden kann und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert wird.

3.2 Kein verfassungsmässiger Schutz unfriedlicher Demonstrationen. Die Ausübung von Grundrechten hat im Rahmen der Rechtsordnung zu erfolgen. Die öffentliche Ordnung lässt keinen Raum für Meinungskundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen verbunden sind oder einen gewalttätigen Zweck verfolgen. Nur friedliche Versammlungen fallen unter den Schutzbereich der Grundrechte. Der grundrechtliche Schutz entfällt, falls es an einer zunächst friedlichen Demonstration zu erheblichen Gewalttätigkeiten kommt und die meinungsbildende Komponente nicht mehr im Vordergrund der Kundgebung steht. Gewaltausübende Personen und Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung im Sinne von Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) machen sich strafbar. Zur Schadenregulierung stehen die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zur Verfügung. Den entstandenen Schaden einer bestimmten Person zuzuordnen, ist in derartigen Situationen erfahrungsgemäss schwierig. Der nötige Nachweis für die zivilrechtliche Haftung gelingt selten. Neben Schäden am Privateigentum Dritter oder am polizeilichen Einsatzmaterial ziehen gewaltsame Demonstrationen weitere Folgen für die Allgemeinheit nach sich: Zur erfolgreichen Verhinderung von Störungen und Schäden hat die Polizei situationsabhängig genügend Einsatzkräfte aufzubieten. Indem die Mitarbeitenden zur Erfüllung anderer Polizeiaufgaben zu diesem Zeitpunkt oder später (infolge Zeitkompensation) nicht zur Verfügung stehen, ziehen Ordnungsdiensteinsätze neben den direkten Personalkosten auch indirekte Kosten nach sich.

3.3 Bestimmungen anderer Kantone und das Leiturteil des Bundesgerichts. Vordringlich besonders exponierte Kantone mit häufigen Demonstrationen und oftmals unfriedlichen Ausschreitungen haben Bestimmungen zur Kostenüberwälzung erlassen oder sehen den Erlass solcher Bestimmungen vor. Der Kanton Luzern war unseres Wissens zudem der erste Kanton, welcher Versammlungsteilnehmenden und –veranstaltern unter gewissen Voraussetzungen eine Kostenpflicht auferlegte. Das erwähnte Leiturteil bezieht sich auf diese Bestimmung. Das Bundesgericht hielt insbesondere fest, dass bei Spontandemonstrationen grundsätzlich keine Kostenüberwälzung erfolgen darf. Handelt es sich um eine bewilligungspflichtige Kundgebung, kann der Veranstalter unter gewissen Voraussetzungen als Zweckveranlasser für den Polizeieinsatz kostenpflichtig werden. Es verstösst nicht gegen Artikel 22 BV, ihn als Störer ins Recht zu fassen, sofern er vorsätzlich oder zumindest grobfahrlässig ohne erforderliche Bewilligung eine Veranstaltung organisiert oder gegen eine Bewilligungsaufgabe verstossen hat und ihm ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der begangenen Gewalt an Personen und/oder Sachen nachzuweisen ist. Um Abschreckungs- und Einschüchterungseffekte zu verhindern, darf es sich allerdings lediglich um eine moderate Kostenüberwälzung handeln. Weiter sind die abgaberechtlichen Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz einzuhalten. Eine Höchstgrenze von Fr. 30'000.- für eine Einzelperson ist somit unzulässig. Ein gewisser Schematismus bei der Kostenaufteilung auf verschiedene Störer ist unter Wahrung der Rechtsgleichheit zulässig. Massgebend für die Bemessung der Kosten ist eine objektive und im Nachhinein vorzunehmende Betrachtung sowie der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des einzelnen Störers und der Störung. Der Haftungsanteil des konkreten Störers bemisst sich nach dessen individuellem und nachzuweisendem Tatbeitrag. Eine Kostenüberwälzung zu gleichen Teilen ist somit unzulässig. Unter Berücksichtigung des Leiturteils setzte der Kanton Luzern per 1. Februar 2018 geänderte Bestimmungen in Kraft.

Zu erwähnen ist ausserdem, dass das Urteil in verschiedener Hinsicht auch kritisiert wird (Markus Husman, Überwälzung von Polizeikosten bei Demonstrationen, Sicherheit & Recht 1 / 2018, S. 72ff.). Da das Bundesgericht einen Teil der Bestimmungen aus abgaberechtlichen Gründen und ohne nähere Überprüfung allfälliger Abschreckungs- und Einschüchterungseffekte aufgehoben hat, sei eine erneute bundes-

gerichtliche Prüfung der nunmehr geänderten Bestimmung aus der Perspektive des Grundrechtsschutzes durchaus vorstellbar. Das vom Grossen Rat des Kantons Bern Ende März 2018 verabschiedete geänderte Polizeigesetz enthält eine Bestimmung, welche die Erwägungen des Bundesgerichts berücksichtigt. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Im Kanton Zürich wurde eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche die Ergänzung des Polizeigesetzes mit einer ähnlichen Bestimmung anstrebt. Das Geschäft ist hängig (Stand: 29. Mai 2018).

3.4 Praktische Schwierigkeiten bei der rechtmässigen Umsetzung. Die Ergänzung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) mit einer nach den Vorgaben des Bundesgerichts verfassten Bestimmung sollte keine falschen Hoffnungen wecken. Die festgelegten Hürden für eine verfassungsmässige Kostenüberwälzung sind hoch. Insbesondere die erforderliche Beweisbarkeit ist nicht zu unterschätzen. Selbst ein vermehrter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung nach Paragraph 36quater KapoG kann die erfolgreiche Beweisführung nicht garantieren. Erschwerend kommt hinzu, dass sich polizeiliche Massnahmen nach Paragraph 27 KapoG gegen Personen zu richten haben, die im Moment der Kundgebung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stören oder gefährden (Beurteilung im Voraus). Eine allfällige Kostenüberwälzung indessen ist aufgrund einer objektiven Betrachtung im Nachhinein vorzunehmen. In der Praxis kann dies dazu führen, dass sich ein nicht randalierender Kundgebungsteilnehmer, der sich trotz polizeilicher Aufforderung nicht entfernt, allenfalls strafbar macht, er jedoch nicht in gleichem oder vergleichbarem Ausmass wie eine gewaltausübende Person für anfallende Polizeikosten verantwortlich gemacht werden darf. Die vom Bundesgericht geforderte Differenzierung nach Massgabe des individuellen Tatbeitrags macht die praktische Umsetzung, welche der richterlichen Überprüfung gemäss Paragraph 50 KapoG standhalten würde, demnach äusserst anspruchsvoll.

3.5 Unsere Haltung. Grundrechte sind friedlich auszuüben. Gewalttätiges Demonstrieren erachten wir als missbräuchliche Ausübung der garantierten Grundrechte, welche wir nicht akzeptieren. Überlegungen, ob und wie Polizeikosten von den Verursachern und nicht von der Allgemeinheit zu bezahlen sind, erachten wir deshalb grundsätzlich als berechtigt. Dabei sind die Erwägungen des bundesgerichtlichen Leiturteils verbindlich. Aus der Möglichkeit der Kostenüberwälzung darf kein Abschreckungs- oder Einschüchterungseffekt resultieren, welcher die effektive Ausübung der Grundrechte erschweren könnte. Dementsprechend begrüssen wir die hohen rechtlichen Hürden, welche das Bundesgericht für eine Kostenüberwälzung festgelegt hat. Eine Kostenpflicht wäre demnach bei einem eindeutigen Aufruf zur Gewalt und bei gewaltsamen Ausschreitungen an einer unbewilligten Demonstration oder bei einem Verstoss gegen Auflagen einer bewilligten Demonstration (beispielsweise durch das Abweichen von der vorgegebenen Route) zulässig, sofern die Verantwortung klar einer identifizierten Person zuzuordnen ist. In der Praxis dürfte die Erhebung der nötigen Beweise erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Eine abschliessende Beurteilung, ob die Luzerner Regelung zur Verhinderung gewalttätiger Ausschreitungen bei Kundgebungen beigetragen hat, steht aus.

Trotz dieser praktischen Einwände mag eine derartige Regelung in besonders exponierten Städten, wie beispielsweise Bern und Zürich, mit zahlreichen Grosskundgebungen in regelmässigen Abständen sachgerecht sein, da sich die Kundgebungsveranstalter ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen und die friedliche Durchführung stärker bewusst werden. Im Kanton Solothurn ist die Notwendigkeit und Angemessenheit einer analogen Bestimmung aufgrund der Anzahl jährlicher Kundgebungen unseres Erachtens differenzierter zu beurteilen. In den letzten 5 Jahren kam es insgesamt im Kanton zu 14 Kundgebungen. Abgesehen von den 1. Mai-Umzügen handelte es sich meist um Kundgebungen, zu denen kurzfristig und zunehmend via Social Media aufgerufen wurde. Entsprechend schwierig ist es für die Polizei, den eigentlichen Veranstalter auszumachen. Ausserdem sind den allfälligen Gebühreneinnahmen (der Kanton Bern sieht maximal Fr. 10'000.- pro Veranstalter und pro gewaltausübender Person vor, in besonders schweren Fällen maximal Fr. 30'000.-) die erwähnten praktischen Umsetzungsschwierigkeiten sowie der zu erwartende Verwaltungsaufwand aller Instanzen gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind wir aber bereit, dem Kantonsrat im Rahmen der anstehenden Revision des KapoG eine entsprechende Bestimmung vorzuschlagen.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 6. September 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Angela Kummer (SP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat den vorliegenden Auftrag anlässlich ihrer Sitzung vom 6. September 2018 behandelt. Der Auftrag verlangt, dass die Kosten

eines Polizeieinsatzes bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen angemessen und verhältnismässig von den Kostenverursachern getragen werden. Zurzeit enthält der geltende Gebührentarif vom 8. März 2016 keine entsprechende Rechtsgrundlage, um die Kosten eines Polizeieinsatzes in oben genannten Fällen rückerstatten zu können. Der Regierungsrat ist gewillt, im Zuge der Revision des Polizeigesetzes eine gesetzliche Lösung vorzulegen, um die Kostenverursacher zur Kasse zu bitten. Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit darf aber durch diese gesetzliche Grundlage nicht eingeschränkt werden. Ein Artikel darf nicht so abschreckend sein, dass man sich nicht mehr traut, eine Veranstaltung zu organisieren. Das ist in anderen Worten zu erklären. Die praktische Umsetzung des Auftrags wird schwierig. So darf die Regelung nur dann greifen, wenn die Demonstrationsfreiheit nicht übermässig eingeschränkt wird. Die Bestimmungen des Kantons Luzern zum Beispiel sind vom Bundesgericht als bundesrechtswidrig gerügt worden. Die Justizkommission hat die Frage diskutiert, ob die Regelung jetzt nur für unbewilligte oder auch für bewilligte Demonstrationen gelten soll. Das sei eine Frage der Formulierung. Gewisse Voraussetzungen können definiert werden, wie zum Beispiel, dass eine Bewilligung vorlegen muss. Eine kleine Minderheit erachtet es nicht als sinnvoll, eine Regelung zu machen, die fast nicht umsetzbar wäre. Man versuche, die Veranstalter zur Verantwortung zu ziehen, die aber vielleicht gar nicht unbedingt verantwortlich sind. Die Justizkommission will niemandem das Versammlungsrecht in Abrede stellen. Die grosse Mehrheit der Justizkommission möchte aber, dass sich diejenigen Personen finanziell an den Kosten beteiligen, die diese Kosten verursachen. Obwohl der Auftrag aufgrund eines spezifischen Falles ausgelöst worden ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass weitere Ausschreitungen auch im Kanton Solothurn vorkommen könnten. Die Kommission sieht es wie der Regierungsrat, aber sie sieht auch eine grosse Schwierigkeit - wie bereits erwähnt - beim Eruiieren der Verantwortlichen. Schlussendlich hat die Justizkommission dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit 13:1 Stimme zugestimmt.

Roberto Conti (SVP). Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Das ursprünglich englische Sprichwort «Where there is a will, there is a way» ist längstens, genau genommen gemäss der Gesellschaft für deutsche Sprache, seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem deutschen Sprichwort geworden, das zu den populärsten Volksweisheiten der deutschen Sprache gehört. Man kann durchaus sagen, dass es beim vorliegenden Auftrag auch um diesen kurzen, aber vielsagenden Satz geht. Der Wille besteht in der Bereitschaft des Regierungsrats und des Parlaments, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten eines Polizeieinsatzes wegen Gewaltbereitschaft bei Demonstrationen sanktionieren zu können. Der Weg beginnt bei der Formulierung einer entsprechenden Bestimmung und findet seine Fortsetzung in der wiederholten konsequenten Anwendung bei derartigen Vorkommnissen. Massgebend für einen Erfolg dieses Auftrags ist Artikel 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV). Einschränkungen sind gemäss diesem Artikel an vier Bedingungen geknüpft. Erstens braucht es eine gesetzliche Grundlage. Ja, genau das können wir heute beschliessen. Zweitens muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Das kann man bei den Kosten und der Grundeinstellung, die diese Demonstranten an den Tag gelegt haben, wohl sagen. Drittens muss es verhältnismässig sein. Auch das trifft zu, indem die Kostenpflicht nur bei klaren Verletzungen der Regeln und mit einer finanziellen Obergrenze belegt ist. Viertens darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet werden. Auch das ist erfüllt. Friedliche Demonstrationen sind weiterhin problemlos möglich. Der vorliegende Auftrag hält die Bedingungen der BV also ein. Das sehen sowohl der Regierungsrat als auch drei von fünf Fraktionen so. Zwei Fraktionen sehen es aber anders. Die Fraktion SP/Junge SP schreibt in der Sessionsvorschau noch vor der November-Session zu diesem Geschäft: «Die Polizei hat auch heute genügend Mittel, kriminelles Verhalten an Demonstrationen zu ahnden.» Das stimmt nicht, da in unserem Kanton die Rechtsgrundlage fehlt, Veranstalter oder gewaltausübende Personen für einen Polizeieinsatz zur Kasse zu bitten. Ich schliesse daraus, dass die Fraktion SP/Junge SP das gar nicht will, dass sie selbstverständlich in Kauf nimmt, dass der Solothurner Steuerzahler eine solche Demonstration wie im Oktober 2017 mit einem Franken pro Kopf sponsert. Das Gleiche gilt für die Fraktion der Grünen, die auch keine gesetzliche Grundlage will. Sie distanziert sich zwar von Gewaltanwendung, befürchtet aber Willkür bei der Umsetzung einer solchen gesetzlichen Regelung. Von einer möglichen Willkür kann meines Erachtens keine Rede sein, weil man problemlos zwischen einer möglichen Gewaltbereitschaft und friedlichen Kundgebungen unterscheiden kann. Zudem kann man im Vorfeld klare Auflagen machen. Unserer Ratslinken fehlt demnach der Wille, etwas zu verändern.

Dass eine Rechtsgrundlage Sinn macht, ja sogar notwendig ist, bestätigt für mich der Bericht der «Tagesschau», der zufällig exakt am Abend vor der damaligen November-Session, in der der Auftrag hätte behandelt werden sollen, ausgestrahlt worden ist. In diesem Bericht sind erschreckend hohe Zahlen der extremistischen Vorfälle bekanntgegeben worden. Im Jahr 2017 gab es 16 Fälle von Rechtsextremismus und 200 Fälle von Linksextremismus, davon waren 100 gewaltsam. Die Zahlen von Linksextremismus sind

dabei seit 2012 konstant hoch geblieben. Mario Cortesi, Mediensprecher der Kantonspolizei Zürich, hat zum Ausdruck gebracht, dass man gegen Gewaltbereitschaft mit konsequenter Härte vorgeht. Die erwähnten Zahlen sind natürlich nicht nur bei Demonstrationen aufgetreten. Sie sind aber potentielle Gefahrenherde, die schnell zu einer Demonstration mit Gewaltanwendung führen können. Es ist klar, dass Solothurn nicht zu den Hochburgen von gewaltbereiten Demonstrationen gehört. Aber immerhin ist man bei der Antifa-Demonstration im Oktober 2017 von Bern auf unsere Hauptstadt ausgewichen. Der Kanton Bern hat soeben sein Polizeigesetz, unter anderem im Sinn des vorliegenden Auftrags, revidiert. Der Polizeidirektor, Regierungsrat Philippe Müller, hat gesagt, ich zitiere: «Wer friedliche Veranstaltungen plant, hat keine Kosten zu befürchten. Wer aber die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit missbraucht, um Sachbeschädigungen zu begehen und gefährliche Gegenstände zu werfen, soll sich in angemessener Weise an den Kosten beteiligen, die er verursacht hat.» Die Fraktion SP/Junge SP hat das Referendum ergriffen und am 10. Februar 2019 hat das Volk in Bern dem revidierten Gesetz mit 76,4% zugestimmt. Adrian Wüthrich, SP-Nationalrat und Präsident des Bernischen Polizeiverbands, hat sich über die Entscheidung des Berner Stimmvolks glücklich geäussert. Ich zitiere: «Das ist ein schönes Resultat für die Polizei. Man muss einfach wissen, dass das Polizeigesetz erlaubt, in die Grundrechte einzugreifen. Und es ist ein gutes Zeichen für das Vertrauen gegenüber der Polizei, dass das Gesetz angenommen wurde.» Die Diskussionen, die dieses Gesetz ausgelöst haben, waren wichtig. Da man jetzt also auch im Kanton Bern zur Kasse gebeten werden kann, könnte Solothurn folglich durchaus wieder als Ausweichstadt attraktiv werden. Demnach ist eine gesetzliche Grundlage Bedingung sine qua nun. Die an und für sich friedliche Klima-Demonstration in Solothurn vom 2. Februar 2019 gibt dem vorliegenden Auftrag Nährstoff. Die Demonstranten sind von der vorgegebenen Route abgewichen und sogar auf der Haupttransitachse Werkhofstrasse gelandet, so dass diese temporär für den Verkehr gesperrt werden musste. Der Stadtsolothurner Polizeikommandant Peter Fedeli hat gesagt, dass man den Routenwechsel nicht verhindert habe, um einer möglichen Eskalation vorzubeugen. Wenn das Organisationskomitee dieser Demonstration dann sagt, dass sie von der bewilligten Route abgewichen sind, um möglichst viele Leute zu erreichen und ein klares Zeichen zu setzen, so war bewusst eingeplant, den Anweisungen der Polizei nicht Folge zu leisten. So geht es nicht.

Ich möchte nicht alles wiederholen, was ich bereits im Januar 2018 bei der Behandlung meiner damaligen Interpellation gesagt habe. Dennoch möchte ich noch einmal ein paar Gedanken und Fakten aufgreifen. Man weiss zum Beispiel, dass Pyros extrem hohe Temperaturen entwickeln. Sie sind folglich als Auflage einer Bewilligung für eine Demonstration zu verbieten. Vermummung ist bei der damaligen Demonstration dominant gewesen. Sich vermummen ist feige und impliziert grundsätzlich Gewaltbereitschaft. Vermummte Personen befinden sich in einer Demonstration in einem geschützten Rahmen und können Gewalt anwenden, ohne dass man ihnen etwas nachweisen kann, wenn man eine Vermummung zulässt. Wer eine Meinung friedlich vertritt, muss dazu stehen und muss sein Gesicht zeigen. Mit einer Vermummung missbraucht man das Verfassungsgrundrecht in krasser Art und Weise. Übrigens hat der Kanton Solothurn ein Vermummungsverbot. Darin steht nämlich, dass mit Busse bestraft wird, wenn man sich auf öffentlichem Grund unkenntlich macht. Ausgenommen sind Umzüge und Versammlungen, bei welchen das traditionelle Maskieren des Gesichtes den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellt. Und die Fasnacht ist ja jetzt vorbei.

Der Kanton Zug zeigt, dass man den Willen und den Weg gefunden hat. Dort sind nach einer unbewilligten Anti-WEF-Demonstration 56 Personen zu Bussen zwischen 300 Franken und 500 Franken verurteilt worden, unter anderem auch wegen Verstössen gegen das Vermummungsverbot. Werden wir doch konkret und überlegen uns eine mögliche Formulierung im revidierten Polizeigesetz. Im vorhin erwähnten Gesetz über die Luzerner Polizei ist seit dem 1. Februar 2018 folgende Formulierung als Rechtsgrundlage zu lesen - in nur einem Absatz. In Absatz 3 steht geschrieben: «Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Dem Veranstalter können höchstens 30'000 Franken in Rechnung gestellt werden.» Diese Formulierung entspricht voll und ganz der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und könnte auch für unseren Kanton übernommen werden. Selbstverständlich überlassen wir das aber dem Regierungsrat. Ich komme zum Schluss. Der Regierungsrat bekennt sich zu einer friedlichen Ausübung der Grundrechte und findet die Frage der Kostenüberwälzung eines Polizeieinsatzes grundsätzlich berechtigt. Ich danke dem Regierungsrat für die Bereitschaft, dem Kantonsrat eine entsprechende Bestimmung im revidierten Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) vorzulegen. Es ist mir klar, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung einer solchen Bestimmung eine hohe Messlatte bedeuten. Selbstverständlich sind die entsprechenden Bundesgesetzentscheide massgebend, aber wir haben dann eine Grundlage, Aufrufe zur Gewaltanwendung, Gewaltausschreitungen bei einer unbewilligten Demonstration oder Verstösse von Auflagen bei einer bewilligten Demonstration zu sanktionieren. Demonstrationen haben friedlich abzulaufen und

sind nicht als rechtsfreier Raum in einem Saubannerzug zu missbrauchen. Das ist unser Weg und ich hoffe auf den Willen des Parlaments. Folglich höre ich mit demselben Satz auf, wie ich angefangen habe: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Besten Dank für die Unterstützung meines Auftrags.

Simon Gomm (Junge SP). Der Regierungsrat schickt in der Beantwortung des Auftrags viel voraus, um am Ende zum Schluss zu kommen, dass eine allfällige Kostenüberwälzung und eine Eruiierung der Täterschaft in der Praxis schwierig, wenn nicht sogar sehr schwierig sein dürfte. Es käme so wohl kaum je zu einer Überführung mit dem Effekt einer minimalen Kostenüberwälzung. Minimal einerseits daher nur, weil es - wenn überhaupt - schlicht zu wenig Demonstrationen im Kanton Solothurn gibt. Zudem gibt es noch viel weniger bis gar keine Demonstrationen, bei denen es zu erheblichen Gewaltausschreitungen kommt, wobei erheblich zuerst definiert werden muss - dies auch dann, wenn die erforderliche Beweisbarkeit, selbst mittels Einsatz von Bild- und Tonüberwachung, laut dem Regierungsrat keine erfolgreiche Beweisführung garantiert. Das Argument der wesentlichen Entlastung des Steuerzahlers ist also bereits hinfällig, zumal die allfällige Kosten eines Polizeieinsatzes immer in erster Linie von der Einsatzplanung der Polizei vor der eigentlichen Demonstration abhängen. Andererseits dürfen die in der Verfassung garantierten Grundrechte der Demonstrations-, Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Diese Freiheiten sind immanente Grundpfeiler unserer Demokratie, unserer Gesellschaft und eines freiheitlich liberalen Staates. Das Bundesgericht hält auch fest, dass unser Handlungsspielraum stark eingeschränkt ist, wenn wir kein potentiell verfassungswidriges Gesetz erlassen wollen. Eine gänzliche Kostenüberwälzung ist bereits zum vorneherein nicht zulässig, weil sie die Grundrechte stark einschränkt. Die Verhältnismässigkeit muss in jedem Fall gewährt werden. Wir stehen daher dem Vorhaben, eine weitere Hürde zu installieren zur Ausübung dieser Grundrechte, äusserst kritisch gegenüber. Das ist eine weitere Hürde, weil Kundgebungen, Versammlungen und Demonstrationen bereits heute bewilligt werden müssen, damit sie als rechtens angesehen werden, obschon die Grundrechte in unserer Verfassung uneingeschränkt gelten sollten. Der Regierungsrat widerspricht seiner eigenen Argumentation ebenfalls, wenn er zuerst behauptet, dass die Teilnehmenden von bewilligten Demonstrationen von einer Kostenüberwälzung ausgenommen werden sollten, aber bei der kleinsten Überschreitung der Bewilligung diese Garantie sofort vollständig verlieren. Dies geschieht ungeachtet dessen, ob der Demonstrationszug von einer kleinen gewaltbereiten Gruppierung sabotiert wird, wie es bei jeder Versammlung oder Demonstration schnell passieren kann. Aus dem Blickwinkel der Grundrechte kann man sich heute schon fragen, wie stark die Praxis des Bewilligens und die Hoheit der Bewilligungserteilung mit der gleichzeitigen Macht des Entzugs und der Sanktionierung als Hürde zur Ausübung unserer Rechte ein Problem darstellen. Zu dieser bereits existierenden Hürde soll jetzt noch eine weitere Sanktionsmassnahme hinzukommen. Für Demonstrationsteilnehmende selber ist es indes schwierig festzustellen, ob jetzt eine solche Kostenüberwälzung auf sie vorgenommen werden kann oder nicht. Das kann als willkürlich empfunden werden. Wenn man alles mit der nötigen Sorgfalt und im Sinn der Verhältnismässigkeit der Justiz übergibt, darf sich zukünftig die SVP-Fraktion über weitere Zusatzkredite dank noch höherer Arbeitslast nicht wundern.

Die Polizei hat nicht nur die Aufgabe, Ordnung zu schaffen, Leben und materielle Güter zu schützen, sondern sie muss ebenfalls die Rechte der Einwohner und Einwohnerinnen bewahren und gegebenenfalls verteidigen. Das gehört zum regulären Leistungsfeld im Grundauftrag, den die Kantonspolizei im Rahmen des von uns genehmigten Globalbudgets von einer Viertelmilliarde Franken zu erbringen hat. Wir bezahlen mit unseren Steuern ein breites Leistungsfeld, das auch garantiert sein sollte. Im Falle einer eskalierenden Versammlung oder Demonstration sind wir der Meinung, dass der Polizei bei konsequenter Handhabung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, kriminelles Verhalten zu ahnden. Gewaltausübung an öffentlichen Zusammenrottungen ist - und das zeigt der Regierungsrat in seiner Antwort auf Seite 2 auf - bereits heute explizit ein Straftatbestand. Und auch alle weiteren Delikte wie Beamtenbeleidigung oder Gewaltausübungen gegen Beamte, Vandalismus oder sonstiges destruktives Verhalten kann gebüsst werden. Geschädigte Personen können eine Anzeige erstatten und in einem rechtsstaatlichen Verfahren ein verhältnismässiges Urteil erwirken. Dass man zusätzlich Kosten des Grundauftrags der Polizei abwälzen und gleichzeitig unsere Grundrechte einschränken möchte, macht für uns keinen Sinn und das lehnen wir ab. Die Fraktion SP/Junge SP heisst sinnlose Gewaltausschreitungen nicht gut - das möchten wir an dieser Stelle betonen - und setzt sich für einen freiheitlichen Dialog ein. Wir sehen aber keine Notwendigkeit, eine mögliche zusätzliche Hürde zur Ausübung unserer Grundrechte zu installieren und zu versuchen, bereits bezahlte und reguläre polizeiliche Aufgabenkosten weiter zu überwälzen. Die Gewährleistung der Sicherheit an Demonstrationen und Versammlungen gegenüber der Allgemeinheit, aber auch die Sicherheit der Demonstrierenden gehören zum polizeilichen Grundauftrag und sind somit bereits durch unsere Steuergelder abgedeckt. Gleichsam darf stark bezweifelt werden, dass ein solcher möglicher Passus wegen der hohen rechtlichen Hürde vom Leiterteil

des Bundesgerichts je die vom Auftragsteller gewünschte Wirkung entfalten wird. Was wir ganz bestimmt nicht wollen, ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die im Endeffekt Demonstrationen verhindern, nur weil Veranstalter mögliche Kosten nicht vorher kalkulieren können. Die Fraktion SP/Junge SP wird den Auftrag deshalb nicht erheblich erklären.

Daniel Mackuth (CVP). Das sind zwei Voten gewesen, die wie aus dem Revolver geschossen gekommen sind. Ich gehe es etwas langsamer an. Unsere Fraktion unterstützt zu drei Viertel diesen von Roberto Conti initiierten Auftrag zur Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage gegen Vandalismus, Zerstörung, Sachbeschädigungen und Personenschäden bei Kundgebungen und Versammlungen. Wir sind dennoch gespannt, wie diese Gesetzesvorlage vom Regierungsrat umgesetzt werden kann. Wie wir heute wissen, können nur in flagranti angehaltene Schadenverursacher zur Rechenschaft gezogen werden. Es ist für uns jedoch wichtig, dass in diesem Fall auch gehandelt werden kann. Keine gesetzliche Grundlage löst auch keine Problematiken für das Phänomen von gewaltbereiten Menschen, die sich bei friedlichen Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen unter diese Menschenmengen mischen. Unsere Fraktion ist für die verfassungsmässig garantierte friedliche Versammlungs- und Meinungsfreiheit und spricht sich hier klar dafür aus. Sie ist eines unserer Grundrechte. An dieser Errungenschaft soll aus heutiger Sicht und Weise nicht gekratzt und geschraubt werden. Wir unterstützen, wie gesagt, mit drei Vierteln diesen Auftrag.

Urs Unterlerchner (FDP). Der Auftraggeber will, dass die Kosten von Polizeieinsätzen bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen angemessen und verhältnismässig von den Verursachern getragen werden. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Beantwortung der Antifa-Demonstrations-Interpellation mitgeteilt, dass er eine entsprechende Bestimmung schaffen wird. Das hätte bei der Überarbeitung des Gesetzes der Kantonspolizei erfolgen sollen. Darum war für unsere Fraktion am Anfang nicht ganz klar, warum es jetzt diesen Auftrag braucht. Wenn man nun aber das Votum des Sprechers der Fraktion SP/Junge SP gehört hat, dann wissen wir jetzt definitiv, warum. Der Regierungsrat weist zu Recht auf mögliche Probleme bei der praktischen Umsetzung hin. Die Kantone Bern und Luzern haben vergleichbare Bestimmungen geschaffen. Der Kanton Luzern musste seine Regelung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils anpassen. Im Kanton Bern ist das Referendum gegen diese neue Bestimmung ergriffen worden. Das zeigt, dass es tatsächlich nicht einfach ist, eine praxistaugliche Lösung zu schaffen. Der Kanton Solothurn kann aber von den Erfahrungen der anderen Kantone profitieren und seine Bestimmungen entsprechend ausarbeiten. Für unsere Fraktion ist völlig klar: Wir wollen keine Grundrechte einschränken. Im Gegensatz zum Sprecher der Fraktion SP/Junge SP wollen wir aber Personen finanziell zur Rechenschaft ziehen können, die unseren Rechtsstaat nicht anerkennen. Es kann und darf nicht sein, dass wir von einer verschwindend kleinen Minderheit terrorisiert werden. Diese Personen müssen merken, dass die Gesellschaft ihr gesetzeswidriges und völlig asoziales Verhalten nicht akzeptiert. Aus all diesen Gründen wird unsere Fraktion den Auftrag erheblich erklären.

Christof Schauwecker (Grüne). Der Regierungsrat stellt es in seiner Beantwortung dar: Eine Regelung, dass die Kostenverursacher und die Kostenverursacherinnen an Polizeikosten beteiligt werden sollen, wie es der vorliegende Auftrag verlangt, ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Wir gewichten den Umstand, an einer Kundgebung teilzunehmen, ohne in die Kostenfalle zu laufen, weil man der Gewaltanwendung bezeichnet worden ist und die damit einhergehende hemmende Wirkung höher als die Forderungen dieses Auftrags. Der entsprechende Abschnitt im Luzerner Polizeigesetz zielt natürlich auch nur auf die effektiv gewaltausübenden und zu Gewalt aufrufenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Kundgebungen. So steht in Luzern beispielsweise im Gesetz geschrieben, dass man nicht Gefahr laufe, von der Überwälzung der entsprechenden Kosten betroffen zu sein, wenn man an der Gewaltausübung nicht beteiligt ist und sich nach Aufforderung der Polizei von einer Gewalt ausübenden Gruppe entfernt. Man soll sich einmal vorstellen, wie das in der Praxis aussieht. Eine Demonstration ist in jedem Fall eine spezielle Situation. Es müssen also alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Demonstration registriert und unter Umständen sogar gefilmt werden, um das nachher zu beweisen. Das Solothurner Gesetz würde wahrscheinlich ähnlich aussehen. Wollen wir das? Wir Grünen können diese Frage grossmehrheitlich klar mit Nein beantworten. Wir befürchten also, dass der vorliegende Auftrag, so wie er formuliert ist, nicht zufriedenstellend umgesetzt werden kann. An dieser Stelle möchte ich etwas klar machen: Wir Grünen billigen die Gewaltanwendung an Demonstrationen und auch in anderen Zusammenhängen auf keinen Fall. Nicht nur, weil Gewalt an Demonstrationen dem eigentlichen Anliegen nicht hilft, sondern vor allem, weil wir eine pazifistische Partei sind und unseren Anliegen mit Worten statt mit psychischer und physischer Gewalt Gehör verschaffen wollen. Noch ein Wort zur erwähnten Klima-Demonstration vom Februar in Solothurn: Ich verstehe nicht genau, wieso man das jetzt

als Argument anführt, dass man diesem Auftrag zustimmen soll. An der Klima-Demonstration beteiligten sich Schüler und Schülerinnen und Grosseltern, die sich für unsere Zukunft auf äusserst friedliche Art und Weise eingesetzt haben. Natürlich sind sie von der Route, die mit der Polizei festgelegt worden ist, abgekommen. Auch wenn die Polizei dort interveniert hätte, so kann ich garantieren, dass es nicht zu Gewaltausschreitungen gekommen wäre. Die Leute, die an dieser Demonstration teilgenommen haben, sind friedliche Personen - so wie Sie und so wie ich, so wie wir alle. In diesem Sinn stimmen wir Grünen grossmehrheitlich für Nichterheblicherklärung.

Christian Werner (SVP). Ich kann es nicht lassen, noch kurz auf den Sprecher der Fraktion SP/Junge SP und auf den Sprecher der Grünen Fraktion, den wir jetzt ganz am Schluss gehört haben, zu replizieren. Sie operieren mit irgendwelchen Begriffen und sprechen von Grundrechten. Es werden Dinge vermischt und vor allem wird suggeriert, dass man nur demonstrieren kann, wenn man auch noch Sachen kurz und klein schlägt. Ich finde es bedenklich, was zum Teil gesagt wurde. Vorab komme ich darauf zurück, wenn von Grundrechten gesprochen wird. Es gibt kein Grundrecht, das Demonstrationsfreiheit heisst. Es gibt das Recht auf die Meinungsäusserungsfreiheit und es gibt das Recht auf die Versammlungsfreiheit. Diese beiden zusammen bilden eigentlich die Demonstrationsfreiheit, wie man sie nennt. Aber es ist nicht ein isoliertes Grundrecht. Der Punkt ist, dass Sie davon sprechen, dass man eine weitere Hürde schaffen würde, um zu demonstrieren, wenn man die Kosten bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen auf die Verursacher übertragen kann. Wieso? Inwiefern bildet es eine Hürde? Das verstehe ich nicht. Vorher wurden die Klima-Demonstrationen angesprochen. Das ist das perfekte Beispiel. Dort kommt es ja gar nicht zu Gewaltausschreitungen. Wenn es nicht zu Gewaltausschreitungen kommt, sprechen wir gar nicht über das Thema. Daher ist nicht einzusehen, weshalb es eine zusätzliche Hürde bilden würde. Das ist nur eine zusätzliche Hürde für diejenigen, die Gewaltausschreitungen verüben. Wenn Sie pazifistisch sind und sich beim eigenen Wort nehmen, dann würden Sie zum Schluss kommen, dass es gar kein Problem ist. Von der Fraktion SP/Junge SP wurde gesagt, dass die Polizei heute bereits über genügend Mittel verfügen würde, um - ich zitiere: «kriminelles Verhalten zu ahnden». Sie haben nicht ganz verstanden, um was es geht. Es geht nicht um die Strafverfolgung. Es geht um das Tragen der Kosten bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen - und nicht grundsätzlich bei Demonstrationen, sondern nur bei Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch betonen, dass eine Demonstration mit Gewaltausschreitung ganz regelmässig die Grundrechte verletzt. Eine Demonstration mit Gewaltausschreitungen verletzt zum Beispiel das Grundrecht auf die Eigentumsfreiheit, auf das Grundrecht von Polizisten auf die körperliche Unversehrtheit, verletzt möglicherweise auch die Grundrechte von Dritten, von Passanten usw. Also hören Sie auf, im Zusammenhang mit irgendwelchen Krawallbrüdern von Grundrechten zu sprechen und hingegen gar nicht davon zu sprechen, dass es auch noch die Eigentumsfreiheit oder ein Recht auf körperliche Unversehrtheit gibt.

Simon Gomm (Junge SP). Ich möchte eine Antwort zu den Vorwürfen geben. Ich muss feststellen, dass mir Christian Werner nicht genau zugehört hat. Ich habe klar gesagt, dass die Polizei dafür sorgen muss, dass man materielle Güter schützen muss und dass die Eigentumsrechte auch gewahrt sind. Aber es gibt auch anderes, wie zum Beispiel die Versammlungsfreiheit und die Kundgebungsfreiheit, die man gleichzeitig schützen respektive gewähren muss. Wichtig zu unterscheiden ist, dass unsere Argumentation lautet, dass heute die Sanktionsmassnahmen bereits da sind, wenn jemand eine solche Gewaltausübung verübt. Ich habe bereits erwähnt, dass man in einem rechtsstaatlichen Verfahren Urteile wegen Vandalismus erwirken oder Anzeigen wegen Beamtenbeleidigung machen kann usw. Das Problem, das bei diesem Auftrag auftreten wird, ist, dass wir kollektiv darüber urteilen, sobald eine kleine Gruppe eine Versammlung sabotiert. Grundsätzlich erfolgt dann eine Kostenüberwälzung der Einsatzplanung, die die Polizei gemacht hat. Dort entstehen die normalen Kosten. Die Einsatzplanung schätzt das Potential ab und daher kommen die Kosten nachher zum Tragen. Wir haben das Problem, dass die ganze Kundgebung für das Verhalten von denjenigen, die Gewalt ausüben, haften soll. Das stimmt aus meiner Sicht nicht.

Franziska Roth (SP). Eigentlich bin ich mit Christian Werner einig. Gewalt an Demonstrationen ist ein «Seich» und man muss dort etwas machen können. Aber mit dem Mittel, das Ihr habt, brauche ich schon bald eine Versicherung für das Äussern von öffentlicher Kritik - da muss man aufpassen. Ich bin der Meinung, dass Christian Werner uns suggeriert, dass wir suggerieren, dass wir eigentlich Gewalt gut finden - so wie das Votum begonnen hat. Das ist definitiv nicht der Fall. Wir sind uns einig und distanzieren uns beide von Gewaltausschreitungen. Wo wir uns aber nicht distanzieren, ist, dass wir uns eventuell so einschränken lassen. Das heisst, dass sich Organisationen überlegen werden, ob man die Demonstration durchführen kann oder nicht, weil man nicht garantieren kann, dass es keine

Ausschreitungen gibt. Das ist für uns nicht richtig. Das könnte dazu führen, dass sinnvolle Demonstrationen in kleinerem Rahmen, die von kleinen Gruppen gut organisiert sind, nicht mehr stattfinden. Das schränkt uns ein und gegen diese Einschränkung sprechen wir uns aus.

Markus Baumann (SP). Manchmal blicke ich in diesem Rat wirklich nicht mehr ganz durch. Auf der bürgerlichen Seite spricht man immer von der Regeldichte, nämlich dass man nicht unnötige Regeln im Gesetz haben soll. Und genau das wird jetzt gefordert. Wir haben die Probleme im Kanton wirklich nicht, dass riesige Demonstrationen mit Ausschreitungen über die Bühne gehen. Das kann ich als - ich sage es diesmal in Anführungszeichen - «Berufsdemonstrant» tatsächlich beurteilen. Wir feiern jedes Jahr den 1. Mai, der sehr schön über die Bühne geht. Es gibt keine Ausschreitungen. Nun denn, wenn jetzt jemand von der Route abkommt, dann ist das doch kein Schaden. Wer aber Sachbeschädigungen begeht, der begeht eine Straftat und die kann geahndet werden. Da braucht es keine zusätzlichen gesetzlichen Regelungen. Das ist unnötig. Ich weiss nicht genau, was man damit bezwecken will.

Josef Fluri (SVP). Man kann es eigentlich fast nicht mehr hören - alle sagen, dass das Recht auf Demonstration nicht beschnitten werden darf. Ich bin der Ansicht, dass hier im Rat niemand das Recht auf Demonstrationen beschneiden will. Aber bei den wenigen Chaoten, die die Strassen bei Kundgebungen unsicher machen, die eine Spur der Verwüstung hinterlassen, Schaufenster zerstören, vor Gewalt gegenüber der Polizei nicht zurückschrecken und die Verletzungen von Mitmenschen in Kauf nehmen, muss man hart durchgreifen. Wenn es möglich ist und die Beweislage klar ist, so muss man die gewalttätigen Menschen ganz klar auch finanziell zur Rechenschaft ziehen können. Das ist das, was man mit diesem Auftrag machen will.

Urs Unterlerchner (FDP). Es tut mir leid, aber ich muss hierzu noch etwas sagen. Die Replik des Sprechers der SP/Junge SP und das Votum von Markus Baumann zeigen, dass die Fraktion SP/Junge SP diese Vorlage nicht verstanden hat. Strafrechtliches Verhalten ist schon lange ahndbar. Wir diskutieren heute, wer diese Kosten übernimmt. Kann man ihnen diese Kosten auferlegen? Das kann man bis jetzt nicht und genau das will der Auftrag nun. Es geht um nichts Anderes. Franziska Roth erweckt den Anschein, als wenn es sich um eine Bagatelle handeln würde, wenn man von der Route abweicht. Aus irgendeinem Grund holt man eine Bewilligung ein. Jedes Jahr hole ich für mehrere Anlässe Bewilligungen ein. Ich habe zum Beispiel Öffnungszeiten einzuhalten. Wenn ich diese Öffnungszeiten um eine Viertelstunde nicht einhalte, kommt die Polizei und weist mich freundlich darauf hin, dass ich die Bewilligungsaufgaben verletzt habe. Daraufhin wird eine Busse erteilt. Es kann immer passieren, das kann auch bei einer ganz normalen Demonstration auftreten. Also hat man diese Kosten einfach zu tragen. Warum man sich hier dagegen sperrt, ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar.

Christian Werner (SVP). Ich kann mich meinem Vorsprecher anschliessen. Auch ich habe festgestellt, dass Sie nach wie vor zwei Dinge vermischen. Die Strafverfolgung und das Tragen der Kosten des Polizeieinsatzes werden vermischt. Das ist nicht das, was der Vorstoss fordert. Der Vorstoss fordert nicht, dass man Demonstranten, die Krawalle verüben, härter bestraft. Der Vorstoss fordert, dass man die Kosten, die der Polizeieinsatz an und für sich auslöst, nicht dem Steuerzahler aufbürdet, sondern den Verursachern, sofern dies möglich ist. Das ist nicht unnötig, Markus Baumann. Hier ein Beispiel: Der schwarze Block demonstriert in Solothurn und dies führt zu einem grossen Polizeieinsatz. Die Kosten dafür laufen auf, hypothetisch angenommen, 300'000 Franken auf. Es werden zehn Personen verhaftet. Diese Personen werden strafrechtlich abgeurteilt. Das hat aber nichts damit zu tun, wer für die 300'000 Franken aufkommen muss. Bis jetzt ist das zu 100% der Steuerzahler, wenn sich gewisse Personen nicht im Griff haben. Der Vorstoss verlangt nur, sofern dies möglich ist, dass man die Kosten, die der Polizeieinsatz an und für sich auslöst, den Verursachern aufdrückt. Und das ist nichts anderes als normal. Wenn in dem Bereich, für den Sie immer einstehen - so zum Beispiel im Umweltschutzbereich - jemand Öl in das Grundwasser giesst, so wird er auch als Verursacher in die Pflicht genommen. Niemand kommt da auf die Idee, diese Kosten dem Steuerzahler aufzudrücken. Ich habe noch eine Bemerkung an die Adresse des Sprechers der SP/Junge SP zu machen. Es wurden nun schon zum zweiten Mal die Kosten der Einsatzplanung erwähnt. Lesen Sie den Vorstosstext. Es geht ausschliesslich um Demonstrationen mit Gewaltausschreitungen. Selbst wenn eine Einsatzplanung noch so teuer ist und selbst wenn ein Aufgebot des Corps noch so gross ist - solange es nicht zu Gewaltausschreitungen kommt, spielt das gar keine Rolle und es kommt gar nicht zum Tragen. Es geht um Gewaltausschreitungen. Im Übrigen habe ich nicht gesagt, Franziska Roth, dass die Fraktion SP/Junge SP Gewalt als gut erachtet. Das habe ich nie gesagt. Ich habe nur Folgendes gesagt: Wenn per se gesagt wird, dass es eine zusätzliche Hürde sei, dann wird das Recht auf Demonstration mit Demonstrationen mit Gewaltausschreitung gleichgesetzt. In

allen anderen Fällen kommt es gar nicht zum Tragen, sondern nur bei Krawallbrüdern. Wir finden es falsch, dass der Steuerzahler immer bluten soll, weil sich gewisse Personen nicht im Griff haben.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ich möchte gerne auf das Votum von Kollege Unterlerchner eingehen. Nehmen wir diese Kosten. Wenn jemand Gewalt ausübt, dann soll er für das, was er gemacht hat, bezahlen. Anders ist es, wenn jemand eine Veranstaltung durchführt, die dann von jemandem missbraucht wird. Warum sollen die Kosten für den Dienst der Gewährung der Grundrechte, der eine staatliche Polizeiaufgabe ist und mit Steuergeldern finanziert wird, an die natürlichen Personen überwältzt werden? Sie sollen dann für etwas bezahlen, das grundsätzlich eine Staatsaufgabe ist. Das hat mittlerweile schon fast System hier bei uns.

Markus Baumann (SP). Christian Werner, von Ihnen wird ein Problem hochstilisiert, dass es nicht gibt. Es gibt es nicht. Wir haben im Kanton Solothurn keine solchen Demonstrationen, und das seit langem nicht, die das tatsächlich rechtfertigen würden. Man könnte darüber diskutieren, ob am 1. Mai wirklich so viel Polizeipräsenz vorhanden sein muss. Unterdessen ist es ein Umzug wie an einem Jodlerfest. Wenn ich Angst haben muss, dass ich irgendeinmal bezahlen muss, dass die Polizei auf der Aare ist, wenn die Linken in der Nähe durchmarschieren, so ist das einfach Mumpitz. Ich bin der Meinung, dass es dieses Problem nicht gibt. Man soll nicht Regelungen schaffen für etwas, dass es nicht gibt.

Markus Ammann (SP). Ich finde das Links-Rechts-Hickhack, das hier entstanden ist, ein bisschen müssig. Was mich etwas stört, ist der Umstand, dass man einander vorwirft, dass man die Vorlage nicht verstanden habe. Ich finde das dem Rat nicht würdig. Was ich aus der Antwort des Regierungsrats lese, ist relativ einfach zusammenzufassen: Die Umsetzung ist schwierig und der Erfolg ist eher bescheiden. Eine gewisse Abschreckung besteht natürlich trotzdem für Personen, die eine Demonstration durchführen möchten. Damit wird das faktische Demonstrationsrecht doch eingeschränkt. Das ist für mich die Quintessenz der Antwort des Regierungsrats. Jetzt kann man sich so oder so dazu stellen. Für mich ist klar, dass es ein unnötiges Gesetz ist, das man hier plant.

Susanne Schaffner (Vorsteher des Departements des Innern). Ich habe mir gedacht, dass es eine Diskussion geben wird. Aber das sie so emotional wird, habe ich nicht erwartet. Vielleicht kann man das kurz klären. Ich bin der Meinung, dass sich alle, die in diesem Saal sind, einig sind, dass die Ausübung von Grundrechten im Rahmen der Rechtsordnung zu erfolgen hat. Und alle, die in diesem Saal sind, sind sich einig, dass die Demonstrationsfreiheit als Teil der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ein wichtiges Grundrecht ist. Der Regierungsrat vertritt diese Meinung ebenfalls. Es geht nun um die Problematik, wie weit man Störer einschränken will. Der Regierungsrat will und hat vorgesehen, im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes vorzuschlagen - das habe wir seinerzeit schon bei der Interpellation ausgeführt - dass man Einschränkungen für Störer machen will, die vorsätzlich ohne Bewilligung eine solche Veranstaltung organisieren oder für Störer, die gegen die Bewilligung verstossen und dies nachher die Ursache ist, dass Gewalt an Personen und Sachen entsteht. Für diese Fälle soll ein Teil der Polizeikosten auferlegt werden. Es geht immer um eine persönliche Haftung. Der Verstoss muss nachgewiesen werden, aber auch die Haftung muss nachgewiesen werden. Wenn dieser Artikel vorliegt und Sie jetzt hier einverstanden sind, dann werde ich gerne noch einmal erörtern, wie differenziert eine solche Einschränkung sein muss. Das Bundesgericht auferlegt hier ganz strikte Schranken, weil die Demonstrationsfreiheit nicht eingeschränkt und man nicht abgeschreckt werden soll. Ich kann jetzt schon sagen, dass wir die Gesetzgebung, wenn Sie zustimmen, analog dem Berner Artikel machen werden. Dort wird ganz detailliert und ausführlich erörtert, in welchen Fällen eine solche Haftung zum Tragen kommen wird. Das Wichtigste aber ist, und das darf man nicht vergessen, ist der Umstand, dass es im Kanton Solothurn ganz wenig solcher Ausschreitungen gibt. Unsere Polizei hat einen Auftrag und dieser heisst: De-Eskalieren. Der Auftrag heisst nicht Gewalt zu fördern, sondern dafür besorgt zu sein, dass möglichst keine Gewalt aufkommt. Daher bin ich der Ansicht, dass dieser Artikel in unserem Kanton wenig zur Anwendung kommen wird. Aber selbstverständlich ist es auch die Aufgabe der Polizei, wenn diese Situation eintreffen sollte, dafür besorgt zu sein, dass ein solcher Artikel umgesetzt wird und die entsprechenden Personen haftbar gemacht werden.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Erheblicherklärung	71 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 0053/2018

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Lärmsanierungen im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 8. Mai 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. August 2018:

1. Interpellationstext. Am 15.12.1986 erliess der Bund die Lärmschutz-Verordnung zum Umweltschutzgesetz: „Diese Verordnung soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen“. Kantonen und Gemeinden wurde darin bezüglich Strassenlärm eine sehr lange Vollzugsfrist von rund 15 Jahren gesetzt. Später wurde diese Frist durch den Bund bis zum 31.3.2018 verlängert. Die Vollzugsbehörden hatten also insgesamt über 30 Jahre Zeit für die Umsetzung. Im Amtsblatt vom 6. April 2018 werden 3 weitere Lärmsanierungsprojekte (Rüttenen, Lüsslingen-Nennigkofen und Gunzgen) aufgelegt.

Wir sind besorgt ob des verschleppten Vollzuges und stellen deshalb folgende Fragen:

1. Ausstehende Lärmsanierungsprojekte: Wie viele und welche Lärmsanierungsprojekte wurden bisher noch nicht aufgelegt (Kantons- und Gemeindestrassen)? Falls die Antwort nicht „keine“ ist:
 - Wie viele km Strasse betrifft das resp. welchen Prozentsatz der Strassen im Siedlungsgebiet?
 - Wie gross ist ungefähr die Anzahl der betroffenen Liegenschaften resp. Anzahl Personen?
2. Aufgelegte, aber noch nicht abgeschlossene Lärmsanierungsprojekte: Wie viele Lärmsanierungsprojekte wurden vor dem 31.3.2018 aufgelegt, sind aber noch nicht abgeschlossen?
 - Wie viele km Strasse betrifft das resp. welchen Prozentsatz der Strassen im Siedlungsgebiet?
 - Wie gross ist ungefähr die Anzahl der betroffenen Liegenschaften resp. Anzahl Personen?
3. Abgeschlossene Lärmsanierungsprojekte
 - Wie viele Wohnungen lagen über dem Alarmwert?
 - Wie viele davon konnten mit Massnahmen anderer Quellen, wie viele mit Massnahmen am Gebäude saniert werden?
 - Wie viele Wohnungen liegen über dem Grenzwert, aber unter dem Alarmwert?
 - Wie viele davon kamen aufgrund der Sanierung unter den Grenzwert?
 - Bei wie vielen Gebäuden und betroffenen Wohnungen wurden sogenannte Erleichterungen gewährt?

2. *Begründung.* Im Interpellationstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Vorbemerkungen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Kantonsstrassennetz. Die Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) trat am 1. April 1987 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung musste über das gesamte Kantonsstrassennetz ein Lärmkataster erstellt und dem Bund eingereicht werden. Basierend auf diesem Kataster wurden die zu sanierenden Strassenabschnitte definiert. Der Kanton Solothurn erledigte diese Arbeiten äusserst speditiv und hat im Jahr 1993 dem Bund als einer der ersten Kantone seine Lärmbelastungspläne eingereicht. Der Kanton Solothurn hat in der Folge bis heute umfangreiche Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung umgesetzt. Es wurden insgesamt 140 Lärmsanierungsprojekte definiert. Die Bearbeitung wurde anhand der Kriterien «Strassenzüge mit hohen Lärmpegeln» und «Anzahl betroffener Personen» priorisiert. Die ersten Lärmsanierungsprojekte wurden in den Gemeinden Dornach, Riedholz und Grenchen zwischen 1998 und 2000 erstellt. Anschliessend konnten die Projekte bewilligt und die entsprechenden Massnahmen umgesetzt werden. Bis heute sind 112 von den definierten 140 Lärmsanierungsprojekten genehmigt und zum grössten Teil umgesetzt. Dabei wurden ca. 9 km Lärmschutzwände erstellt, auf einer Gesamtstrecke von ca. 64 km lärm-dämmende Beläge eingebaut und rund 8'800 Schallschutzfenster installiert. Die Umsetzung der genehmigten Projekte wird in etwa 2 Jahren abgeschlossen sein. Auf der Basis der Motion Lombardi (15.4092) und dem Postulat Barazzone (15.3840) wurde durch das eidgenössische Parlament beschlossen, dass die Lärmbekämpfung als Daueraufgabe zu betrachten ist. Die Umsetzung der Motion Lombardi hat bewirkt, dass weiterhin Bundesgelder über die Sanierungsfrist von 2018 bis 2022 bereitgestellt werden. Mit dem nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung (Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Barazzone, genehmigt 28. Juni 2017) werden drei strategische Schwerpunkte definiert: «Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle», «Förderung von Ruhe und Erholung in der Siedlungsentwicklung» und «Monitoring der Lärmbelastung und Information der Öffentlichkeit». Ob weiterhin Bundesmittel für die Strassenlärmsanierung ab dem Jahr 2023 zur Verfügung gestellt werden, ist noch offen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ausstehende Lärmsanierungsprojekte: Wie viele und welche Lärmsanierungsprojekte wurden bisher noch nicht aufgelegt (Kantons- und Gemeindestrassen)? Falls die Antwort nicht „keine“ ist: Wie viele km Strasse betrifft das resp. welchen Prozentsatz der Strassen im Siedlungsgebiet? Wie gross ist ungefähr die Anzahl der betroffenen Liegenschaften resp. Anzahl Personen? Von insgesamt 610 km Kantonsstrassen sind 293 km Innerorts- und 317 km Ausserortsstrecken. Aufgrund des kantonalen Lärmkatasters und den periodischen Verkehrszählungen müssen im Siedlungsgebiet auf einer Länge von 227 km die erwähnten 140 Lärmsanierungsprojekte erstellt und umgesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung konnten bis heute Strassenzüge im Umfang von 171 km (78%) saniert werden. Für Strassen im Umfang von 10 km wurden die Projekte zwar aufgelegt, jedoch sind noch Rechtsstreitigkeiten offen. Für eine Strassenlänge von 5 km liegen die Sanierungsprojekte zurzeit öffentlich auf. Für die restlichen 41 km Strassen (16%) liegen die Lärmsanierungsprojekte vor (23 km) oder sind noch in Vorbereitung (18 km). Für ca. 800 Gebäude und 80 unüberbaute jedoch erschlossene Parzellen liegen somit noch keine genehmigten Lärmsanierungsprojekte vor. Diese betreffen ca. 2'500 Personen. Wir gehen davon aus, dass auch diese Lärmsanierungsprojekte in den nächsten 1 bis 2 Jahren genehmigt werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Aufgelegte, aber noch nicht abgeschlossene Lärmsanierungsprojekte: Wie viele Lärmsanierungsprojekte wurden vor dem 31.3.2018 aufgelegt, sind aber noch nicht abgeschlossen? Wie viele km Strasse betrifft das resp. welchen Prozentsatz der Strassen im Siedlungsgebiet? Wie gross ist ungefähr die Anzahl der betroffenen Liegenschaften resp. Anzahl Personen? Es handelt sich um sieben Projekte und davon wurde ein Lärmsanierungsprojekt zwischenzeitlich genehmigt. Dies sind 12 km resp. 4% der Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet. Betroffen sind ca. 100 Gebäude sowie ca. 15 unüberbaute Parzellen. Dies entspricht ca. 300 betroffenen Personen.

3.2.3 Zu Frage 3: Abgeschlossene Lärmsanierungsprojekte: Wie viele Wohnungen lagen über dem Alarmwert? Wie viele davon konnten mit Massnahmen anderer Quellen, wie viele mit Massnahmen am Gebäude saniert werden? Wie viele Wohnungen liegen über dem Grenzwert, aber unter dem Alarmwert? Wie viele davon kamen aufgrund der Sanierung unter den Grenzwert? Bei wie vielen Gebäuden und betroffenen Wohnungen wurden sogenannte Erleichterungen gewährt?

Wie viele Wohnungen lagen über dem Alarmwert? Die Anzahl der Gebäude oder Wohnungen mit Alarmwertüberschreitungen im Zeithorizont «vor Sanierung» wurde nicht erhoben. Eine nachträgliche Erhebung dieser Daten ist nicht möglich. Im Rahmen der Umsetzung der genehmigten Lärmsanierungsprojekte, also für den Zeithorizont «nach Sanierung», wurden bei 750 Gebäuden aufgrund der festgestellten Alarmwertüberschreitungen Schallschutzfenster eingebaut.

Wie viele davon konnten mit Massnahmen anderer Quellen (sig. an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg), wie viele mit Massnahmen am Gebäude saniert werden? Diese Frage muss mit «keine» beantwortet werden, weil Schallschutzmassnahmen an Gebäuden im Sinne der Lärmschutz-Verordnung nicht als Lärmsanierungsmassnahmen gelten, sondern als Ersatzmassnahmen im Falle von Alarmwertüberschreitungen.

Wie viele Wohnungen liegen über dem Grenzwert, aber unter dem Alarmwert? Für ca. 3'800 Gebäude (EFH und MFH) wurden Erleichterungen bewilligt. Davon sind 3'150 Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen, jedoch nicht von Alarmwertüberschreitungen. Die Anzahl der betroffenen Wohnungen schätzen wir somit auf rund 5'000.

Wie viele davon kamen aufgrund der Sanierung unter den Grenzwert? Erhoben wird seit dem Jahr 2008 die Zahl der durch getroffene Massnahmen von Alarmwertüberschreitungen geschützten Personen. Es konnten seither 4'480 Personen geschützt werden.

Bei wie vielen Gebäuden und betroffenen Wohnungen wurden sogenannte Erleichterungen gewährt? Im Kanton Solothurn werden unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Verfahren für insgesamt rund 3'800 Gebäude Erleichterungen gewährt.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich nehme es gleich vorweg: Die Grüne Fraktion und auch ich als Interpellantin sind von dieser Antwort nicht befriedigt. Wenn es den Verkehr betrifft, gelten einfach andere Massstäbe als in anderen Bereichen. Einerseits sind wir mit dem aktuellen Stand der Umsetzung nicht zufrieden. Es geht also um den Inhalt. Andererseits hätten wir erwartet, dass man über die Gründe, wieso man im Kanton Solothurn in Verzug ist, zumindest im allgemeinen Text etwas hätte lesen können. Man hat über 30 Jahre Zeit gehabt und doch sind noch viele Fälle, oder anders gesagt Kilometer, hängig. Machen wir in diesem Tempo weiter, so dauert es noch über acht Jahre und wir haben dann erst das gesetzliche Minimum erreicht. Ambitioniertere Ziele sind hier gar nicht angedacht. Ein kleiner Skandal ist, dass ein Grossteil der Lärmsanierungsprojekte gar nie zu einer Reduktion des Lärms beigetragen haben. Mit sogenannten Erleichterungen werden bis jetzt 3800 Gebäude und über 5000 Personen einfach höheren Grenzwerten ausgesetzt. Wir finden, dass es sich der Kanton hier etwas

einfach macht. In vielen Fällen setzt man auf Papiersanierungen, die durch die Erleichterungen für die Liegenschaftsbesitzer eine Abwertung der Liegenschaft bedeuten. Für die Bewohner, die die gleichen sein können, aber nicht müssen, ist es weiterhin eine, jetzt aber legale, Überschreitung von Grenzwerten. Ich weiss, dass das Bundesgesetz ist. Aber schon nur der Ausdruck «Erleichterungen» ist in diesem Zusammenhang ein Hohn. Ein Grenzwert wird dazu einfach heraufgesetzt. Es ist wohl schon in Ordnung, dass im Rahmen der Umsetzung von genehmigten Lärmsanierungsprojekten, also nach der Sanierung, bei 750 Gebäuden Schallschutzfenster eingebaut worden sind. Was gewichtet man jetzt aber wie? Regelmässige Überschreitungen des Alarmwerts oder die eingebauten Schallschutzfenster? Mehrmals musste ich den Satz auf der Seite 3 ganz unten zur Frage zur Anzahl Massnahmen von anderen Quellen oder den Gebäudesanierungen lesen: «Muss mit keine beantwortet werden, weil Schallschutzmassnahmen an Gebäuden im Sinne der Lärmschutz-Verordnung nicht als Lärmsanierungsmassnahmen gelten, sondern als Ersatzmassnahmen im Falle von Alarmwertüberschreitungen.» Da stosse ich als Nicht-Baufachfrau und Nicht-Juristin an meine Grenzen und ich weiss nicht mehr, was ich den Betroffenen sagen soll, die mich anfragen. Sorry. Aber eben, wir haben den Verkehr. Wir akzeptieren den Lärm und was man noch machen könnte und müsste, hat keine Priorität. Wenn es anders wäre, würde man sich für den Slow-Motion-Vollzug, der hier geschehen ist, entschuldigen. Zusammengefasst: Die Frage zur Zeitachse finde ich skandalös und Papiersanierungen sind eigentlich keine Sanierungen. Erleichterungen bedeuten in erster Linie eine Abwertung der Liegenschaft und nichts anderes. Die Mengengerüste sind schön geredet oder hier in der Antwort schön geschrieben. Wir sagen nicht, dass der Kanton Solothurn nichts gemacht hat. Aber in diesem Fall wäre es nach unserer Meinung angebracht gewesen, das Ganze etwas selbstkritischer zu betrachten und zu gewichten.

Georg Nussbaumer (CVP). Grundsätzlich sind die Fragen «technisch» gut beantwortet. Ein Punkt, der uns allerdings zu denken gibt, ist die Anzahl der Gebäude, die unter Berücksichtigung der ausstehenden Verfahren die gewährte Erleichterung haben. Das wurde vorhin schon erwähnt. Insgesamt sind es rund 3800 Gebäude. Das bedeutet, dass rund 5000 Personen - wenn man es hochrechnet, kommt man auf eine bedeutend höhere Zahl - nach wie vor ohne genügenden Lärmschutz leben müssen. Auch wenn wir durchaus anerkennen, dass wahrscheinlich ein Teil davon durch den Schallschutz am Gebäude geschützt wird, teilweise auch im Rahmen von energetischen Massnahmen, so ist das doch ein Umstand, der stark störend ist. Allerdings kennen wir auch die ganz genaue Anzahl der Gebäude nicht, weil wir den Wert derjenigen, die wegen Alarmüberschreitungen saniert werden müssen, nicht einmal kennen. Tatsache ist, dass der Lärm aufgrund der Untersuchungen erhebliche Risikovergrösserungen bei diversen Krankheiten darstellt. Das muss man klar sagen. Entsprechend muss der Regierungsrat auch darauf achten, dass man in Zukunft möglichst viele begleitende Massnahmen umsetzt, die mithelfen, die erwähnten rund 5000 oder 5500 oder bis zu 12'000 Personen - je nachdem, wie man es hochrechnet - besser zu schützen. Ich denke dabei an Flüsterbeläge oder auch an lärmarme Pneus an Autos usw. Man muss hier aktiv bleiben. In diesem Sinn sind wir von der Antwort zwar technisch gesehen befriedigt, sehen aber doch das eine oder andere Problem, das man angehen und bei dem man dranbleiben muss.

Heiner Studer (FDP). Obschon die Lärmschutzverordnung aus dem Jahr 1986 stammt und noch immer nicht umgesetzt ist, können wir nicht sagen, dass die Umsetzung bei uns nicht ernst genommen wird oder sogar verschlafen worden ist. Aus den Antworten sieht man, wie schwierig es ist, meist gut gemeinte und nützliche Massnahmen umzusetzen. Barbara Wyss Flück hat erwähnt, dass keine Gründe erwähnt wurden. Ein Grund ist hier garantiert erwähnt. Durch Einsprachen mit allen dazugehörigen aufschiebenden Wirkungen ist es nämlich oftmals schwierig, ein gutes Projekt zu realisieren. Einsprachen verhindern viele gute Projekte und verzögern jahrelang eine gut gemeinte Umsetzung. Wir danken der zuständigen Stelle für die Beantwortung dieser Fragen.

Karin Kälin (SP). Rodersdorf ist, ausser wenn es eine unbewilligte Rave-Veranstaltung gibt, eigentlich eher eine Oase der Ruhe. Es ist sogar so ruhig, dass meine Schwester, als sie das erste Mal aus den USA angereist kam, gesagt hat: «Oh Karin, it is so quiet here, you can hear the hare snore.» Auch wenn man bei uns die Hasen schnarchen hört, ist es doch so, dass wir den Lärmschutz sehr ernst nehmen. Dies vor allem, weil wir einen Dorfkern haben, der im Inventar der schützenswerten Objekte (ISOS) eingetragen ist. Der Kern ist sehr verwinkelt. Dort kann ab und zu eine gewisse Lärmbelastung auftreten, je nachdem, wie jemand durchfährt. Im Zuge des räumlichen Leitbildprozesses haben wir beim Amt nachgefragt, wie weit das Lärmschutzprojekt fortgeschritten ist. Ende 2015 wurden wir angefragt, zu einem Bericht Stellung zu beziehen. Dieser Bericht macht einen sehr wissenschaftlichen Eindruck, er ist so dick (*Karin Kälin zeigt den Bericht*) und weist eine Menge Fotos und Messungen auf. Am Schluss gibt es einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Temporeduktionen. In dieser Beurteilung stehen dann gewisse

Dinge, die bezeichnet sind mit «gemäss telefonischer Auskunft Gemeindeschreiber Rodersdorf». Wir waren als Gemeinderat der Ansicht, dass unser Gemeindeschreiber nicht das Recht hat, auf gewisse solcher Fragen Antworten zu erteilen und haben eine detaillierte Vernehmlassung eingeschickt. Es sind dann zwei Jahre vergangen. Nach zwei Jahren haben wir das Lärmschutzprojekt praktisch unverändert wieder erhalten, um es von Mai 2018 bis Juni 2018 aufzulegen. Natürlich haben wir sofort interveniert und gesagt, dass unsere Vernehmlassung von 2016 in keiner Art und Weise integriert worden ist. Wir sind daraufhin besänftigt worden und es wurde uns gesagt, dass man diese Auflage der Publikation stoppen und wieder auf uns zukommen würde. Nun sind wieder zwei Jahre vergangen. Nach mehrmaliger Intervention und nachdem wir unser räumliches Leitbild, in dem eine generelle Temporeduktion festgehalten worden ist und nachdem ich eine Petition zur Reduktion des Tempos habe, damit im Dorf Ruhe und Sicherheit herrschen, haben wir immer noch keinen Termin. Jetzt, im April 2019, kommen wir endlich zu diesem besagten Termin, bei dem wir dann über das weitere Vorgehen mit dem Lärmsanierungsprojekt des Kantons diskutieren können. Die Fraktion SP/Junge SP ist anhand dieses Beispiels der Meinung, dass eine solche Verzögerung in der Umsetzung des Lärmschutzprojekts nicht akzeptabel ist.

Jacqueline Ehram (SVP). Barbara Wyss Flück erkundigt sich in ihrer Interpellation über den Stand der Lärmschutzverordnung. Sie stellt dazu verschiedene Fragen über Projekte, Alarm- und Grenzwerte. Wenn man Barbara Wyss Flück zugehört hat, so hat man das Gefühl, dass der Kanton nichts gemacht hat. Aber dem ist nicht so. Bis heute hat der Kanton nämlich umfangreiche Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung umgesetzt. So sind 112 Projekte der 140 Lärmsanierungsprojekte genehmigt und grösstenteils umgesetzt. Der Kanton hat als einer der ersten einen Lärmbelastungsplan eingereicht und ihn trotz hoher Kosten - man darf die Kosten nicht vergessen - umgesetzt. Wir sind der Meinung, dass der Kanton seine Arbeit hierzu gut gemacht hat. Wir anerkennen, dass diese Projekte zum Teil komplex sind, wie es Heiner Studer vorhin erwähnt hat. Die Projekte werden teilweise durch Einsprachen verzögert. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Ich komme aus Bellach. Wir sind etwas selbsterleichterungsschädigt. Ich musste mich schon mehrfach selbsterleichtern, wenn ich mich um dieses Thema gekümmert habe. In Bellach wären wir froh, wenn das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) uns so viel Zeit geben würde, wie man es seinerzeit in Rodersdorf gemacht hat. In meinen Augen ist es eine Frechheit, wenn man den privaten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern einfach die Last aufbürdet, die Lärmsanierungsvorschriften selber auf private Kosten erfüllen zu müssen, weil sich der Kanton gesetzeskonform selber erleichtern kann. Wir haben zum Beispiel eine Kantonsstrasse, die durch ein Siedlungsgebiet führt. In Bellach haben wir es bis jetzt verkehrsberuhigend gelöst, indem im ganzen Dorf der Rechtsvortritt gilt. Das wirkt verkehrsberuhigend, die Leute fahren langsamer, denn sie sind nicht sicher, welche Regelung jetzt gilt. Das gibt auch weniger Lärm. Aber für den Kanton ist einfach nur die Höchstgeschwindigkeit massgebend. Jetzt kommt der Kanton und möchte beispielsweise den Rechtsvortritt aufheben. Wir bitten darum, uns etwas Zeit zu lassen, denn wir wollen ein Verkehrskonzept für die Gemeinde ausarbeiten, bei dem die Temporeduktion ein Teil davon wäre. Aber nein, Norm ist Norm und daher muss es passieren. Ich frage mich, wie der Kanton zum Beispiel seine Verbindlichkeiten im Agglomerationsprogramm gegenüber dem Bund erreichen will. Der Langsamverkehr in Bellach ist ein Projekt aus der zweiten Generation. Nun ist wieder fraglich, ob der Kanton das Geld erhält, wenn man es nicht umsetzt. Ich frage mich, ob der zuständige Regierungsrat hier nicht eingreifen könnte, denn mittlerweile geht unsere Gemeinde vor das Verwaltungsgericht. Die Gemeinde sagt, dass das so nicht geht. Wenn wir etwas mehr Zeit hätten, so könnten wir vielleicht eine gütliche Lösung finden. Daher bitte ich den Regierungsrat, dort aktiv zu werden.

Simon Esslinger (SP). Ein weiterer Bericht aus einem Dorf aus dem Schwarzbubenland, das aktuell entschieden hat, das Geschäft nicht weiter vor das Verwaltungsgericht zu ziehen. In der Vorbereitung zu diesem Geschäft haben wir unter den Gemeinden die verschiedenen Berichte ausgetauscht. Wir mussten lange suchen - ich kann es zumindest zwischen Seewen und Rodersdorf bestätigen - bis wir überhaupt Unterschiede gefunden haben. Insofern, geschätzte Jacqueline Ehram aus Gempfen, bin ich erstaunt, dass man plötzlich so unkritisch auf die Arbeit seitens der Verwaltung schaut, respektive der externen Firmen, die diese Geschäfte zuhanden der Verwaltung des Kantons durchgeführt haben. Seewen ist ein typisches Strassendorf. Es hat rund hundert Liegenschaften, die an den Kantonsstrassen liegen. Davon sind heute bereits aufgrund des Projekts, das vor knapp einem Jahr aufgelegt ist, 20 Liegenschaften erleichtert worden. 20 Liegenschaften, die - eines davon schon seit längerer Zeit - eigentlich nicht mehr verkäuflich sind. Es sind Liegenschaften, die unmittelbar am Strassenrand stehen. Heute würde man das gar nicht mehr so bauen. Deren Wert ist massiv gemindert. Heute sind diese 20 Liegenschaften noch

bewohnt. Wenn die Liegenschaften morgen nicht mehr bewohnt sind, weil es in der Regel ältere Personen sind, die sie bewohnen, dann ist die Wahrscheinlichkeit ziemlich gemindert, dass man sie wieder bewohnen kann respektive dass sie überhaupt noch attraktiv sind. Das sind für uns als Gemeinde massive Konsequenzen. Es entsteht entweder ein Leerbestand, die Wohnungen und Häuser stehen leer. Oder es entsteht billiger Wohnraum mit den entsprechenden Konsequenzen. Aus Sicht der Gemeinde Seewen oder vor allem aus Sicht der Liegenschaftsbesitzer ist es störend, dass Geschwindigkeitsreduktionen schlichtweg kein Thema sind. Wenn man das Lärmsanierungsprojekt durchwinkt, so gibt man das Okay, dass die Geschwindigkeit in den nächsten 20 Jahren entlang dieser Kantonsstrassen nicht reduziert wird. Der Grundsatz, dass Belagsanierungen gemacht werden sollten, hätte man auch auf viel weniger Seiten festhalten können. Dafür hätten wir als Gemeinde Seewen nicht 120 Seiten benötigt. Wir gehen davon aus, dass der technologische Fortschritt dazu führt, dass diese Flüsterbeläge in Zukunft so oder so ein Standard sein werden. Insofern ein Fazit aus meiner Sicht: Wir haben 120 Seiten bekommen. Diese schubladisieren wir und ziehen das Ganze nicht weiter an das Verwaltungsgericht. Wir haben den Regierungsrat mit unserer ersten Einsprache schon beschäftigt. Temporeduktionen werden ausgeschlossen und die Liegenschaften entlang der Kantonsstrassen verlieren extrem an Wert in den Dörfern. Sie stehen leer oder es entsteht ein günstiger, unattraktiver Wohnraum. Ich meinerseits bin enttäuscht von den Antworten respektive auch von der unkritischen Haltung seitens der bürgerlichen Parteien.

Jonas Walther (glp). Ich wohne in Hessigkofen, was nicht gerade eine City ist, und da denkt man nicht an Verkehrsprobleme. Wir leiden sehr unter dem Freizeitverkehr - abends ab 16 Uhr und während dem ganzen Wochenende. Jemand, der wirklich autofanatisch ist, kann gerne einmal zu mir nach Hause auf den Sitzplatz kommen. Er sieht dann alle neuen Modelle durchrollen. Ich war persönlich betroffen und habe das Gespräch mit dem AVT gesucht. Wir haben das Gespräch vor Ort abgehalten. Ich habe zuerst gefragt, wann diese Lärmmessungen überhaupt gemacht worden sind. Sie werden unter der Woche während der Arbeitszeit gemacht. Dann haben wir aber überhaupt kein Problem. Das muss man also in Frage stellen, denn der gesamte Freizeitverkehr kommt da gar nicht zum Tragen. Über Tempo 30 darf man gar nicht diskutieren, denn das sei politisch nicht umsetzbar. Die Mitsprache der Einwohnergemeinden wird komplett ausgeschlossen. Was ich mich auch gefragt habe, ist die Frage nach der Erleichterung. Wer gibt diese Erleichterung? Es ist speziell, dass ein Unternehmer ein Gesetz erhält und sich selber erleichtern kann, wenn er dessen Umsetzung als etwas zu kompliziert erachtet. Das ruft bei mir doch Fragezeichen hervor. Kurz zusammengefasst: Die Vertreter des AVT haben mir vorgeschlagen, dass ich doch den Kanton wechseln soll, wenn es mir hier nicht passe. Ich wurde als Privatperson mit dieser Antwort abgespiesen. Zusätzlich habe ich noch die Frage gestellt, wer entscheiden würde, was Kantonsstrassen sind. Sie haben mir darauf zur Antwort gegeben, dass dies Sache des Bundesamts für Strassen (ASTRA) sei. Soviel zum Abschluss.

Roland FÜRST (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Zuerst danke ich bestens dafür, dass es auch positive Voten gab. Besten Dank, dass selbst von der Interpellantin attestiert worden ist, dass wir nicht nichts machen. Dem ist so - wir machen nicht nichts, wir machen sehr viel. In den letzten Jahren ist sehr viel passiert, auch wenn man es mit anderen Kantonen vergleicht. Man sieht es auch, wenn man die Entwicklung betrachtet. Seit der Beantwortung der Interpellation ist einiges passiert. Ich erlaube mir daher, ein paar Zahlen zu nennen: Bis heute sind 140 Lärmschutzprojekte erstellt worden. Umgesetzt wurden seither schon mehr, nämlich 125. 15 Projekte sind noch aufgelegt oder befinden sich in einem Rechtsverfahren. Wir haben 64 Kilometer Strassen umgebaut, indem wir lärmdämmende Beläge eingebaut haben. Zudem haben wir neun Kilometer Lärmschutzwände erstellt und 8800 Schallschutzfenster eingebaut. Das ist das, was gemacht worden ist und man erkennt seit der Beantwortung der Interpellation eine Steigerung. Aber die Interpellantin hat natürlich nicht unrecht, das müssen wir sagen. Es besteht weiterhin ein Sanierungsbedarf. Dies in absoluten Zahlen auszudrücken, ist nicht ganz einfach. Aber wir schätzen, dass etwa 12'000 Personen im Kanton Grenzwertüberschreitungen ausgesetzt sind. Dagegen muss man etwas unternehmen, das ist ganz klar. Daher handelt es sich bei den Lärmsanierungen um eine Daueraufgabe. Das können wir nicht abschliessen, das läuft weiter. Als Daueraufgabe hat es auch das eidgenössische Parlament definiert. Sie wissen, dass es dort eine Motion Lombardi gibt. Die Bundessubventionen sind bis ins Jahr 2022 verlängert worden. Bis dahin haben wir die Garantie, dass die Lärmschutzmassnahmen auch weiterhin subventioniert werden. Es sind weitere Bemühungen im Gang, dass man die Subventionen noch weiter hinausziehen kann. Gerade am vergangenen Freitag hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) getagt. Dort hat man den Vorstand beauftragt, dass man sich beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für eine längerfristige, verlässliche Bundesfinanzierung einsetzen muss, damit diese im Jahr 2022 nicht stoppen und wir weiterhin Subventionen bekommen. Es sollen noch weitere Massnahmen

geprüft werden, sprich auch politische Vorstösse im eidgenössischen Parlament. Weiter soll das Ganze mit dem Städte- und dem Gemeindeverband koordiniert werden.

Ich komme noch auf die Erleichterungen zurück, die angesprochen worden sind. Skandal Erleichterung - ich gebe zu, dass ich mich auch an diesem Wort stosse. Das Wort «Erleichterung» ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt. Aber die Interpellantin selber hat erwähnt, dass es sich dabei um Bundesrecht handelt. Dem ist so. Wenn man damit nicht einverstanden ist, so muss man das Bundesrecht ändern und nicht diejenigen, die es umsetzen, in den Senkel stellen. Das ist stets die Problematik. Auf die einzelnen Gemeinden gehe ich nicht ein. Zu Jonas Walther möchte ich anmerken, dass er doch bei uns bleiben und nicht in einen anderen Kanton umziehen soll. Der Schwerpunkt des neuen nationalen Massnahmenplans - das scheint mir wichtig zu sein - ist die Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle. Genau das ist die Strategie des Kantons Solothurn. Es gibt vier hauptsächliche Massnahmen. Die erste sind lärm-dämmende Beläge. Dort setzen wir das Schwergewicht. Mit lärm-dämmenden Belägen kann man zwischen 3 Dezibel und 5 Dezibel gewinnen, sogar bis zu 9 Dezibel. Der zweite Punkt ist ebenfalls angesprochen worden, es sind dies die verkehrsberuhigenden Massnahmen. Vor allem sind es Tempo 30-Zonen. Es ist nicht so, dass diese von vorneherein ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind sie möglich. Es müssen jedoch bestimmte gesetzliche und auch sachliche Bedingungen erfüllt werden. Das Potential von Tempo 30 liegt bei bis zu 3 Dezibel, die man gewinnen kann. Sie wissen alle hier im Saal, dass es, genauso wie es Befürworter für Tempo 30 gibt, so gibt es auch Gegner von Tempo 30. Das wird sehr emotional diskutiert. Dann komme ich noch auf die zwei letzten Punkte zu sprechen. Dies ist einerseits das Pushen von leiseren Fahrzeugen. Das hat aus Sicht des Lärmschutzes keinen grossen Hebel. Das Potential ist sehr gering. Als Letztes wären noch die leiseren Pneus. Dort wäre ein Potential von rund 3 Dezibel. Aber das liegt einfach nicht im Einflussbereich des Kantons. Das müsste man an einer anderen Stelle angehen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Wünscht die Interpellantin das Wort für eine Schlusserklärung?

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich habe die Schlusserklärung eigentlich vorweg genommen. Wir sind nicht wirklich befriedigt. Die Ausführungen von Regierungsrat Roland Fürst haben mich jedoch sehr gefreut. Ich bin der Meinung, dass wir an diesem Thema dranbleiben müssen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Wir legen hier eine Pause bis um 11.00 Uhr ein.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Werte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir möchten beginnen, die Traktandenliste ist lang. Ich möchte noch ein Versäumnis nachholen. Ich war etwas zu früh hier - obschon ich anscheinend immer etwas knapp bin, wie mir gesagt wird. Aber jetzt bin ich jeweils zu früh hier. So habe ich die Personen, die für die Aktion so-gegen-rassismus, im Zuge der Aktionswoche gegen Rassismus, draussen gestanden sind, nicht bemerkt. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen. Für jeden gibt es einen Flyer und man kann sich so mit der Thematik etwas befassen. Zudem gibt es Ansteckknöpfe, die man sich an das Revers stecken kann. Man kann sich im Foyer bedienen. Ich denke, dass die Leute draussen gestanden sind und Sie auf die wichtige Woche aufmerksam gemacht haben.

I 0073/2018

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Verhinderung Sozialtourismus von Nachbar-Kantonen in den Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Juni 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. September 2018:

1. *Vorstosstext.* In den beiden Kantonen Aargau und Basel-Land wurden in den vergangenen Monaten März und April parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, welche darauf abzielen, den

Grundbedarf gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) um bis zu 30%, respektive auf das Existenzminimum, zu senken. Der Kanton Bern hat im Dezember 2017 bereits beschlossen, den Grundbedarf gemäss SKOS um 8% zu senken. Die Begründungen der beiden Vorstösse sind nahezu deckungsgleich und wollen, dass das Existenzminimum als Basis für die Sozialhilfe gelten soll. Das Existenzminimum entspricht etwa 70% des SKOS-Grundbedarfs. Gleichzeitig sollen integrationswillige, motivierte und engagierte Personen eine sogenannte Motivations-Entschädigung erhalten, welche schlussendlich einem Gesamtbetrag vom heutigen Grundbedarf gemäss SKOS entsprechen würde. In der Sozialhilfe zeige die Erfahrung, dass es nachhaltiger ist, zu belohnen als zu sanktionieren. Abgesehen von der definitiven Beschlussfassung im Kanton Bern, handelt es sich im Moment lediglich um überwiesene Vorstösse, verbindliche Beschlüsse sind noch nicht gefasst. Trotzdem werden diese Absichten und deutlichen Anpassungen in den drei angrenzenden Kantonen bei den Menschen, welche in diesen Kantonen Sozialhilfe beziehen, bewirken, dass diese nach «günstigeren Rahmenbedingungen» Umschau halten. Eine Abwanderung in den Kanton Solothurn liegt deshalb nahe. Als Folge davon wird es mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem deutlichen Anstieg von Sozialhilfebezüglern aus dem Aargau in den angrenzenden Bezirken Olten und Gösigen, aus dem Kanton Bern im Raum Grenchen und aus dem Kanton Basel-Land im Raum Thierstein und Dorneck führen. Dass Sozialhilfebezüglern auf teurere Rahmenbedingungen reagieren, zeigt sich bereits heute im unteren Kantonsteil, wo eine Zuwanderung aus dem Aargau festzustellen ist. Dies ist auf die deutlich tieferen Wohnungsmieten als im angrenzendem Aargau zurückzuführen. Die betroffene Sozialregion «unteres Niederamt» hat bereits darauf reagiert und das Mietmaximum als erste Massnahme nach unten korrigiert. Die erwähnten Massnahmen in den Nachbarkantonen werden die bereits überdurchschnittliche Sozialhilfe-Quote im Kanton Solothurn noch weiter nach oben treiben. Wir erachten es als zwingend, dass sich der Regierungsrat mit diesen Entwicklungen auseinandersetzt und sie in der damit verbundenen politischen Diskussion anhand klarer Zahlenfacts aufzeigt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat, unabhängig vom Stand der Beschlussfassung in den erwähnten Kantonen, die allfälligen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn?
2. Teilt der Regierungsrat die Feststellung, dass bereits heute in einzelnen Regionen Auswirkungen zu spüren sind?
3. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als zielführend und erfolgversprechend, damit kein Sozialtourismus in den Kanton Solothurn stattfinden wird?
4. Mit welchen gesamtheitlichen Kosten ist für den Einsatz einer Motivationsentschädigung pro Jahr zu rechnen?
5. Mit welchen Kostenentlastungen hätte der Kanton Solothurn (Vollkosten und Lastenausgleichsanteil) zu rechnen, wenn das Modell Aargau angewendet würde?
6. Welche Unterstützungsleistungen werden monatlich durchschnittlich für folgende Unterkategorien ausgerichtet:
 - a) 20-jährig, ausländischer Herkunft, arbeitslos, Teilnehmer Beschäftigungsprogramm
 - b) 25-jährige alleinerziehende Mutter, Schweizerin, 2 Kinder im vorschulpflichtigen Alter
 - c) Familie ausländischer Herkunft, 3 schulpflichtige Kinder, Mutter/Vater arbeitslos?

2. *Begründung.* Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*

3.1.1 *Vorstösse in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern.* Im Kanton Aargau wurde ein Postulat und im Kanton Basel-Landschaft eine Motion an den Regierungsrat überwiesen, die beide eine Senkung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe um 30% vorsehen. Gleichzeitig soll es Betroffenen möglich sein, durch besondere Bemühungen und dafür ausgerichtete «Motivationsentschädigungen» den Grundbedarf auf aktuellem Niveau halten zu können. Im Kanton Bern wurde demgegenüber eine pauschale Kürzung des Grundbedarfs um 8% beschlossen; bei jungen Erwachsenen beträgt die Kürzung 15%. Bis dato hat keiner der parlamentarischen Vorstösse zu konkreten Massnahmen geführt. Die Geschäfte befinden sich erst in der Vorbereitung; Details zur Umsetzung sind noch nicht bekannt. Im Kanton Bern wurde zudem ein Volksvorschlag eingereicht, der als Alternative zur geplanten Senkung des Grundbedarfs der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Entwicklungen in den genannten Kantonen ist demnach noch ungewiss, muss aber aufmerksam beobachtet werden. Eine Notwendigkeit, bereits in irgendeiner Form zu reagieren, besteht aktuell nicht.

3.1.2 *Entwicklung im Kanton Solothurn: Stabile Ausgaben, sinkende Einnahmen.* Der finanzielle Aufwand für die Sozialhilfe konnte in den Jahren 2015 und 2016 durch diverse Massnahmen stabilisiert bzw. leicht gesenkt werden. Die Sozialhilfequote zeigte sich von 2014 auf 2015 rückläufig. Die Quote und die Kosten stiegen allerdings ab 2016 bzw. ab 2017 wieder an. Die Anzahl der in den Sozialregio-

nen geführten Dossiers nahm im Jahr 2017 um über 8% zu, die im Lastenausgleich unter den Gemeinden abgerechneten Kosten um ca. 16% (Nettoaufwand Fr. 110.5 Mio.). Der Kostenanstieg ist einerseits durch eine Zunahme der Beziehenden bedingt, andererseits und viel gewichtiger ist er aber Folge eines starken Rückgangs bei den Einnahmen. So sind die Mittel vonseiten der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung um Fr. 5,15 Mio. zurückgegangen. Die dort vollzogenen Reformen führen dazu, dass weniger Menschen Zugang zu diesem System haben oder nur noch über eine kürzere Zeitdauer Leistungen erhalten. Demgegenüber ist der Bruttoaufwand pro Sozialhilfedossier stabil geblieben, teilweise sogar leicht gesunken. In den Sozialregionen wird also kostenbewusst gearbeitet.

3.1.3 Fehlender Nachweis für «Sozialtourismus». Obwohl das Thema immer wieder diskutiert wird, gibt es kaum gesicherte Informationen zur Mobilität von Menschen, die Sozialhilfe beziehen. Lediglich eine durch die Städteinitiative Sozialpolitik bei der Berner Fachhochschule in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2015 liefert Hinweise. Danach ziehen unterstützte Personen weit weniger um, als oft behauptet wird. Die grosse Mehrheit der neuen Sozialhilfefälle wohnte jedenfalls bereits im Vorjahr in derselben Ortschaft, bezog jedoch keine Sozialhilfe. Ebenso blieb die grosse Mehrheit nach der Ablösung von der Sozialhilfe am gleichen Ort wohnen. Weiter ergaben sich aus der Studie keine Hinweise darauf, dass Städte auf unterstützungsbedürftige Personen eine anhaltende Sogwirkung hätten. Zwar liegen die Sozialhilfequoten in städtischen Gebieten seit Jahren höher als auf dem Land; es ist aber kein Trend auf eine Vergrößerung des Abstandes ersichtlich. «Sozialtourismus» scheint damit – wenn überhaupt – nur in sehr geringem Ausmasse statt zu finden. Diese Ergebnisse sind auch für den Kanton Solothurn zutreffend. Jedenfalls zeigt die Statistik, dass auch hier 82.2% der Unterstützungseinheiten eine Wohndauer in der jeweiligen Gemeinde von mehr als zwei Jahren aufweisen. Umzüge sind aufwendig und oft mit grösseren sozialen Veränderungen verbunden. Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, befinden sich zudem meist in einer komplexen Lebenslage. Sie sind dadurch weniger flexibel. Entsprechend muss an der Annahme gezweifelt werden, die Höhe des gewährten Grundbedarfs reiche für sich alleine aus, dass Sozialhilfebeziehende von einer Gemeinde in die andere bzw. von einem Kanton in den anderen ziehen. Die Motive für einen Umzug sind erfahrungsgemäss vielfältiger und liegen meist kumuliert vor, damit ein Umzug erfolgt. Relevant sind zur Hauptsache:

- Verfügbarkeit und Preis von Mietwohnungen,
- Chancen auf dem lokalen Arbeitsmarkt,
- Soziale und familiäre Anknüpfungspunkte.

Davon dürfte ein hoher Leerwohnungsbestand verknüpft mit Mieten einer der wichtigsten Faktoren sein, dass armutsbetroffene Personen zuziehen. Liegt dies vor, hilft dagegen auch eine restriktive Regelung bei den Sozialhilfeleistungen nicht.

3.1.4 Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Die Sozialhilfe gewährleistet einerseits eine menschenwürdige Existenz und hat andererseits zum Ziel, Betroffene wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Die ausgerichteten Leistungen sollen also nicht nur die nötigsten Lebensgrundlagen decken, sondern auch eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Entsprechend wird ein sog. soziales Existenzminimum ausgerichtet, welches Ausgrenzung, Vereinsamung und Verwahrlosung entgegenwirkt. Die Richtlinien der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bilden seit Jahrzehnten den Leistungsstandard für das soziale Existenzminimum ab. Ein Vergleich mit dem Betreibungsrecht und den Ergänzungsleistungen zeigt, dass die SKOS-Richtlinien trotz der genannten Zielsetzung tiefere Beiträge für den Lebensunterhalt empfehlen. Ihre politische Legitimation erhalten die SKOS-Richtlinien durch die Genehmigung vonseiten der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und deren Aufforderung an die Kantone, diese anzuwenden. Damit gewährleisten die Richtlinien ein Mindestmass an Rechtssicherheit und Leistungshomogenität, ohne dass regionale Unterschiede bspw. bei den Mietzinsen oder der Gesundheitsversorgung ausgeblendet werden müssten. Entsprechend hoch ist ihre Verbreitung in der Schweiz: 23 von 26 Kantonen befolgend sie grundsätzlich. Unterschiede bei der Anwendung ergeben sich bei den situationsbedingten Leistungen oder bezüglich einzelner Bezugsgruppen. Bei der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt) finden sie jedoch fast lückenlose Anwendung. Auch im Kanton Solothurn wurden auf den Januar 2015 verschiedene strengere Vorgaben eingeführt; die Höhe des Grundbedarfs wird jedoch – ausser bei den jungen Erwachsenen – nach SKOS ausgerichtet.

Dieses schweizweit harmonisierte Grundleistungsniveau, welches kontinuierlich und zusammen mit Kantonen, Städten und Gemeinden weiterentwickelt wird, darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Nicht nur, weil es Ausdruck eines breiten Konsenses ist, sondern auch weil die Bekämpfung von Armut nur dann gelingt, wenn ein gemeinsames Vorgehen gewählt wird und nicht jeder für sich versucht, durch gegenseitiges Überbieten bei den Verschärfungen in der Sozialhilfe möglichst unbelastet zu bleiben.

3.1.5 Absenkung Grundbedarf und Einführung einer Motivationsentschädigung. Die in der Interpellation implizit angeregte Senkung des Grundbedarfs sowie die gleichzeitige Einführung einer Motivationsentschädigung würden nicht nur die erreichte Leistungshomogenität in der Sozialhilfe infrage stellen, sondern auch zu einem Systemwechsel führen. Aktuell erfolgen Einschränkungen bei den Leistungen, wenn die einzelne Person nicht genügend zur Verbesserung ihrer Situation beiträgt; namentlich individualisierte Weisungen und Auflagen nicht einhält. Auf Pflichtverletzungen folgen entsprechende Sanktionen; ein breites, flexibles Instrumentarium dazu ist gegeben. Das im Kanton Aargau und Basellandschaft diskutierte Modell will demgegenüber nur noch einen zum Voraus um 30% gekürzten Grundbedarf gewährleisten. Eine Chance auf Erhalt des aktuellen Leistungsniveaus haben nur noch integrationswillige, motivierte und engagierte Personen. Auf den ersten Blick mag dieser Ansatz bestechend wirken. Bei näherer Betrachtung ist jedoch daran zu zweifeln, ob er zu besseren Ergebnissen und/oder weniger Aufwand führt. Zum einen ist schon eine uneingeschränkte Anwendung problematisch, bspw. gegenüber Minderjährigen (29.5% der Beziehenden von Sozialhilfe sind Minderjährige im Alter von 0 bis 17 Jahren), bei Eltern mit Betreuungspflichten (von den unterstützten Privathaushaltungen sind 18.5% Alleinerziehende und 8.9% Paare mit Kindern) oder bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Zum anderen müsste definiert werden, was als Einsatz gilt, der eine Entschädigung auslöst und wie hoch diese ausfällt. Ebenso wie mit Personen umgegangen wird, die sich aktiv für soziale Einsätze, Freiwilligenarbeit oder eine Programmteilnahme zur Verfügung stellen, es jedoch an geeigneten - insbesondere nicht durch die öffentliche Hand subventionierten - Einsatzmöglichkeiten fehlt. Zu bedenken ist auch, in welchem Masse nach einer Herabsetzung des Grundbedarfs noch sanktionell gekürzt werden kann, ohne in Konflikt mit den Grundrechten zu geraten. Ohne differenzierte Anwendung würde dies unter Umständen für eine vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder), die heute einen Grundbedarf von Fr. 2'110.- erhält, bedeuten, dass sie zunächst eine generelle Reduktion auf Fr. 1'477.- erfährt und bei gröberem Fehlverhalten noch eine Kürzung auf den Betrag von Fr. 940.- hinnehmen muss. Damit hätte die Familie insgesamt noch Fr. 31.- pro Tag für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Damit müsste sie neben den Auslagen für Nahrungsmittel, auch die laufende Haushaltsführung, den Energieverbrauch, die Bekleidung, Artikel für die Körperpflege und die Kosten für den Nahverkehr finanzieren. Einschränkungen, welche auch die unbeteiligten Kinder unangemessen treffen würden, wären unumgänglich. Die Erfahrung in den Sozialregionen zeigt, dass die allermeisten sozialhilfebedürftigen Menschen ihre Situation verbessern möchten und aktiv mitwirken. Eine Auswertung der Sozialhilfeabrechnung zeigt, dass 2016 die vorgenommenen Kürzungen nur gerade 0.46% des Gesamtvolumens der ausbezahlten Grundbedarfsleistungen ausmachen. Im Jahr 2017 lag dieser Wert bei 0.8%. Von Sanktionen ist also nur eine kleine Minderheit betroffen. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass für den überwiegenden Teil der beziehenden Personen eine Motivationsentschädigung definiert werden müsste, womit auch die Aussicht auf Kosteneinsparung verfallen dürfte. Die Umsetzung des neuen Modells verspricht zudem, für Sozialdienste nicht nur in einer Einführungsphase aufwändig zu sein, sondern generell, da sich die Situation bei Beziehenden von Sozialhilfe oft verändert. Mit einem administrativen Mehraufwand ist also zu rechnen. Darüber hinaus bietet das Modell keine Lösung für das Problem, dass Alleinerziehende, schlechter ausgebildete Menschen oder Personen, die über 50 Jahre alt sind (24.8% der Sozialhilfebeziehenden wiesen 2016 ein Alter zwischen 46 und 64 Jahren aus), es zunehmend schwer haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und deshalb längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen sind. Bei diesen Gruppen reicht es nicht aus, alleine auf erhöhte Anstrengungen der Betroffenen zu hoffen. Sie sind mit Vorbehalten des Arbeitsmarktes konfrontiert, die sie trotz Engagement aus eigener Kraft in aller Regel nicht überwinden können. Ohne Investitionen in Betreuungsstrukturen, Bildungsmassnahmen und in eine aktive Arbeitsvermittlung sind hier auch mit neuem Modell keine Veränderungen zu erwarten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat, unabhängig vom Stand der Beschlussfassung in den erwähnten Kantonen, die allfälligen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn? Wir gehen gestützt auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.4. davon aus, dass die in den Nachbarkantonen in Diskussion stehenden Anpassungen keine grösseren Auswirkungen auf die Sozialhilfe im Kanton Solothurn haben. Ein Gleichziehen bzw. die Abkehr von einem bewährten, auf hohem Konsens beruhenden System drängt sich nicht auf.

3.2.2 Zu Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Feststellung, dass bereits heute in einzelnen Regionen Auswirkungen zu spüren sind? Bis vor zwei Jahren wurden die Zuzugsorte bzw. Zuzugskantone in den Sozialregionen nur lückenhaft erfasst. Eine Verbesserung der Datenlage beginnt sich seit Einführung eines in allen Sozialregionen gleichen Fallführungssystems und des elektronischen Datenaustauschs mit dem Kanton abzuzeichnen. Allerdings sind erst in etwa zwei Dritteln der geführten Sozialhilfedossiers die entsprechenden Daten erfasst und dies erst für eine kurze Zeitspanne. Damit werden eine aussagekräftige

tige Statistik und eine Analyse der Bewegungen bzw. der regionalen Mobilität von unterstützten Personen frühestens ab dem Jahr 2020 vorliegen. Stand heute sind keine Aussagen dazu möglich. Vergleichsweise gut zeigt sich aber die Datenqualität bei den Fallaufnahmen und bei den Fallabschlüssen. Hier ist eine interessante Entwicklung beim Verhältnis zwischen diesen beiden Kennzahlen festzustellen. Im Jahre 2014 standen über alle Sozialregionen hinweg 100 Fallaufnahmen durchschnittlich rund 53 Fallabschlüsse gegenüber. Im Jahre 2015 standen 100 Fallaufnahmen durchschnittlich schon 64 Fallabschlüsse gegenüber, 2016 lag das Verhältnis 100 : 77 und 2017 sogar bei 100 : 84. Das zeigt, dass die Fallzunahme zwar nicht kompensiert werden konnte, aber die Anzahl Lösungen erheblich gesteigert worden ist. Würden Personen oder Familien aus umliegenden Kantonen vermehrt zuziehen, weil sie dort wegen ihrer Passivität und mangelnder Mitwirkung schlechtere Leistungen erhalten, dann müsste dieser Umstand eher hemmend auf die Anzahl Fallablösungen wirken. Auch in Sozialregionen, die näher an der Kantongrenze liegen, zeigt sich eine positive Entwicklung des Verhältnisses zwischen Fallaufnahmen und Fallabschlüssen. Die Sozialregion Oberes Niederamt mit grösster Nähe zum Kanton Aargau hat in den Jahren 2016 und 2017 gemäss der dem Kanton gemeldeten Zahlen Spitzenwerte von 100 : 100 und 100 : 94 erreicht. Die Sozialregion Oberer Leberberg, welche mit Grenchen ein urbanes Zentrum aufweist und zudem nahe am bernischen Biel liegt, hat 2017 einen herausragenden Wert von 100 : 97 erreicht. Das dem Kanton Basel-Landschaft nahe gelegene Einzugsgebiet der Sozialregion Dorneck wies demgegenüber etwas tiefere Werte auf. Sie lagen 2015 und 2016 aber dennoch leicht über dem Durchschnitt und 2017 mit einem Verhältnis von 100 : 77 darunter. Der letzte Wert erscheint dennoch nicht auffallend, zumal er sich im Umfang des Vorjahres bewegt. Damit sind aus den uns zur Verfügung stehenden Zahlen keine Auswirkungen wegen der Diskussionen in den Nachbarkantonen über Einschränkungen in der Sozialhilfe festzustellen.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als zielführend und erfolgversprechend, damit kein Sozialtourismus in den Kanton Solothurn stattfinden wird? Einleitend wurde bereits ausgeführt, dass das Vorkommen von «Sozialtourismus» nicht nachgewiesen ist. Vielmehr spielt der Wohnungsmarkt eine Rolle, der sich aber über die Sozialhilfe nicht steuern lässt. Entsprechend ist es nicht angezeigt, ein bewährtes Leistungssystem umzubauen bzw. ein administrativ aufwändiges Belohnungsmodell einzuführen. Eine solche Reform, die erhebliche Auswirkungen auf Betroffene hätte und die Situation von Familien und Kindern schwächen würde, darf nicht gestützt auf Annahmen erfolgen, die sich aktuell nicht durch Fakten erhärten lassen. Die vorgenommenen Anpassungen müssten zudem realistische Chancen bieten, dass auch die erwünschten Wirkungen eintreten; also grössere Gruppen von Armutsbetroffenen schneller und nachhaltiger von der Sozialhilfe abgelöst werden, als dies heute der Fall ist. Die meisten Betroffenen bemühen sich redlich um eine Verbesserung ihrer Situation. Zudem werden Beziehende, die sich tatsächlich pflichtwidrig verhalten und sich nicht bewegen, heute schon hart sanktioniert und eingeschränkt. Dennoch zeigt sich eine Zunahme bei den Fällen und der Sozialhilfequote. Bedingt ist dies dadurch, dass die Sozialhilfe zunehmend Personen unterstützten muss, die aus strukturellen Gründen ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit verloren haben. Zielführend und erfolgversprechend erscheinen uns daher Massnahmen, die das Armutsrisiko senken bzw. die Verweildauer in der Sozialhilfe verkürzen. Für uns steht deshalb im Vordergrund:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung, dass Familien ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Mitteln bestreiten können.
- Förderung und aktive Begleitung von unterstützten Alleinerziehenden und Menschen im Alter von über 50 Jahren, damit sie in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können und die Gefahr der sozialen Vererbung von Armut gemindert wird.
- Konsequente Umsetzung des im Sozialgesetz und in den SKOS-Richtlinien heute schon verankerten Gegenleistungsprinzips und Sanktionssystems.

3.2.4 Zu Frage 4: Mit welchen gesamtheitlichen Kosten ist für den Einsatz einer Motivationsentschädigung pro Jahr zu rechnen? Die gesamtheitlichen Kosten für die Motivationsentschädigung können erst beziffert werden, wenn die einleitend ausgeführten Vollzugsfragen bzw. das konkrete Anwendungsmodell und die betroffenen Bezugsgruppen geklärt sind. Gleiches gilt für die Abschätzung der Kosten für die Umsetzung.

3.2.5 Zu Frage 5: Mit welchen Kostenentlastungen hätte der Kanton Solothurn (Vollkosten und Lastenausgleichsanteil) zu rechnen, wenn das Modell Aargau angewendet würde?

Das in den Kantonen Aargau und Basellandschaft diskutierte System beinhaltet die Kürzung des Grundbedarfs auf 70% des heutigen Ansatzes. Damit ergibt sich ein theoretisches Sparpotential von 30% auf den Auslagen für die materielle Grundsicherung. Im Jahr 2017 betrug der Bruttoanteil des Grundbedarfs im Kanton Solothurn 51.3 Mio. Franken, das theoretische Sparpotential damit 15.4 Mio. Franken. Es ist aber davon auszugehen, dass die maximale Absenkung des Grundbedarfs nur für einen kleinen Teil der Betroffenen zur Anwendung kommen würde, weil sich entweder Ausnahmen von der Anwendung auf-

drängen (Minderjährige, Eltern mit Kleinkindern, Personen über 55 Jahre, gesundheitlich eingeschränkte Personen) oder genügend Bemühungen geleistet werden. Die Erfahrungen mit den sog. Integrationszulagen nach SKOS, die ebenfalls Anstrengungen von Personen honorieren sollen und im Kanton Solothurn seit 2015 eingeschränkt gelten, zeigen zudem, dass solche Instrumente nur sachgerecht eingesetzt werden, wenn genügend Ressourcen bei den Sozialdiensten bestehen, um unterstützte Personen wirksam zu fördern. Andernfalls besteht eine Tendenz dazu, die Zulagen einfach zu gewähren.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Unterstützungsleistungen werden monatlich durchschnittlich für folgende Unterkategorie ausgerichtet: a) 20-jährig, ausländischer Herkunft, arbeitslos, Teilnehmer Beschäftigungsprogramm, b) 25-jährige alleinerziehende Mutter, Schweizerin, 2 Kinder im vorschulpflichtigen Alter, c) Familie ausländischer Herkunft, 3 schulpflichtige Kinder, Mutter/Vater arbeitslos? Die gesetzliche Sozialhilfe unterscheidet in der Berechnung der Leistungen nicht nach Nationalitäten, sondern bemisst die Leistungen nach der konkreten Bedarfslage. Die nachfolgenden Angaben haben somit allgemeine Gültigkeit. Die Mietzinse variieren je nach Richtlinien der Sozialregionen, welche sich dabei auf die lokalen Gegebenheiten abstützen. Die Krankenversicherungsprämien werden zulasten der Prämienverbilligung übernommen. Bei den Angaben handelt es sich um die Bruttoausgaben, allfällige Einnahmen (Alimente, Renten, Kinderzulagen, Arbeitslosentaggelder, etc.) sind von Fall zu Fall verschieden und daher nicht berücksichtigt. Die dargestellten Kosten entsprechen somit den maximal möglichen Sozialhilfeleistungen.

- Fallbeispiel a): Es ist darauf hinzuweisen, dass junge Erwachsene nur in begründeten Fällen selbständig wohnen dürfen; es besteht nur Anspruch auf die Hälfte der in der Sozialregion gültigen Höchstmietzinse. Der Grundbedarf wird zudem um 20% gekürzt.

Miete (50% Regelansatz)	425.00
Grundbedarf (80%)	788.00
Total Grundsicherung	1'213.00
Beschäftigungsprogramm*	1'100.00
Total	2'313.00

* Direktzahlung an Anbieter (z.B. Gemeindewerke)

- Fallbeispiel b):

Miete	1'300.00
Grundbedarf	1'834.00
Total	3'134.00*

* abzüglich Kinderzulagen und Frauen- und Kinderalimente

- Fallbeispiel c):

Miete	1'500.00
Grundbedarf	2'386.00
Total	3'886.00*

*abzüglich Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Kinderzulagen

Peter Hodel (FDP). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat im letzten Jahr beschlossen, den Grundbedarf in der Sozialhilfe zu senken. Man möchte die Vorgaben der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) künftig um 8% unterschreiten. In den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft sind parlamentarische Vorstösse hängig, die den Grundbedarf nach SKOS um 30% unterschreiten und auf das Existenzminimum senken möchten. Im Gegenzug sollen integrationswilligen, motivierten und engagierten Sozialhilfebezüglern sogenannte Motivationsentschädigungen ausbezahlt werden. Damit würde der heutige Grundbedarf gemäss SKOS wieder erreicht. Die Idee ist also, das bisherige Malus- durch ein Bonussystem zu ersetzen. Wenn drei von vier Nachbarkantonen die Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe verändern, so ist es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dass betroffene Personen in den Kanton Solothurn abwandern. Ein derartiger Sozialtourismus würde die bereits heute schon überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote noch weiter in die Höhe treiben. Der Beurteilung des Regierungsrats in Bezug auf

die Entwicklung in den Nachbarkantonen können wir als Fraktion nicht folgen. Wir sind sehr erstaunt, dass man davon ausgeht, dass diese Entwicklung auf den Kanton Solothurn keine grösseren Auswirkungen haben soll. Die Argumentation zur Beantwortung dieser Frage ist sehr speziell. Es stört uns, dass versucht wird, mit einer Gegenüberstellung von Fallaufnahmen und Fallabschlüssen aufzuzeigen, dass kein Sozialtourismus stattfinden soll. Diese Gegenüberstellung gibt keine echte Antwort auf die gestellte Frage. Aber etwas Positives ist der Antwort des Regierungsrats trotzdem zu entnehmen. Es wird deutlich aufgezeigt, dass in unseren Sozialregionen sehr erfolgreich gearbeitet wird, denn das Verhältnis zwischen den Fallaufnahmen und den Fallabschlüssen hat sich deutlich verbessert. Damit kann aber in keiner Weise belegt werden, dass es aktuell keinen Sozialtourismus geben soll. Die Argumentation widerlege ich mit den Zahlen der Sozialregion Unteres Niederamt für das erste Semester 2018. Von 54 Fallaufnahmen in der Sozialregion Unteres Niederamt sind 19 aus den Nachbarkantonen gekommen. Das sind immerhin über 30%. Davon stammen 15 aus dem Kanton Aargau, zwei aus dem Kanton Basel-Landschaft, einer aus dem Kanton Luzern und einer aus dem Kanton Bern. Bezogen auf das ganze Jahr waren es von insgesamt 119 Aufnahmen 33 ausserkantonale Aufnahmen, was rund 28% entspricht. Die Verteilung auf die Kantone, aus denen sie gekommen sind, ist im gleichen Verhältnis wie im ersten Semester.

Die Zahlen aus der Sozialregion Unteres Niederamt, das bekanntlich an den Kanton Aargau grenzt, zeigen klar auf, dass die zugezogenen Sozialhilfebezüger schon heute aus dem Kanton Aargau, im Speziellen aber eben auch aus den Kantonen Bern und Basel-Landschaft stammen. Das hat auch andere Gründe, das ist uns klar. Auch die tiefen Mieten spielen eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang mit den tiefen Mieten können die Sozialregionen heute schon gewisse Gegenmassnahmen ergreifen. Die Situation zeigt entgegen der Einschätzung des Regierungsrats aber klar auf, dass jegliche Kostenentwicklung einen sehr entscheidenden Faktor für die Sozialhilfebezüger darstellt. Daher wird auch eine allfällige Senkung des Grundbedarfs um 30% Auswirkungen haben. Der Regierungsrat versucht, insbesondere unter Punkt 3.1.5, alles in die Waagschale zu werfen, warum ein Systemumbau, wie er im Kanton Aargau und im Kanton Basel-Landschaft angedacht ist, nicht möglich sein soll. In der Tat sind heute die Details noch nicht geregelt. Die Stossrichtung ist jedoch klar. Das Ziel soll sein, dass alle Personen, die Sozialhilfe beziehen, belohnt werden, wenn sie sich an die Weisungen und Vorgaben halten. Fehlverhalten soll sanktioniert werden. Belohnen ist einfacher als Sanktionieren. Erstaunt sind wir zudem, dass versucht wird, Personen zu schützen, die sich nicht an Weisungen und Vorgaben halten. Wir glauben, dass dies kaum die Absicht sein soll. Wer die Auflagen erfüllt, würde auch mit diesem neuen, angedachten Vorgehen keine Einbusse haben. Aktive Beteiligung wird belohnt, Verweigerung wird sanktioniert. Was soll daran schlecht sein? In der Frage 3 definiert der Regierungsrat die Ziele und Stossrichtungen, die aufgezeigt werden, damit die Verweildauer und das Armutsrisiko gemindert werden können. Das ist in unserem Sinn. Nur sehen wir keinen direkten Zusammenhang mit der im Zentrum stehenden Systemanpassung. Der Grund unserer Interpellation steht nicht in erster Linie im Zusammenhang mit der Kostenentwicklung, sondern mit der Entwicklung im kantonalen Umfeld, die durchaus Einfluss auf den Kanton Solothurn haben kann oder haben könnte. Selbstverständlich könnte das eine Kostensteigerung zur Folge haben. Wir glauben, dass eine allfällige Anpassung des Systems nicht in erster Linie eine Sparmassnahme sein müsste, sondern ein Instrument wäre, die Sozialhilfeempfänger, die sich an Regeln, Anweisungen und Vorgaben halten, zu belohnen. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig und effizient eingesetzt. Vielmehr befürchten wir, dass der Sozialtourismus in jedem Fall zunehmen wird, wenn der Regierungsrat die Situation in den umliegenden Kantonen so einschätzt, wie er dies in der Beantwortung gemacht hat. Selbst wenn der Regierungsrat letztlich doch noch Massnahmen ergreifen würde, hätten die bereits zugewanderten Sozialhilfebezüger kaum noch einen Anreiz, in ihre vorhergehenden Kantone zurückzukehren. Aufgrund dieser Auslegeordnung sind wir von der Beantwortung der Fragen nicht befriedigt.

Felix Wettstein (Grüne). Menschen in Armut wollen vor allem eines: Würde. Sie wollen Würde für sich, Würde für ihre Kinder. Sie wollen sobald als möglich wieder einen Weg aus der Armut heraus finden. Wie wir in der Antwort auf die Frage 2 sehen, ist die Rate derjenigen, die innerhalb eines Jahres das Dossier Sozialhilfe abschliessen können, gar nicht so klein. Leider kommen aber andere nach. Die Frage, die mit dieser Interpellation aufgeworfen wird, ist nicht etwa die Frage, ob man den Grundbedarf ändern muss, wie das jetzt im vorherigen Votum den Anschein gemacht hat. Die Frage ist vielmehr, nach welchen Kriterien armutsbetroffene Menschen ihre Wohnung und ihren Wohnort auswählen, sofern sie überhaupt eine Wahl haben. Es erscheint uns naheliegend, worauf sie schauen. Es muss eine günstige Wohnung sein und sie ist idealerweise zentral gelegen, damit man alles Nötige in der Nähe hat. So entstehen keine grossen Kosten für Verkehrsmittel. Sie sollte in der Nähe der Schulen, in der Nähe der günstigen Einkaufsmöglichkeiten und in der Nähe des Hausarztes sein. Wenn jemand, der Sozialhilfe

braucht, nach Grenchen, nach Zuchwil oder nach Solothurn, nach Trimbach oder nach Olten zieht, dann wegen dieser Vorteile. Eine Rolle spielt sicher auch, dass man befreundete Personen in der Nähe hat. Und, das kann man vielleicht noch im Anschluss an das vorherige Traktandum vor der Pause sagen: Es sind nicht wenige dieser 12'000 Personen, die von Regierungsrat Roland FÜRST angesprochen worden sind. Es sind solche, von denen wir jetzt sprechen, die an den lärmgeplagten Verkehrsstrassen wohnen müssen. Die Interpellation geht von einer Mutmassung aus, die durch nichts belegt ist. Es ist nämlich die, dass die Betroffenen dorthin umziehen, wo sie weniger Restriktionen der Sozialbehörden erleben müssen. Wir finden das bedenklich. Wenn die betroffenen Personen, wenn es irgendwie geht, nicht mehr länger von der Sozialhilfe abhängig sein müssen, so trägt das günstige Wohnen dazu bei. Es ist so, dass es im Unterschied zu anderen Regionen in der Schweiz bei uns noch relativ günstigen Wohnraum und bekanntlich auch einen gewissen Leerwohnungsbestand gibt. Der Regierungsrat hat die Fragen dieser Interpellation gut und differenziert beantwortet.

Wir Grünen finden noch etwas anderes bedenklich. Wortkombinationen mit «sozial» dienen in gewissen Kreisen zunehmend als Schimpfwörter und als negativ behaftete Kraftausdrücke. Es ist schade, dass die Interpellanten mit ihrer Titelwahl vom Sozialtourismus jetzt auch dieses populistische Motiv bedienen. Eigentlich wären wir im Kanton Solothurn ja gerne als Tourismuskanton etwas bekannter und anerkannter. Wir freuen uns, wenn die Übernachtungszahlen steigen - und das tun sie. Auch Arbeitsplatztourismus haben wir gerne - sowieso wenn er in Form von Firmenzuzügen stattfindet. Das Gleiche gilt für den Steuertourismus - gerne von aussen nach innen und ungen von innen nach aussen. Die Sozialhilfe ist eine ganz grosse Errungenschaft. Sie zeugt von der Grösse eines Staates, dies so zu organisieren. Es hat überhaupt nichts mit Bonus oder Belohnung zu tun, sondern schlicht mit einem Anspruch. Manchmal zweifle ich, ob wir heute als Staat noch die Grösse hätten, das einzuführen. Nochmals vielen Dank dem Regierungsrat für seine klare, würdige Haltung hinter den Antworten.

Thomas Studer (CVP). Auch wir sind im Grundsatz mit der Beantwortung der Fragen zufrieden. Die Mitfraktion ist grundsätzlich der Ansicht, dass man einem möglichen Sozialtourismus, mit entsprechenden Massnahmen begegnen müsste. Ein solcher ist aber nicht bewiesen, denn es ist kein Trend vorhanden. Das haben zudem Untersuchungen gezeigt. Eine Massnahme ist vielleicht, dass wir heute darüber sprechen. Die anderen Kantone sehen so, dass wir nicht ein Kanton sind, der darauf warten würde. Wir bedauern sehr, dass sich einzelne Kantone - warum auch immer - nicht mehr an die SKOS-Richtlinien halten, sondern den Grundbedarf auf das Existenzminimum kürzen wollen. Wir sind der Ansicht, dass der Grundbedarf, wie er heute ist, dem Existenzminimum entspricht. Damit wird die Basis geschaffen, dass ein Sozialtourismus entstehen könnte. Das wollen wir natürlich nicht. Es ist bestimmt nicht die Absicht dieser Kantone. Sie sind sich dem wohl bewusst, aber ein solcher Entscheid könnte allenfalls doch Auswirkungen haben, sprich den Sozialtourismus ankurbeln. Das Vorgehen, mit dem man es einmal geschafft hat, die SKOS-Richtlinien zu entwickeln und sie in den allermeisten Kantonen in der Schweiz im Grundsatz auch anzuwenden, sollte man auch benutzen, um allfällige Korrekturen der SKOS-Richtlinien gemeinsam über die Kantone neu zu entwickeln, zu diskutieren und allenfalls anzupassen, um es etwas dezenter auszudrücken. Es ist eigentlich immer das Gleiche: Kaum hat man sich am runden Tisch in der Schweiz für ein Modell ausgesprochen - das ist bei den SKOS-Richtlinien noch gar nicht so lange her - wird schon überall an diesen gebastelt. Die CVP/EVP/glp-Fraktion nimmt die Antworten des Regierungsrats zur Kenntnis und ist gespannt, wie sich die Entscheide in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft allenfalls auswirken werden respektive wie sich die bereits gefällten Entscheide im Kanton Bern auswirken werden. Es ist hier im Saal wohl allen klar, dass es bestimmt nicht auf Kosten des Kantons Solothurn gehen darf.

Luzia Stocker (SP). Das Thema Sozialtourismus scheint zu bewegen. Das unmögliche Wort Sozialtourismus impliziert, dass man gerne von Ort zu Ort reist. Als Tourist ist man ja freiwillig und gerne unterwegs. Felix Wettstein hat sich dazu bereits geäussert. Wir sind mit dieser Wortkonstruktion überhaupt nicht einverstanden. Ich finde es in diesem Zusammenhang eine schwierige Bezeichnung. Laut den Antworten des Regierungsrats sind keine klaren Zahlen vorhanden, die die Angst vor den Leuten, die von einem Kanton in den anderen ziehen, begründen würden. Es liegt in der Natur der Sache oder der Geografie, dass Orte, die an den Kantonsgrenzen liegen, mit Zuzügen aus anderen Kantonen rechnen müssen - nicht nur im Sozialhilfebereich, auch sonst. Es ist nachvollziehbar, dass eine Verschärfung der Sozialhilfe in einem Kanton zum Wechsel in einen anderen Kanton, der bessere Bedingungen hat, führen kann. Dabei ist aber zu bedenken, dass nicht nur die Bedingungen in der Sozialhilfe ausschlaggebend sind, warum jemand den Wohnort wechselt. Wichtig und ausschlaggebend für einen Wechsel sind sicher die Mietzinsen, denn man schaut bestimmt darauf, dass man einen tiefen Mietzins hat. Aber auch das soziale Umfeld ist wichtig. Man gibt nicht einfach so ein Umfeld auf und zieht an einen Ort, wo man

niemanden kennt, nur weil die Bedingungen etwas besser sind. Gerade für Familien ist dieser Grund ein wichtiger, um am Wohnort zu verbleiben - dann nämlich, wenn sie auf ein Unterstützungssystem in der Kinderbetreuung angewiesen sind, das sie aufgebaut haben oder vor allem auch, wenn die Kinder in der Schule sind. Man überlegt sich gut, ob man den Wohnort wechselt und ob das sinnvoll und zumutbar ist. Wer meint, dass die Menschen, die von der Sozialhilfe abhängig sind, von Ort zu Ort ziehen würden, dass sie quasi überall dorthin gehen, wo sie die besten Bedingungen haben, lässt ausser Acht, dass es nebst dem Geld noch andere Faktoren gibt. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort zur Frage 2 auf, dass die Befürchtungen nicht mit Zahlen belegt werden können. Im Gegenteil zeigt die recht hohe Rate an Fallabschlüssen innerhalb einer Jahresfrist auf, dass ein grosser Teil der Sozialhilfebezügler abgelöst werden kann. Das heisst, dass sich sehr viele Personen ablösen lassen, bevor sie den Wohnort respektive den Kanton wechseln. Daraus ist durchaus ein Zusammenhang zum sogenannten Sozialtourismus herzustellen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Anlass, das jetzt bewährte System in der Sozialhilfe zu verändern. Wir wehren uns entschieden gegen einen Abbau der Sozialhilfe zu Lasten der Empfänger. Wenn wir in der Beantwortung der Interpellation die Zahlen näher anschauen, so sind mit der Sozialhilfe auch keine grossen Sprünge möglich. Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern erhält zum Beispiel etwas über 3000 Franken. Das reicht für ein bescheidenes Leben ohne grosse Sprünge, aber auch nicht für mehr. Und es muss auch nicht für mehr reichen, aber dafür muss es reichen. Wir möchten da nichts ändern. Wir unterstützen dagegen die Stossrichtung des Regierungsrats, die Massnahmen zur Armutsbekämpfung zu fördern. Das führt er in der Beantwortung aus. Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine aktive Unterstützung in den ersten Arbeitsmarkt sind aus unserer Sicht viel wirkungsvoller und auch menschenwürdiger als ein System, das vor allem bestraft. Ein solches System geht immer von der Annahme aus, dass Menschen grundsätzlich selber schuld sind, wenn sie von der Sozialhilfe abhängig werden und dass sie an diesem Zustand auch nichts verändern wollen. Die Haltung, die dahintersteckt, ist für uns äusserst fragwürdig, wenn man ein solches Bonus-/Malus-System fordert, bei dem man vor allem davon ausgeht, dass die Leute bestraft werden müssen. Wir sind überzeugt, dass ein Grossteil der Bezüger von Sozialhilfe möglichst rasch selbständig werden will und viel daran setzt, das Ziel zu erreichen. Dass dies gelingt, setzt aber voraus, dass die Menschen in diesem Prozess aktiv begleitet und unterstützt werden. Das bedeutet, dass sie aktiv in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden müssen, wenn das geht. Für die Sozialregionen und für die Gemeinden bedeutet es einen zusätzlichen Aufwand und bedarf zusätzlicher Anstrengungen. In einem ersten Schritt bedeutet dies auch Kosten. Wenn es aber gelingt, jemanden langfristig von der Sozialhilfe abzulösen - und das sollte ja immer das Ziel sein - dann sparen wir effektiv und langfristig. Diesen Ansatz zu verfolgen und dort zu investieren scheint uns viel wirkungsvoller, als die Leute zu bestrafen. Im Übrigen unterstützt auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) diesen Ansatz in seiner Stellungnahme zur Session. Als etwas irritierend erachten wir die Frage 5 nach der Nationalität. Wir sind nicht ganz sicher, welche Priorität das in diesem Zusammenhang hat. Die Sozialhilfe unterscheidet nicht nach Herkunft, sondern nach Aufenthaltsstatus. Wenn schon, dann wäre da die Asyl-Sozialhilfe angesprochen, die andere Bedingungen hat. Alles in allem sind wir mit der Beantwortung und vor allem mit der Haltung des Regierungsrats sehr zufrieden.

Tobias Fischer (SVP). Die Sozialhilfe ist ein Thema, das uns wohl noch mehrere Male beschäftigen wird. Die SVP-Fraktion stellt fest, dass die Bevölkerung - und damit offensichtlich eine politische Mehrheit der Nachbarkantone - realisiert hat, dass die Leistungen der Sozialhilfe erstens überdimensioniert sind und zweitens nicht auf dem Gegenleistungsprinzip beruhen. Daher wird in den benachbarten Kantonen versucht, das System anzupassen, was nachzuvollziehen ist. Wie der Regierungsrat schreibt, erkennt man im Kanton Solothurn keinen Handlungsbedarf und auch keinen Sozialtourismus - höchstens in einem geringen Ausmass. Da stellt sich in der SVP-Fraktion die Frage, warum der Kanton Solothurn im Bereich der Sozialhilfequote in der Bundesstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) auf einem der hintersten und letzten Plätze auftaucht. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass bei der Sozialhilfe ein offensichtlicher Handlungsbedarf besteht. Wir müssen ihn innert nützlicher Frist nutzen, um den Kanton für die Zukunft gut aufzustellen. Es handelt sich um verschiedene Personengruppen, so zum Beispiel um Alleinerziehende, um über 50-Jährige oder zu einem erheblichen Anteil um Personen mit Migrationshintergrund. Die Letzteren, die ich erwähnt habe, machen über 50% der Klientel im Bereich der Sozialhilfe aus. Diese oder noch andere Personengruppen müssen differenziert betrachtet werden. Man muss differenzieren und für die verschiedenen Personengruppen entsprechende und vor allem angemessene Massnahmen in die Wege leiten. Das ist der Ansatz, den die SVP-Fraktion als gangbaren Weg sieht. Das bedeutet, dass eine Strategie oder Pläne entworfen werden müssen, um rasch Entscheidungen treffen zu können, wie das unsere Nachbarkantone machen. Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Sozialhilfe an eine Gegenleistung gebunden werden sollte. Das bedeutet, dass man die Grundbedarfsleis-

tung senken müsste, was im Übrigen in den Richtlinien der SKOS unter gewissen Bedingungen auch vorgesehen ist. Im Punkt 3.1.5 in der Beantwortung zu dieser Interpellation ist dies ansatzweise aufgezeigt. Bei zufriedenstellendem Engagement würde man dann aber die vollen Sozialleistungen auszahlen. Die Motivationsentschädigung wird heute bei einem verschwindend kleinen Anteil angewendet und macht nicht einmal 1% des Gesamtvolumens bei den Grundbedarfsleistungen aus. Schlussendlich muss man die Grundbedarfsleistungen anschauen und nicht, wie es vorher erwähnt worden ist, den Mietzins. Der Mietzins wird ohnehin vom Kanton bezahlt - so auch in den anderen Kantonen - und hat gar keinen grossen Einfluss, so dass man daran schrauben könnte. Die SVP-Fraktion ist nach wie vor der Ansicht, dass das heute eingeschlagene Konzept in die falsche Richtung geht. Aus unserer Sicht ist es notwendig, in diesem System die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen und so zu gewährleisten, dass das Sozialsystem auch in Zukunft gesellschaftsverträglich bleibt.

Felix Lang (Grüne). Ein Zitat aus der Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen: «In der Sozialhilfe zeigt die Erfahrung, dass es nachhaltiger ist, zu belohnen als zu sanktionieren.» Ich gehe davon aus, dass dies zutrifft und zwar nicht nur in der Sozialhilfe. Um Himmels-gotteswillen, warum suggeriert dann die gleiche Partei, dass man sämtliche Sozialhilfebezüger, also auch Kinder, ohne jegliche Begründung vorab mit einer Strafe von einer Kürzung um 30% sanktionieren soll? Widersprüchlicher geht es tatsächlich nicht mehr. Und wo, geschätzte Frauen und Männer, Solothurnerinnen und Solothurner, wo bleibt hier der Restfunke des einstigen liberalen Geistes? Wo? Jetzt aber trotzdem: Um was geht es hier eigentlich? Es geht um einen systematischen Versuch, schweizweit die SKOS-Richtlinien gegen sämtliche wissenschaftliche Grundlagen und gegen jede menschliche Vernunft zu unterhöhlen. Auch hier weiss ich nicht, was dabei liberal sein soll. Das Fazit ist doch einfach: Wirtschaftsfreundlicher geht es nicht mehr. Was hat uns die letzten 30, 40 Jahre vor wirklich tiefgreifenden Wirtschaftskrisen geschützt? Das ist ein sozial gut ausgebauter Staat, der die Kaufkraft der Massen und das Gefühl und die Freude an Investitionen und am Konsumieren des Mittelstandes erhält.

Urs Huber (SP). Ich habe keine Erfahrungen in Sozialhilfe, aber ich war immer gut in Geografie. Wenn ich mir unser Niederamt anschau, so muss man in der Geografie nicht sehr bewandert sein, damit man merkt, dass wir keine Insel sind. Gerade die Sozialregion, die vom Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen erwähnt worden ist, grenzt an so kleine Ortschaften wie Aarau mit 21'000 Einwohnern. Oberentfelden und Kölliken sind in der Nähe und das sind mehrere Zehntausend Personen gleich nebenan. Wenn ich jetzt höre, dass 15 von 19 externen Personen Aargauer sind, dann muss ich fragen, was daran speziell ist. Es sei denn, man stellt die Personenfreizügigkeit auch innerhalb der Kantone in Frage. Für mich ist es schlicht verwunderlich. Das Gleiche gilt auch für Olten. Es ist sich niemand bewusst, dass ein Drittel der Agglomeration Olten im Kanton Aargau liegt. Das sind Oftringen mit 13'000 Einwohnern, Rothrist mit 9'000 Einwohnern, Aarburg mit 8'000 Einwohnern usw. Es ist das Normalste der Welt, wenn 30% in der erwähnten Sozialregion Zuzüger mit Ursprung im Kanton Aargau sind. Es ist eher erstaunlich, dass es nicht noch mehr sind. Wie absurd das Ganze ist, habe ich selber gemerkt, denn ich bin fast in dieselbe Falle getappt. Mit einem Kollegen habe ich eine Diskussion geführt. Er ist zwar Gewerkschafter, aber mir erscheint es manchmal, dass er eine Mischung zwischen einem Kommunisten und einem SVP-Wähler ist. Er hat mit mir zu streiten begonnen. Das kommt vor, wir streiten fast immer miteinander. Er hat gesagt, dass wir Solothurner alle Sozialfälle zu ihm in den Bezirk Zofingen senden würden. Er hat nicht aufgehört und hat dauernd davon gesprochen. Ich bin dann darauf hereingefallen und habe erwidert, dass dies nicht stimmen würde, da sie zu uns geschickt werden. Das kann es nicht sein, aber das ist die Realität. Wenn wir jetzt quasi ein Treten nach unten als Wettbewerb einführen wollen, dann mache ich nicht mit. Da machen wir nicht mit. Man muss sich nicht wundern, dass ein Pfarrer sagt, wen man wählen soll oder nicht. Das Ganze finde ich dann etwas schwierig, wenn man daran denkt, was wir letzte Woche gemacht haben. Die Unternehmen, die gute Gewinne machen, werden entlastet und am unteren anderen Ende wird gespart. Das geht nicht.

Peter Hodel (FDP). Ich berichte gerne wieder einmal aus der Praxis einer Gemeinde, die an den Kanton Aargau grenzt. Fakt ist, dass die 15 Aargauer Zuzüger, die ich erwähnt habe, nicht direkt aus Aarau und aus Entfelden sind. Wir erheben das konkret. Wenn die Personen zu uns in die Büros der Sozialregion kommen, wird mit ihnen ein Gespräch geführt. Unter anderem wird gefragt, warum sie in den Kanton Solothurn kommen. Einerseits wird als Grund der Mietzins genannt. Das ist so. Bei der Miete hat die Sozialregion die Möglichkeit, auf die einzelnen Gegebenheiten Einfluss zu nehmen, indem sie das Mietmaximum senken kann, damit das nicht unbestritten immer das erste Argument ist. Das macht die Sozialregion auch so. Trotzdem kommen die Leute in den Kanton Solothurn. Wenn das nicht reicht, so müssen Sie sich einmal die Herkünfte anschauen. Fakt ist, dass unsere Sozialregion diese Erhebung

durchführt. Das ist nicht eine Erhebung, die jede Sozialregion macht, um zu wissen, woher und aus welchen Kantonen die Personen kommen - und dies über einen längeren Zeithorizont beobachtet. Wenn Sie diesen Trend in Frage stellen wollen, dann schauen Sie einfach an der Realität vorbei. Zweitens ist es richtig, was Luzia Stocker gesagt hat. Es sind nicht Familien, das ist in der Tat so, sondern es sind Einzelpersonen. Diese Einzelpersonen sind hoch flexibel, wenn es um den Wohnsitz geht. Das muss man sehen. Sehr oft sind die Familien in einer Struktur daheim. Diese Struktur hilft ihnen auch, aus der Sozialhilfe herauszukommen. Aber die Einzelpersonen sind es schlicht und ergreifend nicht. Sie schauen unter dem Strich, wo sie am meisten Geld bekommen. Das ist der Faktor und nichts anderes. Wenn wir von Fallablösungen sprechen, dann heisst das nicht, dass ein Fall in der Sozialhilfe abgeschlossen ist. Es könnte sein, dass dieser Fall an einem anderen Ort weitergeführt wird. Auch das würde mir als Begründung nicht reichen. In Bezug auf das Bonus-/Malus-System möchte ich anfügen, dass wir heute schon Sanktionen haben. Tun Sie nicht so, als wenn wir etwas Neues einführen möchten. Man kann heute schon sanktionieren, indem man Kürzungen vornimmt. Die Frage stellt sich, was einfacher ist. Erkundigen Sie sich doch einmal in den Sozialregionen, welcher administrative Aufwand betrieben werden muss, um Sanktionen umzusetzen. Sie kommen dann relativ schnell zum Schluss, dass es einfacher ist, jemandem etwas mehr zu geben, als den administrativen Aufwand zu bestreiten, der in den Sozialregionen entsteht. Er ist bedeutend höher, denn es braucht Rechtsmittel, verschiedene Tage, die vergehen müssen. Am Schluss möchte ich Felix Lang sagen, dass er der Fraktion FDP. Die Liberalen nicht falsche Worte in den Mund legen soll. Wir haben das nie so gesagt.

Peter M. Linz (SVP). Hier geht es doch um das Prinzip. Der Kanton Basel-Landschaft hat vorgeschlagen, die Sozialhilfe um 30% zu senken. Das ist aber keine Senkung. Heute ist es doch so, dass man Sanktionen ergreifen kann. Daraufhin muss die Sozialbehörde den Beweis erbringen und Administrativmassnahmen durchführen - und am Schluss gebärt der Berg eine Maus. Der Kanton Basel-Landschaft und die anderen Kantone, die das vorgeschlagen haben, wollen am Anfang die Möglichkeit haben, die Sozialhilfe zu senken. Wenn die Personen die entsprechenden Sanktionen nicht erfüllen, die sie erfüllen sollten, bleibt es bei 30%. Wenn sie die Sanktionen hingegen erfüllen, so können sie wieder bis auf die 100% aufgestockt werden. Das ist doch einfach das, was in den anderen Kantonen läuft. Es ist nicht eine Kürzung, sondern eine Umkehr der Beweislast.

Felix Lang (Grüne). Peter Linz und Peter Hodel, Sie sagen im Prinzip nichts anderes, als dass man alle Autofahrer ständig jeden Monat büssen muss. Wenn sie dann nie zu schnell gefahren sind, können sie das Geld wieder zurückerhalten. Das ist nicht rechtmässig, es ist abwegig. Es ist weder liberal noch christlich noch irgendetwas.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich frage die Fraktion FDP. Die Liberalen an, ob sie das Wort für eine Schlusserklärung wünschen.

Peter Hodel (FDP). Mit den Antworten sind wir nicht zufrieden.

A 0038/2018

Auftrag Fraktion SP/junge SP: Lohngleichheit im öffentlichen Sektor

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 21. März 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. August 2018:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, die auf Bundesebene lancierte «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» mitzuunterzeichnen. Seit mehr als 36 Jahren ist die Lohngleichheit von Frau und Mann in der Bundesverfassung festgeschrieben. Trotz all der Jahre, die seither vergangen sind, wartet die Bestimmung weiterhin auf ihre Umsetzung. Auch im öffentlichen Sektor betrug der nicht erklärbare Teil des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen 2017 immer noch rund 7%. Diese Situation ist inakzeptabel. Der öffentliche Sektor, sei es auf Bundes- ebenso wie auf kantonaler und kommunaler Ebene, muss deshalb mit dem guten Beispiel vorangehen. In diesem Sinn hat der Bund eine Charta für die öffentliche Hand ausgearbeitet. Indem sie diese unterzeichnen, verpflichten sich die Kan-

tone, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Lohnfestsetzung und Funktionsbewertung befasst sind, für die Belange des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) zu sensibilisieren; in der öffentlichen Verwaltung die Einhaltung der Lohngleichheit regelmässig zu überprüfen; die der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften dazu zu ermutigen; der Lohngleichheit auch im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Subventionswesens Nachachtung zu verschaffen und über die konkreten Ergebnisse dieses Engagements Bericht zu erstatten. Der Bund, 12 Kantone und 24 Gemeinden, darunter auch die Städte Olten, Solothurn und Grenchen haben die Charta bereits unterzeichnet. Mit einer Unterzeichnung der Charta durch unseren Kanton würde das starke Zeichen noch verstärkt – auch im Sinn einer Ermutigung des Privatsektors, bei der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes aktiv mitzuziehen.

2. *Begründung. Im Vorstosstext enthalten.*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die rechtlichen Grundlagen zu den gleichen Rechten für Mann und Frau finden sich von Beginn an im Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (§ 4 StPG, BGS 126.1). Darin wird festgehalten, dass die Vorschriften des Gesetzes über das Staatspersonal grundsätzlich in gleicher Weise für das männliche und für das weibliche Staatspersonal, insbesondere für die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses, die Besoldungen und die Beförderungen gelten. Wie die nachfolgende Beantwortung dieses parlamentarischen Vorstosses zeigt, hat der Regierungsrat die in § 4 StPG festgehaltene Verantwortung wahrgenommen und geeignete Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst gefördert. In den vergangenen Jahren hat sich die kantonale Verwaltung mit dem Thema Lohngleichheit mehrfach befasst. So beispielsweise das Bau- und Justizdepartement in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen, das Personalamt im Zusammenhang mit einer geplanten Lohngleichheitsanalyse und in der Kommission zur Förderung der Chancengleichheit wurde das Thema grundsätzlich verfolgt. Dabei werden zwei Hauptthemen differenziert betrachtet. Zum einen soll die Lohngleichheit im eigenen Unternehmen gewährleistet sein und zum anderen soll die Lohngleichheit im eigenen Einflussbereich, das heisst im öffentlichen Beschaffungswesen und/oder als Submissionsorgane, sichergestellt werden. Mit der Unterzeichnung der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor beinhaltet das Engagement konkret:

- a) Verwaltungsinterne Sensibilisierung für das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG);
- b) Regelmässige Überprüfung der Lohngleichheit in der Verwaltung;
- c) Förderung der regelmässigen Überprüfung in den der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften;
- d) Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Submissionswesens durch die Einführung von Kontrollmechanismen;
- e) Teilnahme am Monitoring des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), welches das gemeinsame Engagement bündelt und sichtbar macht.

Auch ohne Unterzeichnung der Charta ist es Unternehmen jederzeit möglich, interne Analysen und Kontrollmechanismen für Anbieter von Dienstleistungen umzusetzen.

3.1 *Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung.* Das seit der Besoldungsrevision (BERESO) im Jahr 1996 eingeführte Lohnsystem des Kantons Solothurn besteht aus den drei Elementen Grundlohn unterteilt in 31 Lohnklassen, Erfahrungszuschlag mit zwanzig Stufen und Leistungsbonus. Mitarbeitende werden nach einer generell geltenden Systematik einer Lohnklasse und Erfahrungsstufe zugeordnet. Die jährliche Lohnentwicklung ist im Gesamtarbeitsvertrag festgehalten und erfolgt für alle Mitarbeitenden nach den gleichen Vorgaben. Damit verfügt der Kanton Solothurn bereits heute über gute Rahmenbedingungen für faire Löhne mit entsprechender Lohngleichheit zwischen Frau und Mann.

Um dies zu bestätigen hat das Personalamt es sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2018 zu prüfen und zu entscheiden, mit welchem System eine Regressions- beziehungsweise Lohngleichheitsanalyse durchgeführt werden soll. Unabhängig dieses Entscheids sind verschiedene Vorarbeiten zu leisten. Beispielsweise ist es zwingend, dass die Höchstausbildungen der Mitarbeitenden im Lohnbuchhaltungssystem erfasst werden und jede Funktion einer Komplexitätsstufe zugeordnet ist. Zur Erhebung der Höchstausbildung plant das Personalamt eine Umfrage bei sämtlichen Dienststellen. Ebenfalls muss die Organisationsstruktur in der Lohnbuchhaltungssoftware samt Definition und Zuordnung der Führungskräfte überprüft, angepasst und aktuell gehalten werden. Sobald diese und weitere Vorarbeiten abgeschlossen sind, wird das Personalamt für die kantonale Verwaltung und Schulen die Lohngleichheitsanalyse durchführen. Die Aufwendungen für die Vorbereitung und zielführende Durchführung sind erheblich. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass zudem für die Durchführung der Analyse eine externe Unterstützung notwendig sein wird. Dabei gehen wir nach aktueller Einschätzung und Gesprächen davon aus, dass der vom EBG zur Verfügung stehende Selbsttest LOGIB angewendet wird. Wir rechnen damit, dass

die ausgewerteten Resultate der Überprüfung bis 2019, spätestens bis 2020, vorliegen werden. Die bisher durch andere Kantone durchgeführten Analysen bestätigen, dass mit den Lohnsystemen, welche die öffentlichen Verwaltungen anwenden, in der Regel nur geringe Differenzen festgestellt werden.

3.2 Lohngleichheit im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- und/oder Submissionswesens. Mit Unterzeichnung der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor würde sich der Kanton Solothurn verpflichten, im öffentlichen Beschaffungs- beziehungsweise Submissionswesen zusätzliche Kontrollmechanismen einzuführen. Beispielsweise wird beim Bund ein zweistufiger Kontrollmechanismus angewendet. Zur Einreichung eines Angebots müssen Firmen eine entsprechende Selbstdeklaration vornehmen. Damit bestätigt ein Unternehmen formell, dass es die Lohngleichheit respektiert. Sind bei einem Unternehmen mehr als 50 Mitarbeitende angestellt, muss angegeben werden, wie die Lohngleichheit überprüft wurde und dazu einen Nachweis vorgelegt werden. Damit Firmen in einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehrfach kontrolliert werden, informieren sich Bund, Kantone und Gemeinden gegenseitig über laufende Kontrollen. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der zu kontrollierenden Firmen. Kommt es zur Erteilung eines Auftrages, werden durch den Bund stichprobenartig materielle Kontrollen durchgeführt, sofern es sich um Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden handelt.

Der Kanton Solothurn nimmt auch ohne unterschriebene Charta seit längerem verschiedene Überprüfungen vor. In einem ersten Schritt wird von jedem Offertsteller bei jeder Submission eine rechtsgültige unterzeichnete Selbstdeklaration zur Einhaltung folgender Punkte verlangt:

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Lohngleichheit für Mann und Frau sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normal-Arbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften.)
- Steuern und Sozialabgaben (Bezahlung von Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern inkl. Quellensteuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeiträge).
- Konkursverfahren / Pfändung (Kein Konkursverfahren läuft und in den vergangenen zwölf Monaten sind keine Pfändungen vollzogen worden).

Die Anbieter müssen sich zudem bereit erklären, auch ihre Subunternehmen auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu verpflichten. Mit der Unterzeichnung des Deklarationsblattes bezeugen Anbieter und Anbieterinnen, dass sie die massgebenden Arbeitsbedingungen, insbesondere des geltenden Gesamtarbeitsvertrages, einhalten und nehmen zur Kenntnis, dass falsche Angaben ein Strafverfahren nach sich ziehen sowie ungenügende Deklaration zum Ausschluss aus dem Verfahren (gemäss § 11 SubG) führen können. In einem zweiten Schritt werden vor jedem Vertragsabschluss über mehr als 30'000 Franken die schriftlichen Nachweise zur Einhaltung des GAV und GAV FAR (Nachweis durch paritätische Kommission) geprüft sowie die schriftlichen Bestätigungen der zuständigen Kontrollorgane zur Zahlung von AHV-Beiträgen, SUVA-Beiträgen/Beiträgen der Unfallversicherung, Pensionskassenbeiträgen, Staatssteuern und Mehrwertsteuern eingeholt. Die Bestätigung des GAV beinhaltet zum Teil auch die Gewährleistung der Grundsätze der Gleichstellung von Frau und Mann. Eine vollständige spezifische Kontrolle der Lohngleichheit ist, wie dies mit der Unterzeichnung der Charta vorgesehen ist, für die jeweiligen Vergabestellen im Kanton Solothurn fachlich und aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich. Weitergehende Prüfungen werden nur in begründeten Verdachtsfällen beziehungsweise aufgrund von Hinweisen der paritätischen Kommissionen durchgeführt. Eine Kontrolle, welche weitergeht als der Nachweis der Lohngleichheit mit Selbstdeklaration und einer Kontrolle bei Verdacht oder Hinweisen, ist für die diversen Beschaffungsstellen des Kantons weder fachlich noch ressourcenmässig zu bewältigen. Dies würde die Schaffung und der Aufbau einer entsprechenden Fachstelle, wie dies bei grösseren Kantonen und beim Bund der Fall ist, bedingen. Eine solche zentrale Fachstelle wie z.B. ein Büro für Gleichstellung von Mann und Frau oder eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen, etc. müsste, je nach Intensität und Tiefe der zusätzlichen Kontrollen, schätzungsweise mit 2-3 neuen Stellen (mind. Wissenschaftliche Mitarbeitende/Juristen) geschaffen werden. Dies würde jährlich Kosten von rund 400'000 bis 600'000 Franken verursachen. Die Schaffung einer solchen Fachstelle kommt für den Kanton Solothurn zurzeit nicht in Frage. Eine Nichteinhaltung der Lohngleichheit wurde bis heute im Kanton Solothurn bei den offertstellenden Unternehmen nicht festgestellt. Die grosse Mehrheit der Kantone macht ähnliche Erfahrungen. Hingegen sind einzelne Fälle bekannt, bei denen der GAV nicht eingehalten wurde und dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren geführt hat. Die Selbstbewertung mittels der excelbasierten Software LOGIB des Bundes ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand für die Teilnehmer von Submissionsverfahren verbunden. Die Excel-Auswertung ist zudem ohne weitergehende Prüfung durch Dritte nicht aussagekräftiger als die im Kanton Solothurn bisher angewendete Selbstdeklaration. Wie hoch der administrative Aufwand ist, zeigt alleine das gestartete Vorhaben des Personalamtes. Gemäss Erfahrungen aus dem Projekt „Lohnleich-

heitsdialog“ wird der Durchführungsaufwand für mittlere Unternehmen auf zwei Tage, für grosse Unternehmen auf drei Tage und für sehr grosse Unternehmen auf acht Tage wiederkehrend geschätzt. Dabei wird ein Initialaufwand für Vorarbeiten nicht mit einberechnet. Die weiteren Erfahrungen des Bundes und anderer Kantone werden von den zuständigen Stellen verfolgt.

3.3 Grundsätzliche Haltung. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass für die Mitarbeitenden des Kantons Solothurn wie auch von offertstellenden Firmen faire Anstellungsbedingungen und eine Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet sind. Der Kanton Solothurn hat beschlossen, mit der Unterzeichnung abzuwarten, bis einfache und gut umsetzbare Instrumente für die notwendigen Kontrollmechanismen im Rahmen von Submissionsprozessen zur Verfügung stehen. Ein zu hoher administrativer Aufwand für alle Beteiligten ist nicht zielführend. Zudem soll das Personalamt Erfahrungen im Zusammenhang mit der geplanten Lohngleichheitsanalyse sammeln. Die beim Kanton Solothurn verantwortlichen Stellen werden weiterhin die Entwicklung rund um die Lohngleichheit im öffentlichen Sektor verfolgen und nehmen an den regelmässigen Seminaren des EBG teil. Zudem pflegt das Personalamt auch mit anderen Kantonen, welche die Lohngleichheitsanalyse bereits durchgeführt haben und mit Fachpersonen externer Dienstleistungsunternehmen einen guten Austausch. Dadurch sollen die Entwicklung und Erfahrungen auch von der Anwendungsseite her verfolgt werden. Eine Unterzeichnung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint uns verfrüht. Jedoch wollen wir wie oben erwähnt das Thema Lohngleichheit im öffentlichen Sektor aktiv weiterverfolgen und in diesem Zusammenhang vertieft prüfen, ob und wann eine Unterzeichnung der Charta in Abwägung zu den erwarteten Kosten vorgenommen werden kann.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird aufgefordert die Unterzeichnung der auf Bundesebene lancierten „Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor“ in Abwägung der zu erwartenden Kosten zu prüfen.

- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. September 2018 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Karin Kälin (SP), Sprecherin der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Geschäft am 10. September 2018 behandelt. Wir wissen es, denn so steht es in der Bundesverfassung: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Der Gleichstellungsreport des World Economic Forum (WEF) vom Dezember 2018 deckt jedoch eine zunehmende Disparität der Chancengleichheit von Mann und Frau in der Schweiz auf. In der Lohngleichheit ist die Schweiz von Rang 37 auf Rang 44 zurückgefallen. Mit dem vorliegenden Auftrag wird die Unterzeichnung der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor verlangt. Damit soll der Kanton Solothurn den Willen bezeugen, das Gesetz für die Gleichstellung von Mann und Frau bedingungslos umzusetzen und der effektiven Implementierung der Lohngleichheit auch die nötigen Ressourcen zuzusprechen. In der Finanzkommission war der Grundtenor ganz klar: Die Gleichstellung der Geschlechter soll umgesetzt und die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau muss eingehalten werden. Unbestritten war auch, dass sich die kantonale Verwaltung löblich einsetzt, um die tatsächliche Lohngleichstellung zu verwirklichen. Die Mitglieder der Finanzkommission waren sich im September jedoch nicht ganz einig, ob sich der Kanton am Anfang oder am Ende des Gleichstellungsweges für das Commitment Lohngleichheit im öffentlichen Sektor befinden soll oder ob grundsätzlich der Weg zur Lohngleichheit bereits das Ziel sein soll. Oder anders gesagt: Warum soll der Kanton unnötigerweise den administrativen Aufwand aufblähen, damit die Lohngleichheit auch tatsächlich kontrolliert wird, wenn man doch schon auf dem guten Weg ist? Die Charta der Lohngleichheit ist vom Bund und von über der Hälfte der Kantone sowie von etlichen Gemeinden und Körperschaften bereits unterzeichnet worden. Der Gleichstellungsauftrag, wird - gut schweizerisch - in jedem Kanton unterschiedlich umgesetzt. Zu den Regelstrukturen des Gleichstellungsauftrags gehören eine Gleichstellungskommission und eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Die Gleichstellungskommissionen sind meistens politische Kommissionen. Nur im Kanton Schaffhausen und in unserem Kanton Solothurn sind sie mit verwaltungsinternen Personen besetzt. Der Kanton Solothurn führt aktuell eine detaillierte Lohngleichheitsanalyse durch. Die Ergebnisse dieser Studie werden uns Auskunft geben, ob wir in Sachen Gleichstellungsfragen auf Kurs sind. Vorbehalte der Finanzkommission zur Unterzeichnung, ich habe es bereits erwähnt, sind vor allem beim administrativen Aufwand und beim Controlling im öffentlichen Submissionswesen geäussert worden. Dazu lässt sich sagen, dass es Kantone gibt, die diese Charta unterzeichnet haben und bei Auftragsvergaben eine Selbstdeklaration verlangen. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass das nicht

reichen würde. Eine Kontrolle, die weitergeht als der Nachweis der Lohngleichheit, mit einer Selbstdeklaration sei kompliziert und bedürfe einer neuen Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Nun noch zum Schluss zum Ergebnis in der Finanzkommission: Mit dem Stichtagsbescheid durch den Vizepräsidenten folgt die Finanzkommission dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut. Die Unterzeichnung der Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor in Abwägung der zu erwartenden Kosten ist zu prüfen.

Christian Scheuermeyer (FDP). Der Auftrag thematisiert das unbestrittene und wichtige Anliegen der Lohngleichheit. Die Fraktion FDP.Die Liberalen lehnt den ursprünglichen Auftrag und den abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats trotzdem ab. Die Sprecherin der Finanzkommission hat es gesagt: Wir sind der Meinung, dass der Weg das Ziel ist. Der Regierungsrat hat plausibel dargelegt, welche Anstrengungen im Personalamt unternommen werden, um die Lohngleichheit bestmöglich zu gewährleisten. Bis Mitte Jahr 2019 - wir haben es gehört - wird eine Analyse durchgeführt und ausgewertet. Die Resultate sind noch in diesem Jahr, spätestens aber 2020, auf dem Tisch. Seitens der Verwaltung werden die meisten Punkte der Charta schon umgesetzt und sind unproblematisch. Folgender Punkt der Charta ist jedoch eine Knacknuss und nicht zu unterschätzen. Es handelt sich dabei um die Einführung von Kontrollmechanismen im Beschaffungs- und Submissionsprozess. Wer würde diese Kontrolle seitens des Kantons umsetzen? Der Kanton hat weder eine Fachstelle für das Vergabewesen noch eine Fachstelle für die Gleichstellung. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine neue Fachstelle geschaffen werden müsste und es würden bestimmt zwei bis drei Personalstellen benötigt. Das hätte Kosten von ca. 400'000 Franken bis 600'000 Franken pro Jahr zur Folge. Die andere Frage ist, was das für offerierende Firmen bedeuten würde. Eine Selbstdeklaration, wie es einige Kantone verlangen, ist jedoch bestimmt keine Kontrolle. Es wäre aber das einfachste für die Firmen. Naheliegender wäre, von diesen Firmen eine Lohngleichheits-Analyse zu verlangen. Das eignet sich aber nur für Firmen mit mehr als 50 Mitarbeitern und verursacht einen erheblichen Aufwand. Für kleinere Firmen gibt es zurzeit keine Tools auf dem Markt. Der Aufwand und die Bürokratie sind, wenn man es nicht mit einer Selbstdeklaration gut sein lassen will, für alle Beteiligten erheblich. Im Regierungsratsbeschluss steht auch geschrieben, dass die Lohngleichheit heute im Kanton Solothurn bei den offerierenden Firmen kein Problem ist. Das halten auch andere Kantone fest. Das Nichteinhalten des GAV ist schon eher ein Problem, aber das ist hier nicht das Thema. Der Regierungsrat hat im Regierungsratsbeschluss ebenso festgehalten, dass es ihm ein grosses Anliegen ist, dass für alle Mitarbeitenden im Kanton Solothurn, so auch bei allen offerierenden Firmen, faire Anstellungsbedingungen und Lohngleichheit zwischen Mann und Frau gewährleistet sein sollen. Diese grundsätzlichen und wichtigen Aussagen unterstützt die Fraktion FDP.Die Liberalen voll und ganz. Das Fazit: Der Regierungsrat war mutlos, als er den ursprünglichen Auftrags text abgeändert hat. Eine Ablehnung mit Nichterheblicherklärung wäre konsequent gewesen. Das wäre aber sicherlich unpopulärer gewesen, weil man klar hätte Farbe bekennen müssen, jedoch konsequent, weil der Regierungsrat im Regierungsratsbeschluss aufgezeigt hat, dass seitens der Verwaltung schon alles gemacht wird und sie voll und ganz auf Kurs ist. Er hat ebenso aufgezeigt, dass die Kontrollen bei den offerierenden Firmen für den Kanton eine grössere Kostenfolge haben, für die betroffenen Firmen einen grossen bürokratischen Aufwand mit Kostenfolgen auslösen und die Problematik bei den involvierten Unternehmen aktuell gar nicht vorhanden ist. Also lehnen wir den Originalauftrag und den abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats in der Konsequenz und mit Überzeugung ab, weil schlicht und einfach keine Dringlichkeit und keine Wichtigkeit für einen Beitritt zur Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor vorliegt. Die Fraktion FDP.Die Liberalen zieht es vor, bei einer Charta nicht dabei zu sein, jedoch inhaltlich auf Kurs zu sein, anstatt bei einem Papiertiger mitzumachen und dann aber nicht auf Kurs zu sein.

Susanne Koch Hauser (CVP). Unsere Fraktion hat es sich bei dieser Vorlage nicht einfach gemacht. Einerseits sind die Forderungen respektive die Verpflichtungen der Charta, die Lohngleichheit verlangt, nachvollziehbar und in der heutigen Zeit auch nicht zu vernachlässigen. Es soll aber nicht nur ein Versprechen sein, sondern auch seriös verfolgt werden. Der öffentlichen Hand wird aber attestiert, dass in Bezug auf die eigenen Anstellungen die Forderungen nach Gleichstellung im Lohnbereich erfüllt sind, wobei auch festzuhalten ist, dass es durchaus noch einen Graubereich gibt. Diese Einschätzung teilen wir. Die Umsetzung der Lohngleichheit für gleiche Arbeit mit anderen Rücksäcken ist nicht immer einfach. Andererseits gehen wir mit dem Regierungsrat und seinem abgeänderten Wortlaut einig, dass es nicht zielführend ist, im Bereich der Submissionsrichtlinien mit einer schlecht überprüfbarer Selbstdeklaration der Unternehmen zu arbeiten, die dazu noch einen zusätzlichen Bürokratieaufwand bedeutet. Es ist heikel, in diesem Zusammenhang von Aufwand und Nutzen zu sprechen. Aber wenn die Analyse respektive auch die Selbstdeklaration zu mehr Kosten führen, ohne dass sich das Resultat ändert, ist

es wirklich sinnvoll, zuerst die Lohnanalyse abzuwarten, die Kosten zu evaluieren und dann zu entscheiden, ob man als Kanton dieser Charta beitreten will oder nicht. Wir alle wissen, dass das Geschäft schon einige Male traktandiert war. Als ich dann endlich das Votum vorbereitet habe - das war kurz vor den Filmtagen - haben die Filmtage die Charta der Gleichstellung der Geschlechter und Diversität bei Filmfestivals unterzeichnet. Da bin ich ins Sinnieren gekommen und habe mir gedacht, dass es beim vorliegenden Auftrag und bei der Charta eigentlich um die Lohnungleichheit in der kantonalen Verwaltung geht, bei staatsnahen Betrieben im Submissionswesen und bei durch Staatsbeiträgen geförderten Organisationen. Wenn man die Gleichberechtigung ehrlicherweise einführen will, müsste man also auch dem Aspekt der Zusammensetzung von Verwaltungsräten, von Vereinsvorständen, von Geschäftsleitungen usw. Rechnung tragen, so sogar auch bei Vergaben von Lotteriefondsgeldern und bei weiteren Gebieten. Aber das ist nicht das Thema dieses Auftrags. Die CVP/EVP/glp-Fraktion erachtet den vorgeschlagenen Weg des Regierungsrats als sinnvoll und zielführend und stimmt dem abgeänderten Wortlaut einstimmig zu.

Richard Aschberger (SVP). Vorab möchte ich festhalten, dass auch für unsere Partei Diskriminierungen bei den Löhnen nicht akzeptabel sind. Das ist gar keine Frage. Man darf bei gewissen Detailbetrachtungen aber nicht in Hysterie verfallen und eine Lohnpolizei fordern, sondern man muss sich die Fakten zuerst genau anschauen und auch die jeweiligen Studien und Analysen eingehend überprüfen sowie das Kleingedruckte lesen. Ein kleines Beispiel dazu: Ein Mann verdient 5000 Franken pro Monat für eine Arbeit X. Eine Frau verdient für die gleiche Arbeit nur 4500 Franken. Sofort liegt der Verdacht nahe, dass hier sicher eine Diskriminierung vorliegt. Wenn man aber im Detail schaut und sieht, dass diese Frau nach zehn Jahren Elternpause wieder in den Beruf eingestiegen ist, so passt der Lohnunterschied wieder. Der Mann hat in der gleichen Zeit an Erfahrung im Job zugelegt. Dies ist nur eine kleine Randnotiz, um aufzuzeigen, wieso wir sowohl den Auftrag wie auch den abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats ablehnen. Es steht auch diverse Male in der Antwort des Regierungsrats geschrieben, dass eine Nichteinhaltung von Lohnungleichheit bis heute nicht festgestellt worden ist. Die Mehrheit der Kantone macht die gleiche Erfahrung. Wer heute beim Kanton etwas machen will, vor allem, wenn etwas ausgeschrieben wird, spricht im Submissionsverfahren, dann wird es sowieso sehr genau geprüft. Sollte es zu einer Verfehlung kommen, fliegt man raus. Das ist so auch absolut korrekt. Daher ist dieser Vorstoss für uns eine Problembewirtschaftung, die es gar nicht braucht. Seien wir doch einmal ehrlich: Ein solcher Prüfungsauftrag bringt genau gar nichts. Man soll doch gerade direkt mit den massiven Kostenfolgen kommen. Das haben wir schon gehört. Für uns ist alles andere eine Salamtaktik. Die Kosten sind auf Seite 4 transparent aufgeführt und unserer Meinung nach braucht es das wirklich nicht. Wenn Verfehlungen festgestellt werden, so gibt es die dafür zuständigen Stellen. Und das ist ausreichend. Wir haben hier, wie bereits beschrieben, kein flächendeckendes Problem. Dazu muss man bestimmt nicht eine Charta unterzeichnen. Der Regierungsrat schreibt selber, dass dies verfrüht wäre. Es reicht aus, genauer hinzuschauen. Wir brauchen da nicht noch ein zusätzliches Amt im Amt zur Zusatzkontrolle von Arbeitsverhältnissen respektive Verträgen. Ich gehe davon aus, dass die Funktionsüberprüfungen für die verschiedenen und unzähligen Arbeitsmöglichkeiten beim Kanton sowieso regelmässig gemacht werden - spätestens dann, wenn eine Funktion lange nicht überprüft worden ist, so beispielsweise wenn eine Stelle infolge Pensionierung neu besetzt wird oder aber der Stelleninhaber eine solche Überprüfung wünscht. So handhaben wir es in Grenchen seit Jahren erfolgreich.

Thomas Marbet (SP). Besten Dank der Sprecherin der Finanzkommission für die gute Einführung zum Geschäft. Ich fühle mich als Mann eigentlich wohl, diesen Auftrag für die Fraktion SP/Junge SP zu vertreten - so auch als Vertreter einer Stadt im Kanton, die diese Charta unterschrieben hat. Ich gebe zu, dass ich bei diesem Unterfangen massgeblich beteiligt gewesen bin. Ich habe hiervon auch eine Kopie mitgenommen. Es ist ein schönes Dokument, das wir unterschrieben haben. Viel wichtiger als das Dokument und die Urkunde ist, dass sich unsere Partei die Chancengleichheit und auch die Lohnungleichheit seit Jahren auf die Fahne geschrieben hat. Das zeigt auch das Geschlechterverhältnis in der Vertretung hier in unseren Rängen. Das Thema Gleichstellung steht für unsere Fraktion, für unsere Partei, nicht erst seit einigen Jahren im Fokus von unseren politischen Forderungen, sondern genau seit 101 Jahren, als der Landesstreik seinen Anfang genommen hat. Was für die SP zutrifft, gilt aber nicht für die ganze Schweiz. Zwar steht die Lohnungleichheit seit 1981 in der Bundesverfassung. Zusätzlich ist auch das Prinzip der Gleichstellung im entsprechenden Gesetz konkretisiert worden. Leider steht die Schweiz in Sachen Gleichstellung nicht sehr gut da. Das hat übrigens eine unverdächtige Zeitung, die Neue Zürcher Zeitung, im Bericht 2019 kundgetan. Auch der WEF-Gleichstellungsreport «Gender Gap Report», um es hier zu formulieren, kommt zu den gleichen Schlüssen. Diese Organisation ist auch nicht gerade als eine linke Vereinigung bekannt. Man muss sagen, dass unser Land bei der politischen Gleichstellung eini-

germassen gut dasteht, aber bei der ökonomischen Gleichstellung und bei der Lohngleichheit ist die Schweiz gemäss dieser Studie schon lange überholt worden. Natürlich gibt es erklärbare Lohndifferenzen. Wenn ein Vorgesetzter eine längere Ausbildung absolviert hat, mehr Verantwortung trägt und mehr Erfahrung hat, so ist es natürlich richtig, dass er mehr verdient als ein ihm Unterstellter. Hier geht es aber um Lohndiskriminierungen, also um die nicht erklärbaren Lohndifferenzen zwischen Mann und Frau. So geht es beispielsweise darum, dass ein Sekretär mehr verdient als eine Sekretärin, auch wenn beide die gleiche Ausbildung, das gleiche Alter und die gleiche Erfahrung haben. Uns ist klar, dass nicht jeder Mensch eine Karriere oder eine Erwerbstätigkeit sucht. Es gibt viele Familienfrauen und zunehmend auch Männer, die sich während der Familienphase ein anderes Modell überlegen. Aber wenn sich eine Frau entscheidet, eine Berufskarriere zu machen und in den Beruf eintritt, so soll sie die gleichen Rechte, Pflichten, Chancen und auch den gleichen Lohn haben. Hin und wieder hört man den Vorwurf an die Frauen, dass sie härter verhandeln oder mehr fordern sollen. Das finde ich eine etwas problematische Haltung, denn man delegiert damit die Lohngleichheit an die Arbeitnehmenden. Das ist nicht richtig. Die Gestaltung des Lohnsystems, der Überblick über die Lohnstrukturen und die ausbezahlten Löhne haben nicht die Arbeitnehmenden, sondern die Betriebe - die Arbeitgeberinnen und die Arbeitgeber, private wie auch öffentliche. Nur sie können die Lohngleichheit realisieren. Sie stehen auch in der Verantwortung und sind verpflichtet, die Lohngleichheit zu realisieren, was seit über 40 Jahren im Gesetz festgehalten ist und was immer beim Frauenstreik reklamiert wird. Für diese Haltung steht die Charta zur Lohngleichheit von Mann und Frau bei den öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Bundesrat Alain Berset - als ich den Text geschrieben habe, war er noch Präsident, denn wir haben etwas Verzögerung bei der Behandlung der Geschäfte - hat die Charta 2016 mit zwölf Kantonen und einem Dutzend Gemeinden lanciert. Unser Kanton darf sich zu dieser Charta verpflichten und ein deutliches Zeichen für die solothurnischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aussenden. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt den Wortlaut in der originalen Formulierung des Auftrags.

Felix Lang (Grüne). Als Kantonsrat haben wir heute dank dem Auftrag die Gelegenheit, Fragen zu beantworten. Was ist uns Lohngleichheit wert? Wie wichtig ist uns Lohngleichheit? Was darf uns ein konsequenter Weg zur Lohngleichheit kosten? Und finanziell ist es ganz wichtig und man lässt es ausser Acht: Was kostet Lohnungleichheit in unserem Kanton und vor allem in den Gemeinden, jetzt und in Zukunft, wenn wir sie nicht schrittweise abschaffen? Auch wenn die Zahlen vom Bund aus dem Jahr 2010 stammen, so geht man von einer Lohnsumme von 7,7 Milliarden Franken pro Jahr aus, die den Frauen in der Schweiz als unerklärlichen Lohnunterschied zu wenig bezahlt wird. Wenn man diese Zahl auf unseren Kanton herunterbricht, so kommt man auf eine Lohnsumme von sehr grosszügig abgerundeten rund 200 Millionen Franken pro Jahr. Wie viel Steuern gehen da unseren Gemeinden und dem Kanton verloren? Oder wie viel Ergänzungsleistungen, Familien-Ergänzungsleistungen, Krankenkassenprämienverbilligungen, Krankenkassenverlustscheine, Sozialhilfe allgemein etc. müsste man weniger bezahlen, wenn wir eine Lohngleichheit hätten? Und wie viel besser würde es ganz allgemein unseren Sozialwerken gehen? Auch wenn wir Grünen dazu keine Zahlen liefern können, sind wir überzeugt, dass es sich, selbst rein finanziell, für den Kanton und ganz besonders für die Gemeinden lohnen würde, im Jahr ein paar Hunderttausend Franken zu investieren, um diese Ungerechtigkeit von rund 200 Millionen Franken zu wenig ausbezahlten Löhnen an die Frauen in unserem Kanton zu beseitigen. Die vergangenen und heute entscheidend zukünftigen Kosten der Lohnungleichheit werden für das Gemeinwesen ganz sicher ungemein viel höher bleiben als eine Investition in eine Schritt für Schritt konsequente Abschaffung dieser Diskriminierung. So gesehen verstehen wir Grünen den geänderten Wortlaut des Regierungsrats und die Haltung der Finanzkommission nicht ganz. Das Finanzdepartement und die Finanzkommission, die in erster Linie die Finanzen im Fokus haben sollten, haben es verpasst, eine ganz einfache Milchbüchleinrechnung zu machen. Warum fragt der geänderte Wortlaut nur nach den Kosten und nicht auch nach den sicher viel grösseren Einnahmen und Kosteneinsparungen, die die Kosten in dieser Milchbüchleinrechnung bewirken würden? Obschon beim ursprünglichen Auftragstext natürlich nur der erste Satz zum Auftragstext gehören müsste und der Rest als Begründung abgegrenzt aufgeführt werden müsste, werden wir ganz klar den Ursprungstext dem abgeänderten Text vorziehen und diesen Auftrag einstimmig erheblich erklären.

Franziska Roth (SP). Es kommt mir vor, als würden alle sagen, dass Lohngleichheit für Mann und Frau selbstverständlich ist. Es braucht sie einfach nicht für die Frau von heute, sondern für die Frau von morgen - und das sagt man seit über 30 Jahren. Das bestätigt mir aber auch der Regierungsrat selber, der eine Unterzeichnung zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht hält. Die Fraktion FDP. Die Liberalen sieht keine Dringlichkeit und die SVP-Fraktion zweifelt an der Erfahrung der Frauen, die zuhause Kinder erzo-

haben und dann wieder einsteigen wollen. Seit 1981 sollte es eigentlich gemacht sein und wir sind noch nicht weiter. Und das muss man sich auch noch auf der Zunge zergehen lassen, wenn der Regierungsrat schreibt, dass man zuerst schauen muss, was Lohnungleichheit kostet. Das finde ich angesichts der Tatsachen - gerade gestern konnte man es in den Nachrichten sehen - gegenüber den Frauen, die weniger gut bezahlt sind, nicht fair. Wenn ich es richtig im Kopf habe, so haben die Frauen dieses Jahr bis am 22. Februar gratis gearbeitet, wenn man es mit der Lohnungleichheit vergleicht, falls man diese gegenüber den Männern hätte. Die Frauen haben bis am 22. Februar 2019 in diesem Jahr gratis gearbeitet, weil sie weniger verdienen. Wenn ich jetzt zugehört habe, so sagen alle, dass Lohnungleichheit selbstverständlich ist, aber sie muss selbsttragend sein. So kommt mir das vor. Ich finde das nicht in Ordnung und ich hoffe, dass sich der eine oder andere heute entscheiden kann und den Originalauftragstext der Fraktion SP/Junge SP unterstützt.

Jacqueline Ehram (SVP). Die Fraktion SP/Junge SP soll doch bitte endlich einmal aufhören, uns Frauen immer in die Opferrolle zu drängen. Ich sehe uns Frauen nicht als Opfer, sondern als gleichberechtigte Personen in unserer Gesellschaft. Es werden hier systematische Probleme gesucht, die nicht vorhanden sind. Eine Nichteinhaltung der Lohnungleichheit ist bis heute im Kanton Solothurn bei den offerstellenden Unternehmen nicht festgestellt worden. Frauen sind nicht standardmässig von männlicher Dominanz und Diskriminierung am Arbeitsplatz bedroht. Wir werden bei den Beförderungen nicht systematisch übersehen. Wir werden nicht klein gehalten und unterdrückt, so wie das von einigen Feministinnen stets dargestellt wird. Ich möchte an dieser Stelle den Frauen Mut machen. Wir Frauen können nämlich im 21. Jahrhundert in der Schweiz alles werden und sein, was wir wollen. Wir haben die gleichen Karrieremöglichkeiten, können jedes Fach studieren und jeden Beruf ausüben. Wir haben die Möglichkeit, all das zu sein, was wir wollen. Wer Karriere machen will, der muss bereit sein, ein Stück weit mehr Opfer zu bringen als andere, das heisst mehr Einsatz, mehr Risikobereitschaft, längere und oftmals brutalere Arbeitszeiten. Es heisst auch, dass man die Familie öfters alleine lassen muss. Und da stellt sich die Frage, ob wir Frauen das so wollen. Die Arbeitswelt ist hart und in gewissen Branchen ist sie härter als in anderen. Sie ist aber auch hart für die Männer. Der erwähnte Teil des Lohngefälles kann durch verschiedenste Studien erklärt werden. Machen wir jetzt den Frauen Mut, dass sie das können. Wir brauchen dazu keine staatliche Assistenz. Es gibt unzählige Beispiele von erfolgreichen Frauen, die sich allen Widerständen zum Trotz durchgesetzt haben. Eine Person soll aufgrund ihres Verdienstes und Könnens belohnt werden und nicht wegen ihrem Geschlecht. Frauen, tut Eure Meinung kund, setzt Euch durch, bringt Eure Leistung und gebt Euch nicht auf. Seid bei den Verhandlungen hart und selbstbewusst. Wir brauchen keine staatliche Hilfe, die uns zum Erfolg verhilft. Wir brauchen keine Privilegien für das Frausein. Mit Einsatz, Wille und Beharrlichkeit können wir alles erreichen. Die Gleichberechtigung ist hier in der Schweiz eine Tatsache und eine Selbstverständlichkeit. Und noch eine grundsätzliche Frage: Wenn die Frauen doch weniger verdienen als die Männer und somit in den Kosten für ihre Arbeit günstiger sind, dann stellt sich für mich die Frage, warum die Firmen überhaupt noch Männer einstellen (*Unruhe im Saal*).

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich möchte Sie bitten, unabhängig davon, welche Position man zu irgendeinem Thema hat, den Rednern entsprechend Wertschätzung entgegenzubringen und etwas ruhiger zu sein. Der Lärmpegel ist im Saal relativ hoch.

Christian Scheuermeyer (FDP). Ich stelle fest, dass die Linken - das heisst die Fraktion SP/Junge SP und die Grüne Fraktion - den Auftrag eingereicht haben. Es ist ein spannendes und wichtiges Thema. Mit dem Auftrag «Lohnungleichheit im öffentlichen Sektor» wird ein Thema abgehandelt, das gemäss Aussage von Franziska Roth seit den 1980er Jahren besteht und man es mit diesem Auftrag lösen kann. Es geht hier um den öffentlichen Sektor. Sie betreiben damit wunderbar Wahlkampf, sie haben es clever gemacht und eine Charta lanciert, die man in jedem Kanton thematisieren und auf das Thema, das richtig und wichtig ist, hinweisen kann. Aber welche Voten hier jetzt dazu gehalten werden - man könne mit diesem Auftrag 200 Millionen Franken einsparen. Felix Lang, da blicke ich nicht durch. Ich bin auch Finanzpolitiker, aber diesen Schlussfolgerungen kann ich nicht folgen. Das Problem lösen wir nicht. Es wird schön geredet, es wird viel darüber gesprochen. Ich sage zum Abschluss: Knapp daneben ist auch vorbei. So erscheint es mir auf der linken Seite. Man thematisiert und man spricht, damit man eine Plattform für die kommenden Wahlen hat. Mir erscheint dies so, es tut mir leid.

Franziska Rohner (SP). Ich fühle mich nicht als Opfer, ich bin aber auch eine Frau. Ich möchte mich auch nicht als Opfer sehen oder alle Frauen als Opfer sehen. Kommen wir doch nach diesem Exkurs, was Frauen alles sein sollten oder nicht sein sollten, wieder auf die Charta der Lohnungleichheit im öffentli-

chen Sektor zurück. Es ist nicht etwas, das wir als SP lancieren oder lanciert haben. Der Ursprung liegt beim Bund. Dort gibt es einen Projektleiter - das ist ein Mann - und er kann dies umsetzen. Ich bin der Meinung, dass es einzig und allein darum geht, dass wir sagen: Ja, unser Kanton will die Lohnungleichheit umsetzen. Wir wollen diesem Anliegen, bei dem man aus Untersuchungen weiss - und zwar nicht aus linken Untersuchungen - dass immer noch, so auch im öffentlichen Sektor, ein nicht erklärbarer Unterschied der Löhne von 573 Franken pro Monat zwischen Mann und Frau besteht. Die meisten Voten sagen aus, dass wir auf dem Weg sind, dass es selbstverständlich ist, dass wir es haben und es wollen. Also sagen wir doch einfach Ja dazu. Die Finanzkommission hat diskutiert, warum der Kanton Solothurn einen administrativen Aufwand betreiben soll und warum das aufgebläht werden muss. Ich möchte hierzu gerne auf ein Zitat zurückgreifen: Wo ein Wille ist, ist ein Weg. Man muss nicht gerade von jedem Unternehmen eine Studie fordern. Man muss auch nicht jedes Jahr im eigenen Bereich eine Studie durchführen. Das lässt sich auch mit weniger Aufwand bewerkstelligen. Im Submissionswesen ist eine Selbstdeklaration normal. In der Selbstdeklaration beantwortet man ganz andere Fragen mit Ja oder Nein, ohne dass jedes Mal alles überprüft wird. Es erfolgt jeweils eine aktuelle Überprüfung. Machen wir doch den Berg nicht so riesig, sondern nehmen wir es als das, was es ist, nämlich als ein klares Statement. Wir Männer und Frauen, die von unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern gewählt sind, stehen für die selbstverständliche Gleichheit von Mann und Frau ein und daher unterschreiben wir das hier auch vorbildhaft und setzen es um. Und wenn Sie alle noch mehr Geld hineinstecken wollen und man ein Gleichstellungsbüro im Kanton Solothurn eröffnen will, um weitere zu unterstützen - ich gebe zu, dass ich das sofort unterschreiben, unterstützen und dann sagen würde, dass man noch einen Schritt weitergehen soll. Aber machen wir doch diesen kleinen Schritt und sagen Ja dazu. Unterstützen Sie bitte unseren Auftrag und machen Sie nicht mehr daraus als ist.

Peter M. Linz (SVP). Als ehemaliger Staatsangestellter während 30 Jahren erachte ich mich als befugt, auch etwas dazu zu sagen. Die Lohneinreihung beim Staat ist heute eine bürokratische Leistung. Wir haben 31 Gehaltsstufen. Dann gilt es, Folgendes zu beachten: die Ausbildung, die Erfahrung, die geistige Anforderung, die Führungs- und Sachverantwortung, die psychischen und physischen Anforderungen und Belastungen. Zudem werden die Sinnesorgane beansprucht und spezielle Arbeitsbedingungen werden berücksichtigt. Es gibt 50% Erfahrungszuschlag nach einem Maximum von 20 Dienstjahren. Das weibliche Geschlecht ist beim Staat doch absolut gleichberechtigt. Die meisten Frauen arbeiten in einem Teilzeitpensum. Über das ganze Problem will ich überhaupt nicht mehr diskutieren. Es gibt auch eine negative Diskriminierung zu Gunsten von Familien, weil beim öffentlichen Dienst generell kinderlose Frauen gegenüber einem hauptverdienenden Mann bevorzugt werden. Das ist beim Bund so, aber auch in diversen Kantonen. Es herrschen paradiesische Zustände im Vergleich zur Privatwirtschaft. Man denkt an alle diese Frauen in wertschöpfungsarmen Dienstleistungen wie Servicefrauen, Coiffeusen, Kioskverkäuferinnen, Detailhandelsangestellte bei Grossverteilern, in Boutiquen und Bäckereien. Frauen, die ihre Arbeit leisten und zum Teil sogar auf Abruf zur Arbeit gehen müssen. Ich bin 100% sicher, dass diese nie an einen Frauenstreik zum Demonstrieren gehen, obschon genau das die benachteiligten Frauen sind. Es kann doch nicht sein, dass auf eine Lohneinreihungsbürokratie, bei der man alles schon im Detail berücksichtigt hat, noch ein bürokratischer Überbau zur Prüfung einer Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau zusätzlich überstülpt wird. Das kann es doch einfach nicht sein. Wo der Betrag von 200 Millionen Franken herkommt, der eingespart werden kann, ist mir ein totales Rätsel. Haben wir wirklich keine anderen Probleme? Ablehnung des Ganzen.

Markus Ammann (SP). Ich möchte nur kurz auf das Votum von Christian Scheuermeyer zurückkommen, der uns quasi vorwirft, dass wir hier Wahlkampf betreiben würden. In diesem Sinn möchte ich das nicht einmal abstreiten. Wenn er schaut, wann wir diesen Vorstoss eingereicht haben, sieht er, dass das bereits über ein Jahr her ist. Es ist demnach eine Anerkennung unserer strategischen Überlegungen, die wir schon lange, lange im Voraus gemacht haben. Jeder Vorstoss, den wir machen, ist nämlich im Sinne des Wahlkampfes. Da kann ich ihm völlig recht geben. Wenn ich noch daran erinnere, was Thomas Marbet gesagt hat, nämlich dass das Anliegen eines ist, das wir seit 101 Jahren verfolgen, so muss ich sagen, dass wir dauernd Wahlkampf betreiben.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich möchte zuerst auf unsere ausführliche Antwort verweisen, die wir zu diesem Anliegen der Fraktion SP/Junge SP gemacht haben. Wir haben dort alles aufgeführt, was der Kanton unternommen hat. Wir haben die Situation des Kantons aufgezeigt, aber auch, was er zurzeit noch alles an Massnahmen durchführt und plant. Warum hat der Regierungsrat vorgeschlagen, dass wir den abgeänderten Wortlaut zur Annahme empfehlen? Wir sind nicht grundsätzlich gegen das Anliegen der Charta. Wir bringen dies damit zum Ausdruck. Wir möchten uns aber

vorbehalten, abzuklären, welche möglichen grösseren Kostenfolgen entstehen würden, wenn man diese Charta nicht nur als Lippenbekenntnis anschaut. Aus unserer Sicht ist das doch bei einigen Organisationen, die dort unterzeichnet haben, der Fall. Wir möchten nachher selber entscheiden, ob wir der Charta beitreten möchten oder nicht. Diese Möglichkeit lassen Sie uns offen, wenn Sie den abgeänderten Wortlaut wählen.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stellen die beiden Versionen einander gegenüber.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag des Regierungsrats/der Finanzkommission	60 Stimmen
Für den Originaltext	32 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Erheblicherklärung	52 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0113/2018

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Auswirkungen des TARMED-Eingriffs auf den Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 5. September 2018 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Oktober 2018:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob bestimmte ambulante Behandlungen mit dem seit 01.01.2018 gültigen TARMED-Tarif nicht mehr kostendeckend erbracht werden können und wenn ja, welche Behandlungen betroffen sind?
2. Gibt es Hinweise oder gesicherte Erkenntnisse, dass Leistungserbringer solche nicht kostendeckend zu erbringenden Leistungen aufgeben oder sich gar ganz aus derartigen medizinischen Disziplinen zurückziehen werden?
3. Wie stellt der Regierungsrat gegebenenfalls sicher, dass die medizinische Versorgung bei Behandlungen mit nicht kostendeckenden Tarifen für die Solothurner Bevölkerung gewährleistet ist?
4. Welche direkten finanziellen Auswirkungen hat der TARMED-Eingriff 2017 generell für den Kanton Solothurn, namentlich a) durch Verminderung der Steuereinnahmen durch öffentliche und private Spitäler sowie weitere Leistungserbringer im Gesundheitsbereich (z.B. ambulante Leistungserbringer wie Rodiag AG u.a. ?); b) durch Verminderung der Steuereinnahmen bei Privatpersonen (z.B. durch reduzierte Einkommen der selbständigen Ärztinnen und Ärzte) oder c) durch allfällig zu leistende neue oder zusätzliche „Gemeinwirtschaftliche Leistungen“; oder d) allfällige finanzielle Zuschüsse anderer Art?
5. Welche Auswirkungen hat der TARMED-Eingriff 2017 konkret auf die Solothurner Spitäler AG soH?
6. Welche Risiken entstanden oder veränderten sich durch den TARMED -Eingriff für den Kanton, namentlich bei der allfälligen Realisierung eines Verlustes durch die Solothurner Spitäler AG?
7. Gibt es weitere Auswirkungen auf oder Risiken für den Kanton Solothurn, insbesondere finanzieller Art?
8. Hat der TARMED-Eingriff Einfluss auf den Grundsatz «ambulant vor stationär»?
9. Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen oder hat er bereits ergriffen, um allfällige nachteilige Folgen und Risiken des TARMED -Eingriffs zu verringern?
10. Hat sich dieser TARMED-Eingriff positiv auf die Prämien der Grundversicherung ausgewirkt?

2. *Begründung.* Der Bundesrat hat auf 01.01.2018 eigenmächtig den ambulanten Ärztetarif TARMED angepasst (TARMED-Eingriff) und damit Ärztetarife gesenkt, nachdem zuvor Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern über eine einvernehmliche Anpassung gescheitert waren. Es ist umstritten, ob die neuen Tarife für die Leistungserbringer (Spitäler, Kliniken etc.) wirtschaftlich sind. Sollten die Leistungserbringer zur Überzeugung gelangen, dass gewisse Behandlungen wegen des TARMED Eingriffs nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, besteht die Gefahr, dass sie diese Behandlungen nicht mehr anbieten. Es bleibt die Frage, ob diese dadurch allfällig entstehenden Lücken die sichere Versorgung der Solothurner Bevölkerung gefährden. Der Eingriff in die Tarifstruktur wird zudem zwangsläufig Einfluss auf die Ertragslage der Leistungserbringer haben, selbst wenn diese die Mindereinnahmen auf andere Weise «verdauen» (z.B. durch den Abbau von Stellen, Lohnsenkungen oder Leistungsabbau). Verändert sich die Ertragslage von grossen, im Kanton tätigen und/oder ansässigen Unternehmen bzw. einer Vielzahl von freiberuflichen Ärztinnen und Ärzten, so hat dies direkte Auswirkungen auf das Steuersubstrat des Kantons. In noch viel grösserem Masse und noch direkter ist der Kanton wohl als Aktionär der Solothurner Spitäler AG betroffen. In diesem Zusammenhang interessiert, welche Auswirkungen der TARMED-Eingriff auf die Versorgungslage im Kanton und auf die Solothurner Spitäler AG hat, welche finanziellen Folgen zu erwarten sind und welche Risiken für den Kanton, die Einwohnerinnen und Einwohner und ansässige Unternehmen dieser Eingriff mit sich bringt. Nur so kann abgeschätzt werden, ob allfällige Auswirkungen auf die Prämien der Grundversicherung gerechtfertigt sind, was die Anschlussfrage mit sich bringt, ob eine solche Auswirkung zu beobachten ist. Der Verdacht, dass bis zu einem gewissen Grad die Krankenkassen auf dem Buckel der öffentlichen Hand entlastet werden sollen, ist nicht von der Hand zu weisen. Darüber ist Klarheit zu gewinnen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Beim TARMED handelt es sich um einen Einzelleistungstarif gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.11), der auf einer nationalen Tarifstruktur beruhen muss. Gemäss dem Grundsatz der Tarifautonomie ist es primär Sache der Tarifpartner, die Tarife in gesamtschweizerischen Verträgen zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, verfügt der Bundesrat subsidiär über die Festlegungskompetenz. Am 18. Oktober 2017 hat der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung verabschiedet (SR 832.102.5). Die Verordnungsänderung beinhaltet die vom Bundesrat festgelegte, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur ab dem 1. Januar 2018. Ein TARMED-Eingriff des Bundesrats war nötig, weil sich die Tarifpartner in den Jahren zuvor nicht auf eine Gesamtrevision einigen konnten und es ab 1. Januar 2018 keine von allen Tarifpartnern gemeinsam vereinbarte gesamtschweizerische Tarifstruktur mehr gibt. Der ambulante Ärztetarif TARMED ist sachgerechter ausgestaltet worden, indem der Bundesrat übertarifizierte Leistungen korrigiert und die Transparenz erhöht hat. Der Bundesrat hat dabei das Anliegen der Tarifpartner berücksichtigt, dass Massnahmen für Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Behandlungsbedarf mit möglichst geringem administrativen Aufwand umgesetzt werden. Die TARMED-Anpassungen stellen eine Übergangslösung dar. Es ist nach wie vor Aufgabe der Tarifpartner, gemeinsam die gesamte Tarifstruktur zu revidieren.

Die Auswirkungen sowie die Umsetzung der TARMED-Anpassungen werden vom Bund zusammen mit den Leistungserbringern und den Krankenversicherern auf gesamtschweizerischer Ebene in einem Monitoring überprüft. Für eine Beurteilung der Auswirkungen ist es zu früh. Wir haben dementsprechend keinen Anlass, über die Auswirkungen zu spekulieren. Die TARMED-Tarifstruktur basiert massgeblich auf Datengrundlagen und Schätzungen aus den 1990er Jahren. Die Tarifpartner haben seither einzelne Tarifpositionen des TARMED angepasst und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Eine systematische und grundlegende Aktualisierung der TARMED-Struktur wurde von den Tarifpartnern aber nie vorgenommen. Dementsprechend ist der Revisionsbedarf der Tarifstruktur TARMED grundsätzlich unbestritten. Gemäss dem Grundsatz der Tarifautonomie ist es Sache der Tarifpartner, die Tarife in Verträgen zu vereinbaren. Ein Teil der Tarifpartner (FMH, H+ und später auch curafutura) arbeitete daher seit mehreren Jahren an einer Gesamtrevision der Tarifstruktur TARMED. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als zuständiges Fachamt begleitete diesen Prozess stetig und machte die Tarifpartner wiederholt auf die Rahmenbedingungen für die Genehmigung einer gemeinsam eingereichten Tarifstruktur aufmerksam. Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 hat zudem der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) im Auftrag des Bundesrates den Tarifpartnern die Rahmenbedingungen betreffend Revision der Tarifstruktur TARMED kommuniziert. Die Tarifpartner haben es jedoch, entgegen ihrer Ankündigung gegenüber dem EDI und dem BAG, nicht geschafft, per Ende Juni 2016 eine revidierte Tarifstruktur einzureichen. Das EDI hat daraufhin das BAG beauftragt, einen Vorschlag für eine Anpassung der Tarifstruktur auszuarbeiten und dem Bundesrat vorzulegen. Im Rahmen seiner Genehmigungskompetenz nach Artikel 46 Absatz 4 KVG hat der Bundesrat die Tarifpartner mehrfach dazu aufgefordert, die Tarifstruktur TARMED grundlegend zu revidieren. Dieser Aufforderung sind die

Tarifpartner nicht nachgekommen. Mit Einführung der subsidiären Kompetenz nach Artikel 43 Abs. 5^{bis} KVG hat der Bundesrat seit 2013 die Kompetenz, Anpassungen an Einzelleistungstarifstrukturen vorzunehmen, wenn diese nicht mehr sachgerecht sind und sich die Tarifpartner nicht auf eine Revision einigen können. Diese subsidiäre Kompetenz ist so auszulegen, dass der Bundesrat gerade so viel regelt, wie für das Bestehen einer Struktur notwendig ist, um den Vorrang der Tarifautonomie so weit wie möglich zu berücksichtigen. Am 20. Juni 2014 hat der Bundesrat mit der Verabschiedung der Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung ein erstes Mal von seiner subsidiären Kompetenz nach Artikel 43 Absatz 5bis KVG Gebrauch gemacht und die Einzelleistungstarifstruktur TARMED angepasst. Die Verordnung trat am 1. Oktober 2014 in Kraft. Ziel dieser Anpassung war eine stärkere Gewichtung der intellektuellen ärztlichen Leistung gegenüber den technischen Leistungen. Die Anpassungen wurden im Sinne von Artikel 43 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 4 KVG kostenneutral ausgestaltet. Zudem strebte der Bundesrat mit der Verabschiedung dieser Verordnung ein Deblockieren der Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern an. Weil die Tarifverhandlungen zwischen den Tarifpartnern im Herbst 2017 noch immer blockiert waren, machte der Bundesrat ein zweites Mal von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch und passte die Tarifstruktur TARMED an. Der Bundesrat musste handeln, weil sonst ab 2018 eine Lücke entstanden wäre. Bei den TARMED-Anpassungen per 1. Januar 2018 ging es hauptsächlich darum, übertarifizierte Leistungen in gewissen Bereichen des TARMED zu korrigieren und dadurch die Tarifstruktur sachgerechter auszugestalten (Vergütung der verschiedenen Leistungen soll in einer angemessenen Relation stehen). Zudem sollten durch die vorgängige Tarifstruktur entstandene Anreize zur vermehrten oder unsachgemässen Abrechnung gewisser Positionen korrigiert werden. Nach der Vernehmlassung entschied der Bundesrat Mitte August 2017, an den Anpassungen des TARMED festzuhalten. Er berücksichtigte die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer teilweise und passte einzelne Massnahmen an, soweit sie ihm berechtigt erschienen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben wir bemängelt, dass in einzelnen Bereichen (z.B. Ophthalmologie) die Kürzungen in der Summe zu hoch seien. Zudem haben wir angeregt, dass die Kostendeckung von Behandlungen detailliert analysiert wird und Kürzungen bei übertarifizierten Behandlungen aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Bemessung erfolgen. Ebenfalls haben wir darauf hingewiesen, dass untertarifizierte Leistungen besser entschädigt werden sollten. Inwiefern unsere allgemeine Stellungnahme berücksichtigt wurde, lässt sich nicht beurteilen. Die ursprünglich vom Bund vorgesehenen Einsparungen von rund 700 Mio. Franken reduzierten sich aber durch die beschlossenen TARMED-Anpassungen auf jährlich rund 470 Mio. Franken. Anhand eines Monitorings will der Bund die Wirksamkeit und die Umsetzung dieser TARMED-Anpassungen untersuchen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob bestimmte ambulante Behandlungen mit dem seit 01.01.2018 gültigen TARMED-Tarif nicht mehr kostendeckend erbracht werden können und wenn ja, welche Behandlungen betroffen sind?* Die TARMED-Anpassungen sind für die betroffenen medizinischen Leistungserbringer mit Ertragseinbussen verbunden. Zum heutigen Zeitpunkt verfügen wir über keine gesicherten Kenntnisse bezüglich Kostendeckung. Die Wirkung der noch kein Jahr gültigen TARMED-Anpassungen wird vom Bund zusammen mit den Leistungserbringern und den Krankenversicherern in einem Monitoring überprüft.

3.2.2 *Zu Frage 2: Gibt es Hinweise oder gesicherte Erkenntnisse, dass Leistungserbringer solche nicht kostendeckend zu erbringenden Leistungen aufgeben oder sich gar ganz aus derartigen medizinischen Disziplinen zurückziehen werden?* Zum heutigen Zeitpunkt verfügen wir über keine dementsprechenden Hinweise oder gesicherte Erkenntnisse. Die Wirkung der noch kein Jahr gültigen TARMED-Anpassungen wird vom Bund zusammen mit den Leistungserbringern und den Krankenversicherern in einem Monitoring überprüft.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat gegebenenfalls sicher, dass die medizinische Versorgung bei Behandlungen mit nicht kostendeckenden Tarifen für die Solothurner Bevölkerung gewährleistet ist?* Die Wirkung der TARMED-Anpassungen wird vom Bund zusammen mit den Leistungserbringern und den Krankenversicherern in einem Monitoring überprüft. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Bund einen allfälligen Handlungsbedarf rechtzeitig erkennen und die erforderlichen Massnahmen treffen würde. Darauf aufbauend würde der Kanton Solothurn seinerseits allfällig erforderliche Massnahmen beschliessen.

3.2.4 *Zu Frage 4: Welche direkten finanziellen Auswirkungen hat der TARMED-Eingriff 2017 generell für den Kanton Solothurn, namentlich a) durch Verminderung der Steuereinnahmen durch öffentliche und private Spitäler sowie weitere Leistungserbringer im Gesundheitsbereich (z.B. ambulante Leistungserbringer wie Rodiag AG u.a. ?); b) durch Verminderung der Steuereinnahmen bei Privatpersonen (z.B. durch reduzierte Einkommen der selbständigen Ärztinnen und Ärzte) oder c) durch allfällig zu leistende neue oder zusätzliche „Gemeinwirtschaftliche Leistungen“; oder d) allfällige finanzielle Zuschüsse ande-*

rer Art? Die TARMED-Anpassungen per 1. Januar 2018 dürften gemäss Bund jährliche gesamtschweizerische Einsparungen von rund 470 Mio. Franken bringen. Gemäss Bevölkerungsanteil wären es für den Kanton Solothurn rund 15 Mio. Franken. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wird unter sonst gleichen Bedingungen (Ceteris-paribus-Klausel) letztlich die Kaufkraft der Solothurner Bevölkerung (KVG-Versicherungspflicht; Franchise und Selbstbehalt von Patientinnen und Patienten) zu Lasten der betroffenen medizinischen Leistungserbringer um rund 15 Mio. Franken erhöht. Wie sich diese Kaufkraftsteigerung der Bevölkerung bzw. diese Umsatzreduktion bei den medizinischen Leistungserbringern auswirken wird, vermögen wir nicht zu beurteilen. Insbesondere ist offen, wie die Bevölkerung die rund 15 Mio. Franken verwenden wird bzw. welche Branchen in welcher Höhe von der gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung profitieren werden. Bezogen auf die Solothurner Volkswirtschaft geht es mit 4,6 Franken pro Einwohner/in und Monat allerdings um bescheidene Beträge.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hat der TARMED-Eingriff 2017 konkret auf die Solothurner Spitäler AG soH? Die Solothurner Spitäler AG (soH) rechnet für 2018 mit Ertragseinbussen von rund 10 Mio. Franken. Betroffen sind die Fachbereiche Psychiatrie, Radiologie, Gynäkologie, Chirurgie, Kardiologie und Gastroenterologie sowie interdisziplinär durchgeführte Tumorboards.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Risiken entstanden oder veränderten sich durch den TARMED -Eingriff für den Kanton, namentlich bei der allfälligen Realisierung eines Verlustes durch die Solothurner Spitäler AG? Heute generiert die soH rund 32% ihres Umsatzes aus dem ambulanten Bereich. Die Infrastruktur sowie die Prozesse in der soH sind jedoch vorwiegend auf den stationären Bereich ausgerichtet. Die Taxpunktverluste aus dem TARMED-Eingriff führen zu Ertragseinbussen, welche kurzfristig durch die soH auf der Kostenseite nicht kompensiert werden können. Insbesondere lassen sich die für eine Kostensenkung notwendigen infrastrukturellen und prozessualen Anpassungen nicht kurzfristig realisieren. Entsprechend führen die Ertragseinbussen zu einer Resultatverschlechterung. Verluste könnten dank der erfolgreichen Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre während einer beschränkten Zeit durch die soH getragen werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Gibt es weitere Auswirkungen auf oder Risiken für den Kanton Solothurn, insbesondere finanzieller Art? Aus heutiger Sicht nicht. Die Wirkung der noch kein Jahr gültigen TARMED-Anpassungen wird vom Bund zusammen mit den Leistungserbringern und den Krankenversicherern in einem Monitoring überprüft.

3.2.8 Zu Frage 8: Hat der TARMED-Eingriff Einfluss auf den Grundsatz «ambulant vor stationär»? Ab 1. Januar 2019 ist bei den Spitalbehandlungen gemäss KVG der Grundsatz «ambulant vor stationär» gemäss der vom Bund am 7. Juni 2018 revidierten Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31) umzusetzen. Es geht um die Einhaltung der «Liste der grundsätzlich ambulant durchzuführenden elektiven Eingriffe» unter Berücksichtigung der «Kriterien zugunsten einer stationären Durchführung». Daran ändert der TARMED-Eingriff grundsätzlich nichts. Generell sind die Zusatzversicherungen im stationären Bereich (Privat, Halbprivat) hinderlich für die Umsetzung des Grundsatzes «ambulant vor stationär», weil die mit den Zusatzversicherungen verbundenen Zusatzentschädigungen finanzielle Fehlreize zugunsten von stationären Behandlungen darstellen.

3.2.9 Zu Frage 9: Welche Massnahmen kann der Regierungsrat ergreifen oder hat er bereits ergriffen, um allfällige nachteilige Folgen und Risiken des TARMED -Eingriffs zu verringern? Die Wirkung der noch kein Jahr gültigen TARMED-Anpassungen wird vom Bund zusammen mit den Leistungserbringern und den Krankenversicherern in einem Monitoring überprüft. Wir gehen davon aus, dass der Bund einen allfälligen Handlungsbedarf rechtzeitig erkennen und die allenfalls erforderlichen Massnahmen ergreifen würde. Inwiefern sich daraus allenfalls auch ein Handlungsbedarf unsererseits ergeben würde, lässt sich heute nicht beurteilen.

3.2.10 Zu Frage 10: Hat sich dieser TARMED-Eingriff positiv auf die Prämien der Grundversicherung ausgewirkt? Mit Tarifeingriffen verbundene Kostensenkungen wirken sich grundsätzlich immer positiv auf die Prämien der Grundversicherung aus.

Dieter Leu (CVP). Die Interpellation der Fraktion FDP, Die Liberalen und die beiden Interpellationen von Stephanie Ritschard befassen sich grundsätzlich mit der gleichen Thematik, nämlich der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Ich werde im Namen der CVP/EVP/glp-Fraktion gerade zu allen drei Interpellationen Stellung nehmen. Der Regierungsrat beantwortet alle Fragen ausführlich und begründet. Er hat auch die verschiedenen Kernproblematiken ganz klar erkannt. Der neue TARMED-Tarif ist erst seit dem 1. Januar 2018 in Kraft, also erst seit ungefähr einem Jahr. Das ist viel zu kurz, um klare Aussagen über die vielseitigen gesellschaftlichen Auswirkungen machen zu können. Allfällige weitere Anpassungen wird der Bund nach einer erneuten Analyse vornehmen. Es wäre interessant, die Entwicklung von allen Kaderlöhnen im Gesundheitswesen einmal transparent beurteilen zu können - nicht nur die der so bösen Ärzte. Unter Punkt 3.1.2 in der Interpellation von Stephanie Ritschard beschreibt der Regierungs-

rat die Problematik des Entschädigungssystems von Kaderärzten sehr ausführlich und konkret. Das Entschädigungssystem kenne ich persönlich seit Jahren. Es ist historisch so gewachsen und bietet heute zum Teil völlig falsche Anreize an. Auch bei den anderen Kaderlöhnen im Gesundheitswesen sind zum Teil falsche Anreize vorhanden. Gestatten Sie mir ein paar grundsätzliche Überlegungen zur Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Vor ca. 10 bis 15 Jahren hat im Gesundheitswesen die Ökonomisierung, wie ich es nenne, begonnen. Die Verselbständigung der Spitäler hat das noch beschleunigt, verstärkt und deutlich beeinflusst. Heute werden von den Verwaltungsräten einem CEO eines Spitals Vorgaben gemacht, die dann von der Klinikleitung und den Chefärzten - ich selber war auch ein solcher - umgesetzt werden müssen. So hat zum Beispiel ein CEO von mir als Leiter einer orthopädisch-traumatologischen Notfallstation verlangt, dass ich zur Erreichung meiner persönlichen, zum Teil auch lohnabhängigen Jahresziele im nächsten Jahr 10% mehr traumatische Notfälle behandeln müsse. Über den Sinn und Unsinn solcher Vorgaben können Sie sich selber ihre Gedanken machen. In den letzten Jahren habe ich mich mehrmals gefragt, ob die Gewinnsteigerung tatsächlich wichtiger ist als der Patient. Oft habe ich auch den Eindruck, dass der Patient nicht mehr im Mittelpunkt steht, sondern dass er Mittel zum Zweck geworden ist. Dazu passt auch die Meldung im Radio und in der Presse, dass das Kantonsspital Aarau zu wenig Gewinn erwirtschaftet.

Wenn die Prozesse in einem Spital optimiert sind - und davon gehe ich aus - kann nur mehr Gewinn erwirtschaftet werden, wenn mehr Behandlungen, im Sinn einer Mengenausweitung, durchgeführt werden oder wenn die staatlichen Unterstützungen und/oder Versicherungsprämien zu hoch sind. All das hat mich dann auch zu ethischen und moralischen Überlegungen geführt. Diese möchte ich an dieser Stelle aus zeitlichen Gründen nicht auch noch ausführen. Heute sind die Patienten gut informiert. Das ist gut so. Doch das führt auch dazu, dass Patienten mit ganz klaren Vorstellungen über ihre Behandlung zum Arzt kommen - Dr. Google lässt grüssen. Werden diese Erwartungen beim ersten Arztbesuch nicht erfüllt, so ist der Patient unzufrieden und geht zu einem anderen Arzt. So werden oft für das Gleiche mehrfache Abklärungen durchgeführt. Auch das ist kostentreibend. Nun noch zu etwas Anderem. Achten Sie sich einmal, wie häufig in den Print Medien, im Internet, im Fernsehen oder auch im Radio Werbung zum Kranksein gemacht wird. Ich selber konnte beobachten, dass nach Fernsehsendungen, Radiosendungen oder auch nach speziellen Plakatwerbungen die Konzentrationen auf der Notfallstation für genau diese Gesundheitsprobleme zugenommen haben. Das führt dann zum Teil wiederum zu überflüssigen Untersuchungen, weil der Arzt verpflichtet ist, dem Patienten sein Krankheitsgefühl zu bestätigen oder eben zu widerlegen. Ich komme zum Schluss: Die Entwicklungen der Gesundheitskosten sind sehr multifaktoriell. Eine einfache Lösung gibt es einfach nicht. Die Gesellschaft als Ganzes ist gefordert. Die Gesellschaft, die Politik, die Leistungserbringer, die Versicherer, die Pharmaindustrie und auch die Zulieferer von Medizinalprodukten müssen bereit sein, fundamental über eine Neuausrichtung vom Gesundheitswesen zu beraten, zu beschliessen und das anschliessend auch umzusetzen. Nur so werden wir die Gesundheitskosten in den Griff bekommen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Ich muss an dieser Stelle etwas zur Klärung beitragen. Ich habe nicht gesagt, dass wir die drei Interpellationen miteinander behandeln. Wir sprechen jetzt über die Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen über TARMED. Vermutlich werden wir morgen über die beiden Interpellationen von Stephanie Ritschard diskutieren, die ich aus sachlichen Gründen nacheinander traktandiert habe. Selbstverständlich kann man gerne gesamthaft zu allen drei Vorstössen sprechen. Das ist sicher gut, aber das war nicht meine Absicht.

Anna Rüefli (SP). Ich spreche nur zur Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen. Weil sich die Leistungserbringer und Krankenversicherer zum wiederholten Mal nicht auf eine einvernehmliche Anpassung des TARMED einigen konnten, musste der Bundesrat die nationale Tarifstruktur hoheitlich anpassen. Im Rahmen dieser Anpassung hat der Bundesrat zu Recht auch übertarifizierte Leistungen korrigiert, um das Kostenwachstum im ambulanten Bereich, und so entsprechend auch das Prämienwachstum, zu dämpfen. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich dank der vorgenommenen Anpassungen gesamtschweizerisch Einsparungen in der Höhe von 470 Millionen Franken erzielen lassen. Das entlastet die Prämienzahlenden im Kanton Solothurn um immerhin 15 Millionen Franken pro Jahr. Mit einem gewissen Erstaunen nimmt die Fraktion SP/Junge SP daher zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Interpellation gerade die Fraktion, die die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen am Vehementesten verurteilt, jetzt plötzlich eine zentrale Massnahme zur Kostensenkung in Frage stellt. Noch in der Dezember-Session hat der Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen im Zusammenhang mit der Prämienverbilligungsvorlage gesagt, dass die Ursachen der Kostensteigerungen mit Anpassungen bei der Prämienverbilligung nicht bekämpft würden. Es sei daher viel zielführender, Lösungen zu finden, die an der Quelle

ansetzen und die die Prämienzahlenden nachhaltig entlasten würden. Jetzt hat der Bundesrat gehandelt und mit seiner Anpassung des TARMED-Tarifs an der Quelle angesetzt. Das ist jetzt für die Fraktion FDP.Die Liberalen auch wieder nicht recht. Das ist doch widersprüchlich. Auf Bundesebene wird seit längerem gefordert, dass sich die Kantone auch an der Finanzierung der ambulanten Leistungen beteiligen sollen. Wenn dieser Vorschlag auf Bundesebene durchkommt, dann können wir als Kanton froh sein, wenn wir die Kostensteigerungen im ambulanten Bereich in den Griff bekommen und der revisionsbedürftige TARMED-Tarif endlich überarbeitet wird. Daher begrüßen wir auch ausdrücklich, dass sich der Solothurner Regierungsrat in der Vernehmlassung für eine nationale Tariforganisation einsetzt, die die bestehende Blockade zwischen den Tarifpartnern lösen soll und die Überarbeitung des TARMED an die Hand nimmt. Im Übrigen ist auch die Stossrichtung des Bundesrats aus unserer Sicht richtig, mit der TARMED-Anpassung die intellektuelle Leistung gegenüber der technischen Leistung stärker zu gewichten und die Position der Hausärztinnen und Hausärzte gegenüber den Spezialistinnen und Spezialisten zu stärken. Für die Fraktion SP/Junge SP ist die Interpellation durch den Regierungsrat nachvollziehbar und schlüssig beantwortet worden. Wir erachten es als richtig, zuerst die Evaluation der TARMED-Anpassung abzuwarten, bevor man über mögliche Probleme dieser Anpassung spekuliert.

Felix Wettstein (Grüne). Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat sich mit dieser Interpellation vor den Karren einer Interessensgruppe spannen lassen, die merkt, dass langsam ein paar Felle davonschwimmen. Für uns Grüne ist klar, dass die Tarifstrukturen der ambulanten ärztlichen und therapeutischen Leistungen auf nationaler Ebene revidiert werden müssen. Es gibt aktuell Verzerrungen in beide Richtungen. Vor allem gibt es einige Positionen, die überteuert sind. Das ruft nach Korrektur, weil man gerade bei den grundversicherten Leistungen keinen Markt hat, sondern mit Versicherung, Franchise und Selbstbehalt einfach bezahlen muss. Aus unserer Sicht macht diese Interpellation eine Unterstellung, wenn sie schreibt, dass der Bundesrat eigenmächtig gehandelt hat. Das stimmt nicht. Der Bundesrat muss gemäss Gesetz subsidiär einen Tarif verfügen, aber nur, wenn die Verhandlungen gescheitert sind, was jetzt in mehreren Teildisziplinen der Medizin geschehen ist. Das Ziel im gesamten Krankheitsbewusstsein, stationär oder ambulant, muss aus Sicht der Grünen sein, dass Patienten und Patientinnen eine bedarfsgerechte Behandlung erhalten, die nicht überdiagnostiziert ist und die auch nicht zu teuer verrechnet wird. Wir vermissen dieses Ziel in den Interpellationsfragen. Fehlanreize müssen beseitigt werden. Das ist tatsächlich für die Einen mit einem gewissen Ertragsrückgang verbunden. Dieter Leu hat auch darauf hingewiesen. In unserem System besteht leider bis jetzt das Risiko einer Überversorgung. Und Überversorgung ist Fehlversorgung mit negativen, auch volkswirtschaftlichen Kosten. Mit Bezug auf die Frage 4 kann man nämlich sagen, dass nicht nur die Summe der Steuern, die Ärzte und Ärztinnen abliefern, volkswirtschaftlich relevant ist, sondern auch, dass man bald wieder gesund ist, man möglichst keine Nebenwirkungen hat und die Abzüge auf den Steuerzetteln von Patientinnen und Patienten nicht durch überbissene Krankheitsbehandlungsrechnungen grösser als nötig ausfallen - vor allem auch, dass die Kaufkraft der Bevölkerung höher bleibt, wenn die Versicherungsprämien, und die Franchisen genauso, nicht mehr stark oder nicht mehr ansteigen. Der Regierungsrat stellt in der Antwort auf die Frage 4 eben genau diesen Zusammenhang mit der Kaufkraft fest. Wir Grünen sind dem Regierungsrat nicht nur dafür dankbar, sondern auch für die sehr pointierte, zutreffende Einschätzung zum Thema Zusatzversicherungen am Schluss der Antwort 8.

Markus Spielmann (FDP). Die meisten sind schon am Packen, aber ich bitte dennoch rasch um Ihre Aufmerksamkeit. Bevor ich einsteige, möchte ich dem Regierungsrat ein Kompliment aussprechen. Die Interpellation wirft komplexe Fragen auf, die am 5. September 2018 gestellt worden sind. Der Regierungsratsbeschluss zur Beantwortung dieser Fragen datiert vom 22. Oktober 2018. Es ist dem Regierungsrat also gelungen, die anspruchsvollen Fragen in 1 1/2 Monaten nicht zu beantworten. Es ist nicht zu beanstanden - und jetzt schaue ich in die Reihen der Fraktion SP/Junge SP - wenn sich die Bundespolitik bemüht, die Kosten im Gesundheitswesen in den Griff zu bekommen und wenn sie versucht, die Prämien der Krankenversicherungen zu reduzieren. Die weitgehend obligatorischen Kosten sind nahezu für alle Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons und in der Schweiz, und ganz besonders auch für die Familien, eine grosse Last. Nachdem sich die Tarifpartner nun nicht über die neuen Tarife einigen konnten, hat der Bundesrat von seiner Kompetenz oder auch Pflicht, wie es der Kollege Wettstein gesagt hat, Gebrauch gemacht und einen Eingriff in diese Tarife vorgenommen. Viele Entschädigungen für medizinische Leistungen sind drastisch gekürzt worden - so weit, so gut. Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat mit den gestellten Fragen in dieser Interpellation beabsichtigt, Klarheit zu bekommen, was der TARMED-Eingriff für unseren Kanton bedeutet. Das ist eine Aufgabe der Politik, die Fragen sind gerechtfertigt. Die regierungsrätlichen Antworten lassen aber den Schluss zu, dass man diese Fragen einfach zurückweist, anstatt sie zu beantworten. Man sagt zwar höflich, dass man sie nicht beantworten

kann. De facto will man es jedoch nicht. Ich komme noch darauf zurück. Es ist nämlich auf der einen Seite so, dass man mit der Senkung der Tarife die Hoffnung verbindet, dass auch das Ansteigen der Krankenkassenprämien gebremst wird. Auf der anderen Seite haben wir aber in unserem Kanton sehr viele Anbieter von solchen medizinischen Leistungen. Unser Kanton gehört dazu, uns gehört ein Spital oder uns gehören mehrere Spitaler, uns gehort die soH. Und das hat eine Auswirkung auf uns und das ist nicht beantwortet worden. In der Interpellation geht es nicht - und jetzt schaue ich zum Kollega Leu - um die Arztlohne. Wie gesagt geht es auch nicht darum, irgendwelche hohen oder zu hohen Kosten zu zementieren. Es geht darum, herauszufinden, welche Bedeutung das fur unseren Kanton hat. Da sind wir auch nicht von irgendeiner Interessensgruppe vor einen Karren gespannt worden. Da frage ich mich doch, ob man die Fragen gelesen hat. Es geht darum, die Risiken fur unseren Kanton abzuschatzen. Ich komme jetzt zur Beantwortung der Fragen. Wir erwarten von der Solothurner Spitaler AG, dass sie eine Kalkulation fuhrt, welche Kosten durch eine Behandlung verursacht werden. Die soH weiss auch, was sie fur eine Konsultation oder fur eine Leistung in Rechnung stellen darf. Wenn sie nicht uber eine solche Kalkulation verfugt, so ware sie ein unternehmerischer Blindflieger. Der Regierungsrat will nun aber bezuglich dieser Kostendeckung keine Kenntnis haben. Fur diese Antwort des Regierungsrats gibt es nur zwei mogliche Ursachen. Entweder hat man die Solothurner Spitaler AG nicht gefragt oder sie machen tatsachlich keine Kalkulation. Beides ware alarmierend. Meine Fragen an die Departementsvorsteherin sind ganz konkret: Hat man die Leistungserbringer gefragt? Wenn ja, welche? Hat man alle gefragt, die auf der Spitalliste stehen? Bei der Frage 3 ist man immerhin ehrlich. Man sagt, dass man nichts macht. Ich weiss, dass es Uberlegungen von Anbietern gibt, gewisse Behandlungen, die nicht kostendeckend sind, einzustellen. Und dann gibt es diese bei den Leistungserbringern nicht mehr - und man macht nichts. Das ist immerhin eine ehrliche Antwort. Zur Frage 4: Auch da stellt sich fur mich die Frage, ob man die Leistungserbringer, ausser die soH, gefragt hat, welchen Einfluss der TARMED-Eingriff auf die Erfolgsrechnung hat. Ich denke hier an eine Rodiac, Privatspitaler und an Arzte. Hat man sie gefragt und was haben sie gesagt? Bei den Fragen 5 und 6 danke ich fur die stichhaltige Antwort. Die uns gehorende soH hat jahrlich Ertragseinbussen von 10 Millionen Franken. In der Antwort ist die Rede von Verlusten. Aber dann hort es schon wieder auf mit der Antwort. Es heisst einfach, dass man es fur eine gewisse Zeit tragen kann. Wie lange, was und welche Auswirkungen hat das? Man verliert einfach 10 Millionen Franken im Jahr, denn wir sind dort der Alleinaktionar. Ich komme zum Schluss. Der Regierungsrat wiederholt gebetsmuhlenartig, dass der TARMED-Tarif noch kein Jahr gilt. Hinter dem versteckt man sich. Allerdings verkennt man, dass die Zahlen bekannt sind oder bekannt sein mussen. Ich bin uberzeugt, dass die medizinischen Leistungserbringer nicht einen tarifmassigen Blindflug unternehmen und man Mitte 2019 schauen wird, was herausgekommen ist. So findet das garantiert nicht statt. Da bleibt nur der Schluss, dass man diese Fragen nicht beantworten wollte, weil sie vielleicht ungemutlich sind.

Stephanie Ritschard (SVP). Vielen Dank fur das Ausharren hier im Saal bis zu meinem Votum. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen von der Fraktion FDP. Die Liberalen fur die sehr wichtige Interpellation. Wir mussen uns dringend sehr kritisch und sachlich mit dem Gesundheitswesen auseinandersetzen und gemeinsam nach Losungen suchen. Aber um Losungen zu finden, die den erhofften Effekt bringen, brauchen wir zuerst eine klare Beurteilung der Lage. Auch mussen wir die Note, Angste und Bedenken der Bevolkerung ernst nehmen. Wir brauchen unbedingt mehr Transparenz und offene Karten, um gute Losungen finden zu konnen. Aber da beginnen schon die Probleme. Im Gesundheitswesen haben wir heute keine Transparenz. Das zeigt auch die Antwort des Regierungsrats auf diese Interpellation. Ich mochte jetzt nicht sagen: viel geschrieben, wenig gesagt. Aber die Antwort zeigt, dass wir im Dunkeln tappen. Obschon wir eigentlich als Kanton die Hoheit uber das Gesundheitswesen haben und operativ am Drucker sind - im Gegensatz zum Bund und dem Bundesamt fur Gesundheit (BAG) - wissen wir offenbar sehr wenig. Es fallt auf, dass der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt keine gesicherten Erkenntnisse hat. Es wird von Ubergangslosungen und Monitorings sowie von allfalligem Handlungsbedarf gesprochen. Es scheint, als wurde man gar nicht wissen, was mit diesen Anderungen ausgelost worden ist. Die Datengrundlage und die Schatzungen der jetzigen Struktur stammen zudem aus den 90er Jahren. An diesen Strukturen bin ich sogar beteiligt gewesen. Da habe ich dann doch ein paar grosse Fragen. Haben wir noch die Rechtssicherheit im Gesundheitswesen, wenn der Bund ein bisschen eingreift, gleichzeitig aber die Tarifpartner nicht vorwarts machen und das ganze System nur noch ein Provisorium ist, wenn nicht sogar eine Bastelei? Auf welcher Grundlage wurden die jetzigen Anderungen vorgenommen, wenn wir nicht sagen konnen, welche Auswirkungen im Kanton zu erwarten sind? Noch wichtiger: Wer profitiert von diesen momentanen Anderungen? Sind es die Krankenkassen? Ist es die Verwaltung? Ist es der Leistungserbringer? Es stort mich sehr - und ich bin der Meinung, dass dies auch die grosste Sorge der Bevolkerung ist - dass sich heute im Gesundheitswesen zu viele Akteure und

Profiteure im Schatten dieser Intransparenz bereichern. Ich erwähne hier nur am Rand die Debatte über die überrissenen Kaderlöhne im stationären Bereich und die hohen Saläre bei den Ärzten in Privatpraxen. Da stimmt doch einiges nicht. Gleichzeitig stehen auch die Boni der Krankenkassenchefs in den Schlagzeilen. Ich bin der Ansicht, dass wir hier Verantwortung übernehmen und immer wieder betonen müssen, dass es hier um Steuergelder und um Prämien-gelder geht. Es ist nun mal kein Markt, in dem die Leute frei einkaufen, abwägen, vergleichen und entscheiden können. Auch wenn ich mir mehr Wirtschaftlichkeit, Kostengünstigkeit, Innovation und Unternehmertum im Gesundheitswesen wünsche, müssen wir uns dieser Tatsache bewusst sein. Immerhin kann der Kanton sagen, dass mit dieser Änderung die Ertragseinbussen von rund 10 Millionen Franken bei der soH zu erwarten sind. Was aber ebenso überrascht, ist die Aussage, dass die Verluste dank den erfolgreichen Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre getragen werden können. Ich frage mich, ob die TARMED-Anpassung hier einen wunden Punkt hat. Können die vom Regierungsrat erwähnten Anreize für vermehrte und unsachgemässe Abrechnungen tatsächlich auch abgebaut werden? Für mich würde sich so auch erklären, weshalb die Tarifpartner bis heute zu keiner Lösung gekommen sind. Das Interesse für eine Änderung ist nicht gross. Alle scheinen im Moment auf Kosten der Steuer- und Prämienzahler zu profitieren. Die Lage spitzt sich bereits wieder zu, weil die Blockade im Tarifstreit eine «never ending story» zu sein scheint. Was bleibt uns? Wir können in unserem Kanton vorangehen und unsere Strukturen überprüfen. Wir können in unserem Garten Ordnung schaffen. Ich spreche noch einmal von den Kader- und von den Ärztelöhnen oder auch von den Krankenkassenboni. Hier haben wir Möglichkeiten zu handeln. Wir können unser Möglichstes tun, um Transparenz herzustellen. Es beginnt damit aufzuzeigen, wer wie profitiert und welche Interessen hat. Es beginnt damit, mit kostentreibenden Strukturen aufzuräumen und das unternehmerische Denken und die gesellschaftliche Verantwortung im Gesundheitswesen zu betonen und auch einzufordern.

Felix Wettstein (Grüne). Ich muss tatsächlich darauf reagieren, was Markus Spielmann gesagt hat. Die Interpellation bezieht sich auf den TARMED. Das besagt schon der Titel und steht so in sämtlichen Fragen. Der TARMED ist der Massstab für die ambulanten Behandlungen. Im Spital sprechen wir von der Swiss DRG, das wäre eine andere Diskussion. Es ist schade, dass solche Sachen nicht auseinandergelassen werden können. Ich weiss - und wir haben es in der Antwort auf die Frage 6 gesehen - dass auch die soH im ambulanten Bereich tätig ist. Sie erwirtschaftet 32% ihres Umsatzes in dieser Sparte. Aber wenn man es von der anderen Seite her anschaut, so betrifft der ganz grosse Teil, der über TARMED abgerechnet wird, auch in unserem Kanton den ambulanten Sektor. Zur Frage 5: Markus Spielmann vermisst eine Antwort zu den finanziellen Auswirkungen. Man kann sie nicht mehr deutlicher angeben. Man könnte lediglich noch anfügen «jährlich». Das sind die 10 Millionen Franken. Und damit es an dieser Stelle gesagt ist: Ohne dass die Korrekturen stattgefunden hätten, hätten die Patientinnen und die Patienten für gleich viel Leistung entweder selber mit ihrem Selbstbehalt und der Franchise oder als Versicherte via Krankenkassenprämie diese 10 Millionen Franken zusätzlich zu dem, was es wirklich kostet, bezahlen müssen. Das ist der Punkt.

Susanne Schaffner (Vorsteher des Departements des Innern). Ich kann nur wiederholen, was in der Interpellation ausführlich erörtert worden ist. Es ist der Bundesrat, der die Tarife für den ambulanten Bereich festgelegt hat, weil sich die betroffenen Organisationen, die Leistungserbringer und die Krankenkassen, nicht auf die Tarife einigen konnten. Der Bundesrat hat dort eingegriffen, wo er der Meinung gewesen ist, dass die Tarife zu hoch sind. Dies hat dann eine gewisse Verschiebung zur Folge gehabt. Der Interpellant legt es nicht offen, aber er ist ein Interessenvertreter. Es sind Interessen, bei denen ich durchaus erkenne, dass sie berechtigt sind, denn der ambulante Bereich der Spitäler leidet unter dieser Tarifänderung. Daher sieht man auch, dass die soH voraussichtlich mit 10 Millionen Franken betroffen ist. Das ist eine Schätzung, denn wenn etwas Anfang Jahr in Kraft tritt, kann man nicht genau sagen - das Jahr ist noch nicht einmal abgelaufen - wie hoch diese Einbussen sind. Im Kanton haben wir zudem noch zwei Privatspitäler, die Obach Klinik und die Pallas Klinik. Auch diese sind natürlich im ambulanten Bereich von diesen Tarifänderungen betroffen. Wir verlangen von der soH, dass sie wirtschaftlich arbeitet und das verkraften kann. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass eine Firma schauen muss, wie sie mit solchen Tarifänderungen umgehen muss. Ansonsten muss sie mit den Leistungserbringern verhandeln. Das wird gemacht und man ist genau in diesem Bereich daran zu sehen, ob man andere Tarife respektive Pauschalen aushandeln kann - ähnlich wie bei den Swiss DRG. Ich denke, dass das in diesem Bereich nötig ist. Aber es ist nicht Sache des Kantons oder des Regierungsrats, darüber zu orakeln und zu entscheiden. Wir müssen dafür besorgt sein zu sehen, wie sich die soH entwickelt. Sie sagt, dass sie das verkraften kann. Ich gehe davon aus, dass die Privatspitäler, die sonst auch nicht viel offenlegen, das auch verkraften können. Im Weiteren muss ich darauf aufmerksam machen, dass man nach

einem Dreivierteljahr nicht sagen kann, ob etwas wirksam ist oder nicht. Schon gar nicht kann das der Regierungsrat des Kantons Solothurn tun, sondern es ist an der Stelle, die das verfügt hat, nämlich am Bundesrat. Die Wirksamkeitsprüfung wird gemacht. Sie muss seriös gemacht werden und kann sicher nicht bereits nach einem Dreivierteljahr vorgenommen werden. Daher bin ich der Meinung, dass die Ausführungen hier korrekt sind. Der Regierungsrat hat die Informationen erteilt, die er geben konnte. Mehr ist im Moment nicht möglich.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Möchte sich Markus Spielmann noch über den Zufriedenheitsgrad äussern?

Markus Spielmann (FDP). Es bringt nichts, wenn ich repliziere und auf die letzten zwei Voten noch etwas entgegne. Ich könnte wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Die Interpellation ist von einer Fraktion und nicht von einem Interessenvertreter eingereicht worden und diese Fraktion ist nicht befriedigt.

Verena Meyer-Burkhard (FDP), Präsidentin. Damit sind wir am Schluss der heutigen Verhandlungen. Ich wünsche Ihnen am Nachmittag effiziente Fraktionssitzungen und «en Guete» - bis morgen.

Schluss der Sitzung um 13:00 Uhr